

# Landesrechnungshof Sachsen – Anhalt

## 6. Jahresbericht - 1997 –

### Haushalts- und Wirtschaftsführung

im Haushaltsjahr 1996



Teil 1

Denkschrift und Bemerkungen

<b><u>Inhaltsverzeichnis</u></b>	<b><u>Seite</u></b>
<b><u>Abkürzungsverzeichnis</u></b>	<b><u>5</u></b>
<b><u>Vorbemerkungen</u></b>	<b><u>7</u></b>
<b><u>Abschnitt A: Grundsatzbeitrag</u></b>	<b><u>8</u></b>
Verschuldung des Landes Sachsen-Anhalt im Blickwinkel der Anwendung der Maastricht-Kriterien	8
<b><u>Abschnitt B: Denkschrift und Bemerkungen</u></b>	<b><u>19</u></b>
Mangelnde Umsetzung von Rechtsvorschriften bei der Gewährung von Beihilfen im Krankheits-, Geburts- und Todesfall	19
Unsachgemäße Festsetzung von Beschäftigungszeiten als Grundlage für die Zahlung von Jubiläumswendungen	21
<b><u>Überhöhte Veranschlagung</u></b>	<b><u>24</u></b>
Zuwendungen an Kommunalpolitische Vereinigungen	28
Gravierende Mängel bei der Bearbeitung von Steuererklärungen	31
Gewährung von Investitionszulagen	32
Mängel beim Abschluß und der Erfüllung von Werkverträgen zur "Beratung von Arbeitnehmern zum Arbeits- und Gesundheitsschutz"	36
Zu geringe Auslastung der Dienst-Pkw beim Landesamt in Halle und den Ämtern für Versorgung und Soziales in Halle und Magdeburg. Mangelnde Nachweisführung.	41
Defizite bei der Bearbeitung der überörtlichen Sozialhilfe durch die herangezogenen Gebietskörperschaften infolge unzureichender Koordinierung durch das Land	43

Finanzierung einer Cafeteria	47
Nicht zeitgerechter Einsatz von Fördermitteln (2-Monatsfrist)	48
Das Landesjugendamt hat die Bau- und Einrichtungskosten für Kindertageseinrichtungen freier Träger über den Regelsatz hinaus gefördert	49
Durch mangelhafte Bewirtschaftung von Wohnungen sind dem Land Einnahmeverluste erwachsen.	52
Die Hochschule bewirtschaftet unsachgemäß Wohnungen über den Bedarf hinaus und finanziert Ausbildungsobjekte ohne adäquaten Nutzen.	53
Drastische Sparmaßnahmen sind notwendig, um die langfristige Finanzierung der beiden Medizinischen Fakultäten im Land Sachsen-Anhalt zu sichern.	54
Ein Schulungszentrum stellte auch nicht erbrachte Leistungen in Rechnung.	57
Dem Land ist durch die Zahlung überhöhter Bezüge wie auch durch ungerechtfertigte Zahlung von Abfindungen ein Schaden von rd. 620.000,- DM erwachsen.	58
Hortbeiträge	61
Hortbetreuung	62
Finanzierung archäologischer Grabungen	66
Abrechnung von Straßenbaumaßnahmen	68
Ausstehende Abrechnungen mit der BVS/BVVG	70
Abrechnung von versuchsbedingtem Mehraufwand	71
Zusammenführung von Aufgaben der Forstverwaltung mit denen des Naturschutzes	73

Nichtnutzung einer landeseigenen Liegenschaft	75
Fachhochschule mit Kegelbahn	76
Vergabe eines Gutachtens	79
<b><u>Abschnitt C: Rundfunkangelegenheiten</u></b>	<b>82</b>
Prüfungen beim MDR und beim Landesrundfunkausschuß für Sachsen-Anhalt	82
<b><u>Abschnitt D: Ergebnisse der Überörtlichen Kommunalprüfung</u></b>	<b>86</b>
Wesentliche Feststellungen und typische Mängel bei der Betätigung der Kommunen in privatrechtlichen Unternehmen und in Eigenbetrieben	86
Verwaltung und Bewirtschaftung des kommunalen Vermögens	94
<b><u>Abschnitt E: Nachkontrollen des Landesrechnungshofs</u></b>	<b>96</b>
SALEG	97
Beantwortung von Prüfungsmitteilungen in angemessener Frist (§ 96 LHO)	104

## **Abkürzungsverzeichnis**

ABM	Arbeitsbeschaffungsmaßnahme
ABS-Gesellschaft	Arbeitsbeschaffungs-Sanierungsgesellschaft
Abs.	Absatz
AO	Abgabenordnung
Az.	Aktenzeichen
BA	Bauabschnitt
BAT-O	Bundesangestelltentarif-Ost
BEZ	Bundesergänzungszuweisung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BhV	Beihilfевorschriften
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BVS	Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben
BVVG	Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
GmbHG	GmbH-Gesetz
GO-LSA	Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt
GVBI.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HBFG	Hochschulbauförderungsgesetz
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
HH	Haushalt
Hj.	Haushaltsjahr
HortG	Hortgesetz
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung
KHG	Krankenhausgesetz
LFA	Länderfinanzausgleich
LHO	Landeshaushaltsordnung
LIO	Landstraße I. Ordnung
LRA	Landesrundfunkausschuß für Sachsen-Anhalt

LSA	Land Sachsen-Anhalt
MBL	Ministerialblatt
MDR	Mitteldeutscher Rundfunk
MDR-Stv	Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk
MTArb-O	Manteltarif Arbeiter-Ost
NDR	Norddeutscher Rundfunk
Nord LB	Norddeutsche Landesbank
SALEG	Sachsen-Anhaltinische Landesentwicklungsgesellschaft mbH
SAP	Systeme, Anwendungen, Produkte
SBA	Straßenbauamt
StFB	staatlicher Forstwirtschaftsbetrieb
SVBl.	Sozialversicherungsblatt
Tz.	Textziffer
VEG	volkseigene Güter
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VOL/A	Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A
W	Verwaltungsvorschriften
WE	Wohneinheiten

## **Vorbemerkungen**

Nach § 97 LHO faßt der Landesrechnungshof das Ergebnis seiner Prüfungen jährlich in Bemerkungen (einschließlich Denkschrift) zusammen und leitet sie dem Landtag und der Landesregierung zu.

Der sechste Jahresbericht des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt 1997 ist wiederum geteilt.

Bemerkungen nach § 97 Abs. 2 Nr. 2 - 4 LHO einschließlich Denkschrift nach § 97 Abs. 6 LHO legt der Landesrechnungshof als Teil 1 des Jahresberichtes 1997 hiermit vor. Damit hat der Ausschuß für Finanzen des Landtages die Möglichkeit, aus den berichteten Vorfällen noch kurzfristig Konsequenzen, insbesondere für die Etatberatungen 1998 abzuleiten.

Die Bemerkungen zur Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1996 und damit abschließend zur Entlastung der Landesregierung wird der Landesrechnungshof erst Anfang 1998 - als Teil 2 des Jahresberichtes 1997 - vorlegen können, weil die Dokumentation der gesamten Haushaltsrechnung 1996 durch das Ministerium der Finanzen erst gegen Jahresende fertiggestellt wird. Der Landesrechnungshof wird danach umgehend die Haushaltsrechnung prüfen und bewerten sowie dem Landtag darüber berichten.

Der Landesrechnungshof hat sich in den Jahresberichten zu den Haushaltsrechnungen (Teile 2) immer wieder - zuletzt in den Jahresberichten 1995/2 und 1996/2 - einschlägig mit der drastisch ansteigenden Verschuldung des Landes Sachsen-Anhalt auseinandergesetzt und auf die negativen Auswirkungen, wie z. B. die Erhöhung der Zinsbelastungen hingewiesen. Weiterhin stellte die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditobergrenze nach Artikel 99 der Landesverfassung in den Jahresberichten ein zentrales und bedeutendes Thema dar. Der Landtag äußerte im Ergebnis die Erwartung, daß die Landesregierung ihre mehrfachen Ankündigungen im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung zur Rückführung der Neuverschuldung auch umsetzt.

Vor dem Hintergrund der fiskalpolitischen Konvergenzkriterien des Maastricht-Vertrages gewinnt die Frage der Höhe der Verschuldung der öffentlichen Haushalte und deren Bewertung weiter an Bedeutung.

Der Präsident des Landesrechnungshofes geht daher in Abschnitt A dieses Berichtes in Fortführung der Betrachtungen in den zurückliegenden Jahresberichten mit einem Grundsatzbeitrag

"Verschuldung des Landes Sachsen-Anhalt im Blickwinkel der Anwendung der Maastricht-Kriterien"

auf die möglichen Auswirkungen für das Land Sachsen-Anhalt ein.

Die einzelnen Bemerkungen mit Ergebnissen aus einzelnen Prüfungen des Landesrechnungshofes beginnen mit dem Abschnitt B.

In Abschnitt C geht der Landesrechnungshof auf Umfang und Inhalt der Prüfungen beim Mitteldeutschen Rundfunk und beim Landesrundfunkausschuß für Sachsen-Anhalt ein.

Im Abschnitt D werden Ergebnisse der überörtlichen Kommunalprüfung eingehend erläutert. Der Landesrechnungshof kommt insoweit einem besonderen Anliegen des Landtages nach.

Im Abschnitt E zeigt der Landesrechnungshof besondere Ergebnisse aus Nachkontrollen auf.

**Den Ministerien hat der Landesrechnungshof die Entwürfe der einzelnen Bemerkungsbeiträge vorher zur Stellungnahme zugeleitet. Soweit die Ministerien Ergänzungen und Wertungen zum Sachverhalt vorgetragen haben, hat der Landesrechnungshof diese angemessen im Jahresbericht berücksichtigt. Redaktionsschluß war der 27.08.1997.**

## **Abschnitt A: Grundsatzbeitrag**

### **Verschuldung des Landes Sachsen-Anhalt im Blickwinkel der Anwendung der Maastricht-Kriterien**

#### **Ausgangslage**

Die Diskussion zwischen Bund und Ländern sowie zwischen den Ländern um den nationalen Stabilitätspakt, bei dem es um die Verantwortlichkeiten der einzelnen staatlichen Ebenen bei der Einhaltung der im Vertrag von Maastricht festgelegten Fiskalkriterien geht, werden seit der zweiten Jahreshälfte 1996 mit unterschiedlicher Intensität geführt.

Der Bundesfinanzminister hatte dazu im Sommer vergangenen Jahres ein Bundesgesetz vorgeschlagen, in dem zu regeln wäre, welche Konsequenzen auf die einzelnen staatlichen Ebenen zukommen, sofern die Maastricht-Grenze von 3 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP) überschritten werden sollte.

Entsprechend der Vereinbarung im Finanzplanungsrat im Herbst letzten Jahres wollten die Länder im Gegenzug bis zum April 1997 eigene Vorschläge zur innerstaatlichen Umsetzung entwickeln. Es bestand das Ziel, im Finanzplanungsrat - dem nach dem Haushaltsgrundsät-

zugesetz zuständigen Gremium für Empfehlungen zur Koordinierung der Finanzplanungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden - einen nationalen Stabilitätspakt zu vereinbaren.

Eine Lösung konnte in der Sitzung des Finanzplanungsrates am 25.06. diesen Jahres nicht erreicht werden. Die Gespräche zwischen Bund und Ländern sind festgefahren, die Länder untereinander sind zerstritten.

Eine Information des Parlaments als auch der Kommunen in Sachsen-Anhalt sowie der Öffentlichkeit über den Stand der Diskussion und die Auswirkungen jeweiliger Regelungen ist bisher nicht erfolgt.

**Der Präsident des Landesrechnungshofes hat im folgenden Grundsatzbeitrag eine Analyse der Vorschläge zur innerstaatlichen Umsetzung der Konvergenzkriterien sowie ihre Auswirkungen auf den Landeshaushalt auf der Basis der vorliegenden Daten erarbeitet. Nach seiner Auffassung kann damit eine größere Transparenz bei der gegenwärtig laufenden Diskussion erreicht werden.**

**Er sieht sich aber vor allem veranlaßt, diesen Fragenkomplex anzusprechen, da von den unterschiedlichen Regelungsmodellen und daraus resultierenden Sanktionen unmittelbare Auswirkungen auf die Kreditaufnahmemöglichkeiten und damit auf Volumen und Struktur des Landeshaushalts ausgehen.**

## **1. Grundlagen und Zeitplanung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU)**

Der Vertrag über die Europäische Union, der am 07. Februar 1992 in Maastricht unterzeichnet wurde, hat in Artikel B u. a. die Einrichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion, die auf längere Sicht auch eine einheitliche Währung nach Maßgabe dieses Vertrages umfaßt, zum Ziel.

Die Wirtschafts- und Währungsunion beruht auf einem 3-Stufen-Plan der fortschreitenden Annäherung der Mitgliedsstaaten - Konvergenz -, wobei die dritte Stufe laut Vertrag spätestens am 01. Januar 1999 beginnen soll. Der Europäische Rat, d. h. die Staats- und Regierungschefs entscheiden im Frühjahr 1998 welche Mitgliedsstaaten die Voraussetzungen für den Eintritt in die Endstufe und damit für die einheitliche Währung erfüllen.

Dazu sind objektive und exakt quantifizierbare Maßstäbe - Konvergenzkriterien - im Vertrag sowie den dazugehörigen Protokollen festgelegt. Neben den hier nicht näher zu betrachtenden Kriterien der Preisstabilität, der Zinssätze sowie der Einhaltung der Bandbreiten der Wechselkursmechanismen sind insbesondere die Kriterien der **Finanzlage der öffentlichen Haushalte** zu betrachten. Als **Referenzwerte** sind für diese Kriterien

- **3 % für das Verhältnis zwischen dem geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizit und dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen,**
- **60 % für das Verhältnis zwischen dem öffentlichen Schuldenstand und dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen**

festgelegt. Referenzjahr ist das Jahr 1997.

Die Bundesrepublik Deutschland insgesamt hat gemessen an 1996 die finanzpolitischen Konvergenzkriterien überschritten. Auch für 1997 zeichnet sich möglicherweise die Nichterfüllung dieser Kriterien ab. Sofern an der Einführung der Währungsunion zum vorgesehenen Zeitpunkt festgehalten werden soll, hat die Bundesrepublik als Gesamtstaat die Verantwortung, die Einhaltung der Konvergenzkriterien sicherzustellen. Dies setzt ein abgestimmtes Verhalten der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherungsträger in der Bundesrepublik voraus. Mögliche Lösungen einer innerstaatlichen Aufteilung der Fiskalkriterien und ihre Auswirkungen auf das Land Sachsen-Anhalt werden nachfolgend betrachtet.

## **2. Rechtliche Umsetzung und derzeitiger Verhandlungsstand**

Der **Bund** will seinen Vorschlag zur innerstaatlichen Umsetzung durch ein Bundesgesetz festschreiben. Weiterhin sollen die Aufgaben des Finanzplanungsrates in § 51 HGrG erweitert werden. Neben den bisherigen Empfehlungen zur Ausgabenentwicklung der öffentlichen Haushalte soll der Finanzplanungsrat bei einer drohenden Verletzung der Maastricht-Kriterien Vorschläge zur Aufteilung des zulässigen Defizits erarbeiten. Diese wiederum sollen durch eine Verordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, umgesetzt werden. Weiterhin soll der Finanzplanungsrat die Einhaltung der Kriterien während des laufenden Jahres prüfen, um bei Bedarf (z. B. Verschlechterung der Konjunkturlage) Korrekturen im Wege einer Änderungsverordnung zu veranlassen. Der Bund tritt für eine verursacherbezogene Aufteilung der gegebenenfalls auftretenden Überschreitungen des Defizits und der daraus resultierenden Sanktionen auf Basis der Ist-Ergebnisse ein.

Einige **Länder** lehnen generell Eingriffe und Festlegungen, aber insbesondere einen Eingriff in ihre Haushaltsautonomie per Bundesgesetz ab. Die weitere Umsetzung der Konvergenz-

kriterien bedarf nach Meinung einiger Länder einer Ermächtigung im Grundgesetz. Hinsichtlich der Aufteilung zwischen den Ländern gibt es keine einheitlichen Standpunkte. Während die finanzstarken Länder eine verursacherbezogene Aufteilung der Defizitüberschreitungen und daraus resultierender Sanktionen fordern, wollen die neuen Länder ihre besonderen Bedingungen ebenso wie finanzschwache alte Länder gewahrt und festgeschrieben wissen.

In den bisherigen Beratungen des Finanzplanungsrates als auch der Finanzministerkonferenz konnte ein einheitliches Vorgehen bzw. ein Konsens nicht erreicht werden. Die weiteren Verhandlungen sind abzuwarten und vor dem Hintergrund der eventuellen Auswirkungen auf das Land Sachsen-Anhalt zu beurteilen.

### **3. Verteilungsschlüssel zur innerstaatlichen Umsetzung der Maastricht-Kriterien**

Die in der Diskussion stehenden Vorschläge beschränken sich auf den Referenzwert von 3 %, der den Schwerpunkt dieser Betrachtungen bildet.

#### **I. Vorschlag des Bundes zur vertikalen und horizontalen Aufteilung**

Auf der Grundlage der Vorschläge des Bundes zur Aufteilung des möglichen Defizits würde sich folgende Abgrenzung ergeben:

##### a) vertikal

- Aufteilung von maximal 1,5 v. H. (statt 3 v. H.) des nominalen BIP auf alle Gebietskörperschaften in konjunkturellen "Normallagen"
- Verbindliche Aufteilung des maximal zulässigen Defizits auf Bund (einschließlich Sozialversicherung) und Ländergesamtheit im Verhältnis 50:50; dies entspricht dem ungefähren Verhältnis der Anteile am Schuldenstand 1995 sowie am Finanzierungsdefizit des öffentlichen Gesamthaushalts 1991-1995.

##### b) horizontal

- Aufteilung zwischen den Ländern nach Einwohnerzahl oder nach den durchschnittlichen Defiziten der Länder in einer Referenzperiode der letzten zwei bis max. fünf Jahre

#### **II. Länderüberlegungen zur Aufteilung**

Die Länder wollen grundsätzlich keine dauerhafte Festschreibung des Verteilungsschlüssels. Das wird insbesondere damit begründet, daß die Länderhaushalte eine höhere Ausgaben- dynamik aufgrund ihrer Struktur aufweisen und die Länder ihre Einnahmesituation - anders als der Bund - in geringerem Umfang selbst beeinflussen können. Daher müßte von Zeit zu

Zeit bei entsprechendem Erfordernis eine Anpassung eventueller Verteilungsschlüssel erfolgen.

Gegenwärtig werden von den Ländern folgende Aufteilungsmöglichkeiten erörtert:

a) vertikal

- Aufteilung entsprechend der Relationen der Ausgabevolumina 45:55 auf Bund- und Ländergesamtheit; unter Berücksichtigung der auf Länderseite vorhandenen geringeren Haushaltsflexibilität und der beschränkten Zuständigkeiten über eigene Einnahmen nach einer Quote  $(45 \cdot X)$  zu  $(55 + X)$ . Für die nachfolgenden Modellrechnungen wird daher von einem für die Länder maximal erreichbaren Verhältnis von 40:60 ausgegangen.
- Keine Reduzierung auf 1,5 v. H. des BIP, sondern Aufteilung entsprechend 3 v. H. des BIP, verringert um einen gewissen Sicherheitsabschlag (eventuelle 0,5 v. H.)

b) horizontal

- Zur horizontalen Aufteilung werden gegenwärtig die Schlüssel "Einwohner", "Finanzierungssaldo", "Regionales Bruttoinlandsprodukt", "Anteile am Schuldenstand" und "Anteile an den bereinigten Ausgaben" und "Finanzkraft (Steuerkraft)" erwogen.
- Darüber hinaus ist eine Vielzahl von Mischschlüsseln aus den dargestellten Kriterien denkbar, deren genaue Aufbereitung allerdings erst nach einer Vorauswahl und Entscheidung im Länderkreis sinnvoll ist.

### **III. Möglichkeiten der Aufteilung zwischen Ländern und Kommunen**

Sofern eine verbindliche Festlegung der Defizitaufteilung mit entsprechenden Sanktionen auf die Länder erfolgt, stellt sich auch die Frage der Aufteilung zwischen Land und Kommunen in Sachsen-Anhalt. In Betracht kommen hier ebenso die o. g. Kriterien, wobei die jeweilige Größenordnung der Anteile der Kommunen am Gesamtdefizit zwischen 25 v. H. und 33 v. H. liegen dürfte. Diese beiden Größenordnungen ergeben sich auf der Basis von 1996 aus den Schlüsselgrößen für den entsprechenden Anteil der Kommunen an der Gesamtverschuldung des Landes sowie ihrem Anteil an den bereinigten Ausgaben.

#### **4. Analyse der verschiedenen Verteilungsschlüssel und deren Auswirkung auf Sachsen-Anhalt**

Nachfolgend werden einige ausgewählte Varianten und deren mögliche Auswirkungen auf die Höhe der Verschuldung aufgezeigt.

Es ist nicht möglich alle denkbaren Varianten, insbesondere verschiedene Mischvarianten darzustellen. Die vorgenommenen Berechnungen zeigen aber die Auswirkungen der derzeit diskutierten Aufteilungsschlüssel und damit auch mögliche Handlungsspielräume auf.

Als Referenzjahr ist das Jahr 1997 zugrunde zu legen, was aber derzeit nicht in allen Fällen aufgrund fehlender statistischer Angaben möglich ist. Es wird daher in Einzelfällen auf Daten der Vorjahre zurückgegriffen, die jedoch die Gesamtaussage der Modellrechnungen nicht beeinflussen. Das voraussichtliche BIP 1997 ergibt sich aus der Steuerschätzung vom Mai diesen Jahres.

Ebenso wird die unterschiedliche Berechnung des Defizits nach der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung gegenüber der Finanzstatistik nicht gesondert betrachtet. Diese Abgrenzung kann zwar in Einzelfällen zu unterschiedlichen Teilergebnissen führen, beeinflusst jedoch nicht die Gesamtaussage.

Quellen: 1) Ergebnisse der Steuerschätzung Mai 1997; 2) Monatsbericht der Deutschen Bundesbank

Mai 1997; 3) Angaben des Statistischen Landesamtes LSA

- Differenzen in den Summen ergeben sich durch Rundung -

<b>a.) Schlüssel "Einwohner"</b>				
BIP 1997 (Mio. DM)	3.660.500			
Einwohner in % der Gesamtbevölkerung:	3,32%			
Schlüssel horizontal:	Einwohner			
Schlüssel Kommunen:	25%, 33%			
<b>Prozentsatz BIP:</b>	<b>1,5%</b>	<b>1,5%</b>	<b>3 %</b>	<b>3 %</b>
<b>Schlüssel vertikal (Länderanteil):</b>	<b>50 %</b>	<b>60 %</b>	<b>50 %</b>	<b>60 %</b>
Landesanteil einschl. Kommunen (Mio. DM):	911	1.094	1.823	2.188
bei Kommunen 25%:	228	273	456	547
Verbleibender Landesanteil = mögliche Neuverschuldung:	684	820	1.367	1.641
bei Kommunen 33%:	301	361	602	722
Verbleibender Landesanteil = mögliche Neuverschuldung:	611	733	1.221	1.466
<b>b.) Schlüssel "Bereinigte Ausgaben"</b>				
BIP 1997 (Mio. DM)	3.660.500			
bereinigte Ausgaben 1993-1995 (IST) anteilmäßig in %:	3,75 %			
Schlüssel horizontal:	bereinigte Ausgaben (3 Jahre)			
Schlüssel Kommunen:	25%; 33%			
<b>Prozentsatz BIP:</b>	<b>1,5%</b>	<b>1,5%</b>	<b>3 %</b>	<b>3 %</b>
<b>Schlüssel vertikal (Länderanteil):</b>	<b>50 %</b>	<b>60 %</b>	<b>50 %</b>	<b>60 %</b>
Landesanteil einschl. Kommunen in (Mio. DM):	1.030	1.235	2.059	2.471
bei Kommunen 25%:	257	309	515	618
verbleibender Landesanteil = mögliche Neuverschuldung:	772	927	1.544	1.853
bei Kommunen 33%:	340	408	679	815
verbleibender Landesanteil = mögliche Neuverschuldung:	690	828	1.380	1.655

<b>c.) Schlüssel "Schuldenstand"</b>				
BIP 1997 (Mio. DM):	3.660.500			
Schuldenstand am 31.12.1996 anteilmäßig in %	3,45 %			
Schlüssel horizontal:	Schuldenstand			
Schlüssel Kommunen:	25%; 33%			
<b>Prozentsatz BIP:</b>	<b>1,5%</b>	<b>1,5%</b>	<b>3 %</b>	<b>3 %</b>
<b>Schlüssel vertikal (Länderanteil):</b>	<b>50 %</b>	<b>60 %</b>	<b>50 %</b>	<b>60 %</b>
Landesanteil einschließlich Kommunen (Mio. DM):	947	1.137	1.894	2.273
bei Kommunen 25%:	237	284	474	568
Verbleibender Landesanteil = mögliche Neuverschuldung:	710	852	1.421	1.705
bei Kommunen 33%:	313	375	625	750
verbleibender Landesanteil = mögliche Neuverschuldung:	635	762	1.269	1.523

<b>d.) Schlüssel "Finanzierungssaldo"</b>				
BIP 1997 (Mio. DM):	3.660.500			
Finanzierungssaldo 1996 anteilmäßig in %:	5,43 %			
Schlüssel horizontal:	anteiliger Finanzierungssaldo			
Schlüssel Kommunen:	25%; 33%			
<b>Prozentsatz BIP:</b>	<b>1,5%</b>	<b>1,5%</b>	<b>3 %</b>	<b>3 %</b>
<b>Schlüssel vertikal (Länderanteil):</b>	<b>50 %</b>	<b>60 %</b>	<b>50 %</b>	<b>60 %</b>
Landesanteil einschl. Kommunen (Mio.DM):	1.491	1.789	2.981	3.578
bei Kommunen 25%	373	447	745	894
verbleibender Landesanteil = mögliche Neuverschuldung:	1.118	1.342	2.236	2.683
bei Kommunen 33%:	492	590	984	1.181
verbleibender Landesanteil = mögliche Neuverschuldung:	999	1.199	1.998	2.397

<b>e.) Schlüssel "Regionales Bruttoinlandsprodukt"</b>				
BIP 1997 (Mio. DM):	3.660.500			
Regionales BIP (Anteil in %):	1,87%			
Schlüssel horizontal:	Regionales	BIP		
Schlüssel Kommunen:	25%; 33%			
<b>Prozentsatz BIP:</b>	<b>1,5%</b>	<b>1,5%</b>	<b>3 %</b>	<b>3 %</b>
<b>Schlüssel vertikal (Länderanteil):</b>	<b>50 %</b>	<b>60 %</b>	<b>50 %</b>	<b>60 %</b>
Landesanteil einschließlich Kommunen (Mio. DM):	513	616	1.027	1.232
bei Kommunen 25%:	128	154	257	308
verbleibender Landesanteil = mögliche Neuverschuldung:	385	462	770	924
bei Kommunen 33%:	169	203	339	407
verbleibender Landesanteil = mögliche Neuverschuldung:	344	413	688	826

<b>f) Schlüssel "Steuerkraft"</b>				
BIP 1997 (Mio. DM):	3.660.500			
Steuern einschl. Einnahmen aus LFA, Fehlbetrags-BEZ (Anteil in %):	2,94%			
Schlüssel horizontal:	Steuern einschl. Einnahmen aus LFA, Fehlbetrags-BEZ			
Schlüssel Kommunen:	25%; 33%			
<b>Prozentsatz BIP:</b>	<b>1,5 %</b>	<b>1,5 %</b>	<b>3 %</b>	<b>3 %</b>
<b>Schlüssel vertikal (Länderanteil):</b>	<b>50 %</b>	<b>60 %</b>	<b>50 %</b>	<b>60 %</b>
Landesanteil einschließlich Kommunen (Mio. DM):	807	969	1.614	1.937
bei Kommunen 25%:	202	242	404	484
verbleibender Landesanteil = mögliche Neuverschuldung	605	726	1.211	1.453
bei Kommunen 33%:	266	320	533	639
verbleibender Landesanteil = mögliche Neuverschuldung	541	649	1.082	1.298

## 5. Ergebnisse und mögliche Schlußfolgerungen

Bei der Auswertung der Modellrechnungen sollte weder die für das Land ungünstigste noch günstigste Variante zugrunde gelegt werden. Bei einer möglichen Variante der Aufteilung auf der Basis von vertikal 50:50 und 3 v. H. des BIP sowie einem Anteil der Kommunen von rd.

30 v. H. würden sich folgende Verschuldungsobergrenzen für die einzelnen Gebietskörperschaften ergeben:

Schlüssel	Insgesamt in Mio. DM	Landeshaushalt einschließlich Sondervermögen in Mio. DM	Gemeinden einschl. Zweckverbände in Mio. DM
Bruttoinlandsprodukt	1.027	719	308
Steuerkraft	1.614	1.130	484
Einwohner	1.823	1.276	547
Schuldenstand	1.894	1.326	568
bereinigte Ausgaben	2.059	1.441	618
Finanzierungssaldo	2.981	2.087	894

**Landeshaushalt zum Vergleich:**

<b>geplante Verschuldung</b>	(	<b>2.380 Mio. DM)</b>
<b>1997</b>		
<b>zuzügl. Überhänge 1996</b>	(	<b>384 Mio. DM)</b>
<b>und Sondervermögen</b>	(mind. 100 Mio. DM)	
<b>insges.</b>		<b>rd. 2.900 Mio. DM</b>

Auch bei anderen Varianten ergibt sich hinsichtlich der Reihenfolge der "Schlüssel" und der in jedem Fall deutlich zu hohen Verschuldung des Landes kein anderes Bild.

Aus hiesiger Sicht wird der Schlüssel "Finanzierungssaldo", der dem gegenwärtigen Verschuldungsrahmen des Landeshaushalts am nächsten kommt, den mittelfristigen Anforderungen am wenigsten gerecht, da damit finanzwirtschaftliche Fehlentwicklungen festgeschrieben und begünstigt werden. Weiterhin ist der Schlüssel "bereinigte Ausgaben" problematisch, da sich allein durch Ausgliederungen Abgrenzungsschwierigkeiten in der Vergleichbarkeit der Länder ergeben könnten. Demgegenüber berücksichtigen die Schlüssel "Bruttoinlandsprodukt" und "Schuldenstand" die Situation der neuen Länder derzeit nur ungenügend, da das Niveau der alten Länder erheblich abweicht.

Es verbleiben mögliche Varianten der Aufteilung nach "Einwohnern" oder nach der "Steuerkraft der Länder" bzw. einer Mischung der verschiedenen Varianten.

**Die Verschuldung des Landeshaushalts einschließlich Sondervermögen ist im Vergleich zu den beiden Varianten wie auch zu allen anderen Varianten derzeit deutlich zu**

hoch. Sie muß daher mittelfristig auf rd. eine Milliarde DM zurückgeführt werden. Dies gilt nicht nur, um eine Beteiligung des Landes an der Einhaltung der Konvergenzkriterien sicherzustellen und damit mögliche Sanktionen zu vermeiden, sondern auch zur Verhinderung einer Haushaltsnotlage im Sinne der Kriterien des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1993.

Mit der Überschreitung von vereinbarten Verschuldungsgrenzen werden auch finanzielle Sanktionen für das Land verbunden sein. Für die an der EWWU teilnehmenden Mitgliedsstaaten bestehen die Sanktionen in der Hinterlegung einer unverzinslichen Einlage bzw. in der Umwandlung dieser in eine Geldbuße nach zwei Jahren, sofern das übermäßige Defizit nicht beseitigt worden ist.

Mögliche finanzielle Sanktionen würden den Landeshaushalt zusätzlich belasten und zu einer weiteren Verschlechterung der Finanzsituation des Landes führen.

Aus hiesiger Sicht könnte der Finanzminister durch eine innerstaatliche Umsetzung der Konvergenzkriterien und einem evtl. vereinbarten Sanktionsmechanismus ein zusätzliches Instrument zur Durchsetzung der dringend notwendigen Rückführung der Neuverschuldung des Landeshaushalts erhalten.

## **Abschnitt B: Denkschrift und Bemerkungen**

1.	Einzelplan		- Verschiedene
	Kapitel		- Verschiedene
	Titel	441 02	- Beihilfen für Beamte/innen

### **Mangelnde Umsetzung von Rechtsvorschriften bei der Gewährung von Beihilfen im Krankheits-, Geburts- und Todesfall**

**Durch die ordnungsgemäße Anwendung von Rechtsvorschriften könnten die Ausgaben für die Beihilfe eingeschränkt werden.**

Beamte, Richter, Versorgungsempfänger und ihre Angehörigen erhalten in Sachsen- Anhalt Beihilfen im Krankheits-, Geburts- und Todesfall nach den für die Beamten des Bundes geltenden Beihilfevorschriften.

#### **1.1**

Der Landesrechnungshof hat in allen Bezügestellen des Landes eine stichprobenweise Überprüfung der Festsetzung der Beihilfen durchgeführt und zum einen dabei festgestellt, daß die Regelungen unzureichend waren.

Aufwendungen für Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich der dafür anzuwendenden Schnupfenmittel, Schmerzmittel, hustendämpfenden und hustenlösenden Mittel sind nach den Beihilfevorschriften nicht beihilfefähig (§ 6 Abs. 1 Nr. 2).

Das Bundesministerium des Innern setzte mit Rundschreiben vom 20.12.1989 - D III 5-213100-1/1 h - diese Vorschrift, bis zum Vorliegen einer vom Bundesministerium des Innern gebilligten Übersicht der ausgeschlossenen Arzneimittel, vorerst außer Vollzug.

Bisher liegt eine solche Übersicht nicht vor, so daß sich der Vollzug dieser Vorschrift weiterhin verzögert und für das Land unnötiger finanzieller Aufwand entsteht.

Indessen übernehmen die gesetzlichen Krankenversicherungen nach dem Gesundheitsreformgesetz die Kosten für vorgenannte Arzneimittel nicht mehr.

Das Ministerium der Finanzen führt in einer Stellungnahme aus, daß ohne die Negativliste, die der Bund noch nicht vorgelegt habe, "der Vollzug der oben genannten Vorschrift ... prak-

tisch nicht möglich ist, ... auch dann, wenn eine Liste vorhanden wäre ... aller Voraussicht nach der Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zu den erzielbaren Einsparungen" stünde.

"Die Liste wäre nur dann sinnvoll, wenn ein leistungsfähiges Programm zur Verfügung stünde ..."

Das Ministerium der Finanzen übersieht hierbei, daß es auf die Liste des Bundesministerium des Innern nicht warten muß, es vielmehr, wie bereits einige andere Bundesländer, eine solche Liste selbst erstellen kann. Nach Angaben des Ministeriums der Finanzen soll ab Januar 1998 die Beihilfeberechnung durch ein EDV-Programm unterstützt werden. Der Landesrechnungshof geht davon aus, daß dieses Programm auch eine Negativliste enthalten wird. Damit dürfte künftig die Erstattung der Aufwendungen für nicht beihilfefähige Arzneimittel ausgeschlossen werden können.

## 1.2

Die Prüfung des Landesrechnungshofes ergab zum anderen in allen Bezügestellen eine Reihe von gleichgelagerten Feststellungen aus der fehlerhaften Anwendung der Beihilfevorschriften.

So wurden:

- die Selbstbeteiligungen der Beihilfeberechtigten für Arzneimittel nicht in jedem Fall ordnungsgemäß festgesetzt (§ 6 Abs. 1 Nr. 2),
- die Kosten für verordnete Hilfsmittel erstattet, obwohl diese nach dem vorliegenden Hilfsmittelkatalog nicht erstattungsfähig sind (Anlage 2 zu § 6 Abs. 1 Nr. BhV),
- die Bemessungssätze für die Erstattung von Aufwendungen nicht richtig festgelegt (§ 14 BhV),
- Aufwendungen von weniger als 200 DM erstattet, ohne daß einer der Ausnahmetatbestände vorgelegen hat (§ 17 Abs. 2 BhV),
- Überwachungen von zeitlich eingeschränkten Leistungen (Vorsorgeuntersuchungen, durch die Gebührenordnung eingeschränkte Leistungen) nicht konsequent durchgeführt, so daß Erstattungen vor Ablauf der Frist nicht ausgeschlossen werden können,
- Aufwendungen erstattet, obwohl deren Abrechnung durch die Gebührenordnung eingeschränkt ist,
- Aufwendungen erstattet, obwohl die Ärzte einen höheren Gebührensatz als den nach der 3. Gebührenanpassungsverordnung maßgebenden abgerechnet haben,
- Abschläge nicht nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zurückgefordert bzw. verrechnet.

Die aufgezeigten Beanstandungen haben zwar im Einzelfall relativ geringe finanzielle Folgen für das Land, die haushaltsrechtlichen Bestimmungen erfordern jedoch generell, Nachteile für das Land zu vermeiden. Dies kann auf dem Gebiet der Beihilfe künftig nur durch eine gründlichere Bearbeitung der Anträge und eine konsequentere Anwendung der Rechtsvorschriften geschehen.

Die Erörterungen mit der Verwaltung sind noch nicht abgeschlossen.

2.	Einzelplan		- Verschiedene
	Kapitel		- Verschiedene
	Titel	422 01	- Dienstbezüge der planmäßigen Beamten/innen
		425 01	- Vergütungen der Angestellten
		426 01	- Löhne der Arbeiter/innen

### **Unsachgemäße Festsetzung von Beschäftigungszeiten als Grundlage für die Zahlung von Jubiläumszuwendungen**

**Die Personaldienststellen der drei Regierungspräsidien, des Landesamtes für Straßenbau und in der Oberfinanzdirektion Sachsen-Anhalt sowie in den Polizeidirektionen Halberstadt, Halle und Dessau und in der Fachhochschule Anhalt Dessau versäumten die Festsetzung von Jubiläumszuwendungen oder setzten diese zu unzutreffenden Zeitpunkten fest.**

Angestellte und Arbeiter erhalten auf Grund der tarifvertraglichen Regelungen in § 39 BAT-O und § 45 MTArb-O nach einer "Jubiläumsdienstzeit" von 25/40/50 Jahren eine Jubiläumszuwendung in Höhe von 600,-/800,-/1000,- DM.

Beamte erhielten in entsprechender Anwendung einer bundesrechtlichen Regelung Jubiläumszuwendungen in derselben Höhe. Mit dem Erlaß einer eigenen Regelung in Sachsen-Anhalt erhalten Beamte für Dienstjubiläen nach dem 01.08.1995 keine Zuwendung mehr.

Die als Jubiläumsdienstzeiten anzuerkennenden Beschäftigungszeiten sind von den Personaldienststellen festzusetzen. Dabei sind in den o. g. Dienststellen in einer Reihe von Fällen gleichartige Fehler aufgetreten. Im Ergebnis haben die betroffenen Bediensteten die ihnen zustehende Jubiläumszuwendung entweder gar nicht oder verspätet bzw. in einer Reihe von Fällen verfrüht erhalten. Die Fehlerquote betrug im Durchschnitt 19,8 v. H. der

Fällen verfrüht erhalten. Die Fehlerquote betrug im Durchschnitt 19,8 v. H. der geprüften Zahlfälle.

Der Landesrechnungshof hat insoweit festgestellt:

## **2.1**

Mit Erlaß vom 20.10.1992 (Az: 2211-03003/1) hat das Ministerium des Innern die Landesdienststellen der Polizei darauf hingewiesen, daß sie befugt sind, Jubiläumswendungen an Landesbeamte bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes vom 13. März 1990 zu gewähren. Die Polizeidirektionen Halberstadt, Halle und Dessau haben den Erlaß des Ministerium des Innern nicht beachtet und erst im Verlaufe des Jahres 1996, z. T. nach Eintreffen der Prüfungsankündigung des Landesrechnungshofes, begonnen, die Jubiläumswendungen festzusetzen. Dadurch sind in zahlreichen Fällen im Zeitraum 1991 - 1995 entstandene Rechtsansprüche auf die Zahlung von Jubiläumswendungen nicht erfüllt worden. In der Polizeidirektion Dessau betrifft dies z. B. 106 Beamte/innen mit ca. 64.000 DM.

## **2.2**

Die Berücksichtigung von Zeiten bei schädlichem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis führten zu fehlerhaften Festsetzungen. Schädliches Ausscheiden liegt vor, wenn Angestellte z. B. auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden. In diesen Fällen kann die vor dem Ausscheiden liegende Zeit nach § 19 Abs. 1 Unterabsatz 3 BAT-O nicht als Beschäftigungszeit und damit auch nicht als Jubiläumswendungszeit im Sinne des § 39 Abs. 1 BAT-O angerechnet werden, es sei denn, die Nichtanrechnung würde eine unbillige Härte darstellen. Hierunter sind nach einem Erlaß des Ministeriums der Finanzen vom 10.12.1992 "dringende familiäre Gründe" zu verstehen.

Die geprüften Dienststellen haben in insgesamt 35 Fällen Beschäftigungszeiten vor dem Ausscheiden auf eigenen Wunsch auch als Jubiläumswendungszeiten angerechnet, weil sie

- auf unbillige Härte erkannten, obwohl dringende familiäre Gründe nicht nachgewiesen waren,
- die Bedeutung des schädlichen Ausscheidens für die Festsetzung der Beschäftigungs- und Jubiläumswendungszeit nicht erkannten oder
- nicht gründlich prüften, ob schädliches Ausscheiden vorliegt.

Bei allen betroffenen Angestellten erfolgte eine vorzeitige Festsetzung der Zahlungstermine für die Zahlung der Jubiläumsszuwendung. In 15 Fällen kamen bereits Beträge von 600 DM und 800 DM zur Auszahlung.

### 2.3

Einige Dienststellen wie die Polizeidirektionen Halle und Halberstadt, die Fachhochschule Anhalt und die Oberfinanzdirektion legten die Rechtsvorschriften für die Anrechnung von Wehrdienst auf die Jubiläumsdienstzeit unzutreffend aus:

- Entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumsszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes vom 13. März 1990 rechneten die Polizeidirektionen Halle und die Oberfinanzdirektion in 13 Fällen den über den Grundwehrdienst hinausgehenden berufsmäßigen Wehrdienst bis zu 3 bzw. bis zu 10 Jahren für die Jubiläumsdienstzeit an.
- Nach der gleichen Verordnung sind Zeiten eines dem nicht berufsmäßigen Wehrdienst gleichstehende Dienstzeiten beim Grenzschutz anzuerkennen. Dies hat die Polizeidirektion Halberstadt in 12 Fällen zum Nachteil der Betroffenen nicht berücksichtigt.
- Nicht berücksichtigt zum Nachteil der Betroffenen haben auch die Fachhochschule Anhalt und die Oberfinanzdirektion in 5 Fällen Grundwehrdienst außerhalb eines bestehenden Arbeitsverhältnisses (§ 39 Abs. 1 Unterabs. 3 BAT-O).

### 2.4

Zeiten der Ausbildung sind nur dann als Jubiläumsdienstzeit anzuwenden, wenn sie von Beamten bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn bzw. von Angestellten bei dem gleichen Arbeitgeber abgeleistet wurden. Dementgegen haben die Regierungspräsidien Magdeburg und Dessau in 6 Fällen Zeiten des Direktstudiums an Hoch- und Fachschulen und Zeiten der Lehre bei privaten Unternehmen bzw. anderen Arbeitgebern zwischen 1 1/2 und 5 Jahren als Jubiläumsdienstzeit anerkannt. Alle Betroffenen erhielten dadurch Jubiläumsszuwendungen zwischen 600 und 1.000 DM insgesamt 4.400 DM vorzeitig ausgezahlt. Davon sind 2.400 DM nach Auffassung des Landesrechnungshofes unberechtigt ausgezahlt worden, da bei Abzug der Ausbildungszeiten die Zahlungstermine für die o. g. Zuwendung nach Inkrafttreten der neuen Jubiläumssverordnung LSA vom 20. Juli 1995 (GVBl. LSA S. 212) bzw. nach Erreichen des Ruhestandes mit 65 Jahren liegen.

## 2.5

Beschäftigungszeiten bei Angestellten nach dem 01.01.1991 können nur dann auf die Jubiläumsdienstzeit angerechnet werden, wenn sie bei demselben Arbeitgeber erbracht wurden (§ 19 Abs. 1 i. V. m. § 39 Abs. 1 BAT-O).

Die Fachhochschule Anhalt und das Regierungspräsidium Magdeburg haben diese Regelung nicht immer beachtet und dadurch zugunsten einiger Bediensteter auch Beschäftigungszeiten nach dem 01.01.1991 bei anderen Arbeitgebern als Jubiläumsdienstzeit anerkannt.

Darüber hinaus sind in einer Reihe von Einzelfällen weitere Mängel bei der Festsetzung der Jubiläumsdienstzeit zu verzeichnen. Bei überzahlten Beträgen hat der Landesrechnungshof bereits während der örtlichen Erhebungen auf die Pflicht zur Rückforderung verwiesen.

**Der Landesrechnungshof hält es für dringend erforderlich, daß die Personaldienststellen - nach nochmaliger Schulung ihrer Bediensteten - eine generelle eigenverantwortliche Prüfung aller Personalakten auf die richtige Festsetzung der Beschäftigungszeit und Jubiläumsdienstzeit vornehmen, zumal sich fehlerhafte Festsetzungen bei Angestellten auch auf die Lebensaltersstufe und damit auf ungerechtfertigt höhere Vergütungen auswirken.**

Die Erörterungen mit den geprüften Dienststellen sind noch nicht abgeschlossen.

3.	Einzelplan		- 04, 05, 06, 07, 08, 09, 11, 13, 14 und 15
	Kapitel		- Ministerien
	Gruppe	531	- Veröffentlichungen
	Haushaltsvolumen		11.634.000 DM (1995)

## Überhöhte Veranschlagung

**Bei den Mitteln für die Öffentlichkeitsarbeit hat es 1995 und 1996 an der Genauigkeit der Veranschlagung nach § 11 LHO gefehlt.**

Seit 1993 sind die Haushaltsansätze für die Öffentlichkeitsarbeit von 12,5 Mio. DM auf 10,9 Mio. DM (1997) kontinuierlich zurückgegangen. Dies macht zwar die Absicht deutlich, auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hinzuwirken, doch waren die Ansätze, gemessen am Ist, noch immer zu hoch.

Folgende Übersicht zeigt summarisch, daß die Planung in dieser Höhe überzogen war:

	Soll in TDM	Ist in TDM	in Anspruch genommen
1993	12.467,2	9.578,5	76,8 %
1994	12.282,2	10.886,0	88,6 %
1995	11.634,0	8.463,1	72,7 %
1996	11.124,8	7.836,8	70,4 %
1997	10.931,0	-	-

Wir haben im übrigen nicht feststellen können, daß ein höherer Bedarf bestanden hat.

Für 1995 und 1996 ergibt sich im einzelnen:

## Nur Ministerien – 531 01

Epl.	<b>1995</b> Ansatz TDM	IST TDM	mehr/weniger TDM	<b>1996</b> Ansatz TDM	IST TDM	mehr/weniger TDM
02	72,0	60,5	- 11,5	10,0	--	- 10,0
03	156,2	179,5	+ 23,3	186,2	230,8	+ 44,6
04	90,0	32,7	- 57,3	--	--	--
05	200,0	78,7	- 121,3	200,0	92,2	- 107,8
07	653,0	246,6	- 406,4	653,0	73,6	- 579,4
08	40,8	11,0	- 29,8	55,0	--	- 55,0
09	50,0	28,7	- 21,3	40,0	41,8	+ 1,8
11	140,0	50,3	- 89,7	133,0	24,4	- 108,6
13	1.046,6	657,0	- 389,6	1.046,6	553,5	- 493,1
14	250,0	382,1	+ 132,1	200,0	97,1	- 102,9
15	--	--	--	--	--	--
<b>insges.</b>	<b>2.698,0</b>	<b>1.727,1</b>	<b>- 971,5</b>	<b>2.522,8</b>	<b>1.113,4</b>	<b>- 1.410,2</b>

## Nur Ministerien - 531 03

Epl.	<b>1995</b> Ansatz TDM	IST TDM	mehr/weniger TDM	<b>1996</b> Ansatz TDM	IST TDM	mehr/weniger TDM
02	330,0	326,7	- 3,3	50,0	35,5	- 14,5
03	120,0	110,0	- 10,0	60,0	48,4	- 11,6
04	90,0	32,7	- 57,3	70,0	27,4	- 42,6
05	440,0	214,2	- 225,8	440,0	374,0	- 67,0
07	440,0	295,0	- 145,0	440,0	320,0	- 120,0
08	200,0	39,7	- 160,3	200,0	78,3	- 121,7
09	70,0	67,0	- 3,0	100,0	46,5	- 53,5
11	100,0	46,0	- 54,0	--	--	--
13	--	--	--	--	--	--
14	100,0	90,7	- 9,3	--	--	--
15	150,0	80,7	- 69,3	144,0	60,7	- 82,3
<b>insges.</b>	<b>2.040,0</b>	<b>1.302,7</b>	<b>737,3</b>	<b>1.504,0</b>	<b>990,8</b>	<b>513,2</b>

Welche Reserven sich Ressorts im einzelnen verschaffen, wird am nachstehenden Beispiel des Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Europaangelegenheiten deutlich:

Kapitel/Titel	Bezeichnung	Ansatz 1995 TDM	Ist 1995 TDM	Ansatz 1996 TDM	Ist 1996 TDM	Ansatz 1997 TDM
0801/531 01	Veröffentlichungen	40,8	11,0	55,0	--	40,0
0801/531 03	Sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit	200,0	39,7	200,0	78,3	185,0
0802/538 71	Dienstleistungen Au- ßenstehender (genutzt für Öffentlichkeitsarbei)	400,0	540,5	1.000,0	131,7	150,0
0802/531 74	Fachveröffentlichungen	86,0	17,6	50,0	--	0,0
0802/531 79	Veröffentlichungen	900,0	643,8	900,0	413,6	1.400,0
0802/531 81	Europapolitische Öffentlichkeitsarbeit	30,0	0,0	50,0	44,0	25,0
<b>Gesamt:</b>		<b>1.656,8</b>	<b>1.252,6</b>	<b>2.255,0</b>	<b>667,6</b>	<b>1.800,0</b>

**Der Landesrechnungshof hat den Minister der Finanzen gebeten, für eine realistische und sparsame Ansatzgestaltung und die Beachtung der unterschiedlichen Verwendungsbestimmungen Sorge zu tragen. Eine Stellungnahme steht noch aus.**

4.	Einzelplan	03	-	Ministerium des Innern
	Kapitel	0301	-	Ministerium des Innern
	jetzt	0302	-	Allgemeine Bewilligung
	Titel	684 01	-	Zuwendungen an Kommunalpolitische Vereinigungen
	jetzt	68402		Zuwendungen an Kommunalpolitische Vereinigungen
	Haushaltsvolumen			400.000,-- DM

### **Zuwendungen an Kommunalpolitische Vereinigungen**

Bei der Bewilligung von Zuwendungen an Kommunalpolitische Vereinigungen hat das Ministerium des Innern die eigene Richtlinie vom 29.07.1992 (MBL LSA 1992, S. 1096) sowohl in den formalen Bestimmungen als auch im Hinblick auf den Förderzweck nicht immer ausreichend beachtet.

Im Haushaltsjahr 1995 hat es entgegen der Richtlinie vom 29.07.1992, die eine Projektförderung vorsah, die Zahlung der Zuwendungen ohne Erlaß eines Bewilligungsbescheides bereits nach der noch nicht in Kraft getretenen Richtlinie vom 16.02.1995, MBL LSA 1996, S. 70, als institutionelle Förderung veranlaßt.

Die Richtlinie vom 16.02.1995 läßt eine Förderung über den Fehlbetrag hinaus zu und hat dadurch zu erheblichen Überschüssen bei den Kommunalpolitischen Vereinigungen geführt.

Der Haushaltsplan zum Haushaltsgesetz vom 10.04.1992 weist erstmalig in Kapitel 0301 Titel 68401 "Zuwendungen an Kommunalpolitische Vereinigungen" einen Ansatz in Höhe von 500.000,-- DM aus, der wie folgt erläutert wurde:

"Aus dem Ansatz können Kommunalpolitische Vereinigungen Zuwendungen erhalten. Soweit die Vereinigungen von politischen Parteien getragen werden, sind Zuwendungen jedoch nur zulässig, wenn die zu fördernden Aktivitäten parteiübergreifenden Charakter haben und nicht als Teil der allgemeinen Parteiarbeit anzusehen sind."

Hierzu erließ das Ministerium des Innern unter dem 29.07.1992 Richtlinien, nach denen den Kommunalpolitischen Vereinigungen im Wege der Projektförderung Zuwendungen gewährt werden konnten.

#### 4.1

Bei der Prüfung der Förderung der Projekte in den Jahren 1992 bis 1994 hat der Landesrechnungshof zum einen Mängel in der formalen Abwicklung der Bewilligungen festgestellt, zum anderen in einigen Fällen Zweifel, ob die durchgeführten Projekte inhaltlich den Förderrichtlinien entsprachen.

Die Mängel in der formalen Abwicklung lagen insbesondere darin, daß die Bewilligungsbescheide teilweise nicht den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO entsprachen (fehlende Nebenbestimmungen, Nichtbestimmung der Art der Zuweisung und der Finanzierungsform und -art, Nichtbeachtung der Antragsfrist und Vollständigkeit der Verwendungsnachweise).

Inhaltliche Zweifel ergaben sich in einigen Fällen, so z. B. bei der Förderung

- eines Landesdelegiertentages einer Vereinigung, der in erster Linie für Mitglieder von Interesse gewesen sein dürfte, da u.a. Vorstandswahlen auf dem Programm standen und
- eines Parteikreisverbandes dessen Teilnehmerliste für die Veranstaltung mit "Teilnehmer der Kandidatenschulung" überschrieben war.
- In einem Fall wurde entgegen § 44 i. V. m. § 23 LHO der "Landeszentrale für politische Bildung" eine Zuwendung bewilligt.

#### 4.2

Die Kommunalpolitischen Vereinigungen bemühten sich im Vorfeld, aber auch nach Erlass der o.a. Richtlinie darum, daß an Stelle der Projektförderung eine institutionelle Förderung erfolgen solle. Dies wurde vom Ministerium des Innern zunächst mit der Begründung abgelehnt, eine institutionelle Förderung sei rechtlich nicht zulässig, insbesondere weil eine eindeutige Trennung zwischen allgemeiner Parteiarbeit und parteiübergreifenden Aktivitäten nicht möglich sei.

Im Jahr 1994 gab das Ministerium seine ablehnende Haltung auf und bereitete eine neue Richtlinie vor, die nunmehr diese Förderart vorsah. Die neue Richtlinie datiert vom 16.02.1995, wurde allerdings erst am 26.01.1996 veröffentlicht und trat damit erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Gleichwohl hat das Ministerium die Zuwendungen für das Jahr 1995 bereits nach dieser Richtlinie ausgezahlt, obwohl die Richtlinie vom 29.07.1992 noch Gültigkeit hatte und die Zuwendungen somit im Rahmen von Projektförderungen hätten bewilligt werden müssen.

Ein weiterer haushaltsrechtlicher Verstoß ergab sich daraus, daß die Zuwendungen ohne Erlaß von Bewilligungsbescheiden gezahlt wurden.

Unabhängig hiervon zeigte sich der besondere Mangel dieser Richtlinie, die eine Höchstbetragsbegrenzung nicht vorsieht und so mit dazu führt, daß die Vereinigungen Überschüsse erzielen können.

Eine Vereinigung wies z. B. im Wirtschaftsplan 1995 einen Fehlbetrag in Höhe von 3.310,-- DM aus, erhielt aufgrund der Richtlinien aber eine Zuwendung in Höhe von 60.773,20 DM. Die übrigen Vereinigungen wiesen in ihren Wirtschaftsplänen Fehlbeträge aus, die den zu erwartenden Zuwendungen annähernd entsprachen.

Nach Vorlage der Verwendungsnachweise ergaben sich aber bei drei Vereinigungen Überschüsse in Höhe von mehr als 30.000,-- DM. Anzumerken ist hierbei auch noch, daß bei fast allen Vereinigungen der geringste Teil der Ausgaben für Veranstaltungen entstanden ist, der weitaus größere Anteil jedoch für die Geschäftsstellen anfiel.

Diese Entwicklung setzte sich 1996 fort, da das nunmehr zuständige Regierungspräsidium Magdeburg entsprechend der Richtlinie die Zuwendungen ohne Berücksichtigung des Fehlbedarfs festsetzte. Aus dem sich hieraus ergebenden Überschuß zahlte eine Vereinigung freiwillig einen Betrag von ca. 25.000,-- DM zurück.

**Der Landesrechnungshof hat das Ministerium aufgefordert zu klären, ob und in welchem Umfang die Zuwendungen für das Jahr 1995 widerrufen werden können, da sie nicht nach den gültigen Richtlinien vom 29.07.1992 bewilligt wurden, mindestens aber die erwirtschafteten Überschüsse zurückzufordern.**

Das Ministerium des Innern weist in einer Stellungnahme darauf hin, daß eine Förderung wegen der geringen Zahl von Förderfällen auch ohne eine Richtlinie möglich gewesen sei und kündigt gleichzeitig eine neue Richtlinie an, die eine Zuwendungsbeschränkung vorsieht, künftig somit eine Förderung über den Fehlbetrag hinaus ausschließt.

Es teilt weiter mit, daß entstandene Überschüsse von den Kommunalpolitischen Vereinigungen zurückgefordert werden.

5.	Einzelplan	04	-	Ministerium der Finanzen
	Kapitel	0406	-	Finanzämter

## **Gravierende Mängel bei der Bearbeitung von Steuererklärungen**

**Die ungeprüfte Übernahme von mit Mängeln behafteten Besteuerungsgrundlagen führt zu fehlerhaften Steuerfestsetzungen und gefährdet in- soweit den Steueranspruch.**

Die Finanzämter haben nach § 85 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Dabei haben sie nach § 88 AO die Sachverhalte von Amts wegen zu ermitteln. Zwar können sie davon ausgehen, daß die Angaben der Steuerpflichtigen in den Steuererklärungen vollständig und richtig sind, wenn sich keine gegenteiligen Anhaltspunkte ergeben. Ihre Aufklärungspflicht verletzen die Finanzämter aber dann, wenn sie Zweifelsfragen nicht nachgehen. Dies gilt insbesondere, wenn diese Fragen offenkundig sind oder sich den Umständen nach aufdrängen mußten. Der Landesrechnungshof erkennt an, daß dabei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden muß; weitergehende Ermittlungen sind nur erforderlich, wenn sie lohnend erscheinen und damit nicht erkennbar außer Verhältnis zu ihrem Aufwand stehen.

Im Rahmen der seit 1992 durchgeführten örtlichen Erhebungen bei mehreren Finanzämtern hat der Landesrechnungshof wiederholt festgestellt, daß die Finanzämter häufig den Angaben der Steuerpflichtigen selbst dann folgen, wenn diese in den Steuererklärungen und den beigefügten Gewinnermittlungen steuermindernde Umstände erklären, die zu Zweifeln Anlaß geben. Er hat die Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes stets beanstandet, aber auch zur Kenntnis genommen, daß die Verwaltung zur Begründung auf den noch nicht abgeschlossenen Aufbau der Steuerverwaltung, die mangelnde Ausbildung der Bediensteten und den Arbeitsausfall durch umfangreiche Schulungen verwiesen hat. Angesichts dieser Umstände war eine ungeprüfte Übernahme der erklärten Besteuerungsgrundlagen vielfach der einzige Weg, den Abschlußtermin für die jährlichen Veranlagungsarbeiten nicht unverhältnismäßig weit hinauszuschieben. Eine Verbesserung der Bearbeitungsqualität hat die Steuerverwaltung jedoch in dem Maße erwartet, in dem Schulungen beendet werden und weitere Bedienstete mit Vollausbildung (Fachhochschulabsolventen) für die Bearbeitung von Steuererklärungen zur Verfügung stehen.

Der Landesrechnungshof hat bei seinen örtlichen Erhebungen in jüngster Zeit die von der Verwaltung erwartete Entwicklung nicht bestätigt gefunden. So hat ein in 1996 geprüftes Finanzamt in vielen Fällen fehlerhafte oder unklare Ansätze in den Steuererklärungen bzw. den diesen beigefügten Unterlagen trotz beträchtlicher finanzieller Auswirkungen weitgehend

ungeprüft übernommen (z.B. hohe gewinnmindernde Rückstellungen, hohe Verluste über mehrere Jahre, die die Frage nach den Mitteln zur Bestreitung des Lebensunterhalts aufwerfen, hohe und nicht aufgegliederte Betriebsausgaben). Eine solche Vorgehensweise kann auch dann nicht hingenommen werden, wenn die Steuerfestsetzungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergehen (§ 164 AO). Die Steuern werden in diesen Fällen entweder verspätet in zutreffender Höhe festgesetzt oder es droht ein endgültiger Ausfall, weil durch den noch nicht abgeschlossenen Aufbau der Betriebsprüfungsdienste ausreichende Prüfungskapazitäten nicht vorhanden sind, so daß Nachforderungen von Steuern innerhalb der Festsetzungsfrist nicht sichergestellt sind.

**Der Landesrechnungshof hat die Oberfinanzdirektion Magdeburg und das geprüfte Finanzamt aufgefordert, der Qualität der Bearbeitung von Steuererklärungen stärkere Bedeutung beizumessen und nicht allein auf die Quantität abzustellen. Die Mitarbeiter des Innendienstes sollten angehalten werden, verstärkt zweifelhafte Angaben in den Steuererklärungen im Beanstandungswege aufzuklären, um so während der Aufbauphase der Betriebsprüfungsdienste die bei ausbleibenden örtlichen Prüfungen möglichen Steuerausfälle zu minimieren.**

Die Oberfinanzdirektion hat die Empfehlungen des Landesrechnungshofes aufgegriffen. Die Erörterungen mit der Verwaltung sind vorerst abgeschlossen.

6.	Einzelplan	04	-	Ministerium der Finanzen
	Kapitel	0406	-	Finanzämter

### **Gewährung von Investitionszulagen**

**Die Bearbeitung von Investitionszulagen ist noch immer verbesserungsbedürftig.**

Der Landesrechnungshof hat bereits 1994 die Gewährung von Investitionszulagen durch fünf Finanzämter geprüft und hierüber in Teil 1 seines Jahresberichts 1995 berichtet. Die seinerzeit wichtigsten allgemeinen Feststellungen lauten:

- die Anspruchsvoraussetzungen werden in zu geringem Umfang örtlich geprüft,
- die Finanzämter gewähren Abschlagszahlungen ohne gesetzliche Grundlage,
- es werden Investitionszulagen ausgezahlt, auch wenn nicht sämtliche Anspruchsvoraussetzungen vorliegen,
- die Verbleibensvoraussetzungen werden nur unzureichend geprüft.

Die Oberfinanzdirektion Magdeburg hat den Feststellungen im wesentlichen Rechnung getragen und die Finanzämter angewiesen, Investitionszulagen verstärkt zu prüfen sowie Abschlagszahlungen nicht mehr zu gewähren. Sie hat im Oktober 1995 den zuständigen Bediensteten die Anspruchsvoraussetzungen erneut in Dienstbesprechungen verdeutlicht und weitere Regelungen erlassen, um die Verbleibensvoraussetzungen konsequenter zu überprüfen. Der Landesrechnungshof hat 1996 erneut die Gewährung von Investitionszulagen bei zehn Finanzämtern überprüft. Dabei hat er auch untersucht, ob die Finanzämter die Anweisungen der Oberfinanzdirektion Magdeburg umgesetzt haben. Der Landesrechnungshof hat u.a. folgendes festgestellt:

### 6.1

Die Finanzämter haben die Zahl ihrer örtlichen Prüfungen auf dem Gebiet der Investitionszulage erkennbar erhöht. Allerdings kann das erreichte Ergebnis noch nicht befriedigen. Die untersuchten Finanzämter haben nicht einmal die Hälfte der Fälle örtlich geprüft, die nach den von der Oberfinanzdirektion Magdeburg festgelegten Kriterien hierfür in Betracht kommen. Die Finanzämter haben damit nicht ausreichend beachtet, daß die Investitionszulage zu den mißbrauchs- bis zu betrugsanfälligen Vergünstigungen rechnet und deshalb so häufig wie möglich örtlich zu prüfen ist. Auch die Höhe der Beträge, die die Finanzämter nach Außenprüfungen zurückfordern mußten, weil die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben, unterstreicht die Bedeutung derartiger Prüfungen. Die noch nicht ausreichende Prüfungstätigkeit der Finanzämter beruht einerseits darauf, daß die Prüfungsnotwendigkeit nicht immer erkannt worden ist, und ist andererseits auf die personelle Situation in den Prüfungsdiensten zurückzuführen, deren Aufbau noch nicht abgeschlossen ist.

Einige Finanzämter sind dazu übergegangen, Außenprüfungen auf einzelne Begünstigungszeiträume zu beschränken, obwohl in diesen Fällen eine Prüfungsnotwendigkeit auch für andere Zeiträume gegeben war. Sie haben auf diese Weise versucht, die örtlichen Prüfungen abzukürzen, um so mit dem vorhandenen Personal eine höhere Zahl von Prüfungen durchführen zu können. Diese Vorgehensweise ist jedoch deshalb äußerst bedenklich, weil die Bearbeiter des Innendienstes im Vertrauen auf eine spätere örtliche Prüfung die Anspruchsvoraussetzungen über mehrere Jahre zunächst nicht ausreichend geprüft haben und dies regelmäßig auch nicht mehr nachgeholt wird.

**Der Landesrechnungshof hat die Oberfinanzdirektion Magdeburg gebeten, die Finanzämter in stärkerem Maße als bisher anzuhalten, die Prüfungstätigkeit auf dem Gebiet der Investitionszulagen zu steigern und alle prüfungswürdigen Fälle aufzugreifen. Er**

**hat angeregt, die Finanzämter bei der Auswahl der Fälle stärker zu unterstützen und die Finanzämter anzuweisen, vorübergehend auch Bearbeiter des Innendienstes mit der Durchführung von örtlichen Prüfungen zu beauftragen.**

## **6.2**

Die Finanzämter gewähren keine Abschlagszahlungen mehr. Auch die Qualität der Bearbeitung von Investitionszulageanträgen ist weiter gestiegen. Trotz dieser erfreulichen Entwicklung ist aber der Anteil der Fälle noch immer zu hoch, in denen die Finanzämter Zulagen gewährt haben, obwohl nicht sämtliche Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben oder Zweifel an der Zulageberechtigung bestehen mußten. In Einzelfällen sind Zulagen in beträchtlicher Höhe zu Unrecht gewährt worden. Dies ist aber nicht darauf zurückzuführen, daß den Bediensteten ausreichende Kenntnisse nicht vermittelt worden sind oder Anweisungen zur Behandlung zweifelhafter Fälle fehlen. Ursache ist vielmehr eine nicht ausreichende kritische Würdigung der sich aus den Anträgen und den ihnen beigefügten Unterlagen ergebenden Hinweise auf die Zulage ausschließende Tatsachen. Auch eine zuständigkeitsübergreifende Nutzung und Würdigung sämtlicher im Finanzamt vorhandener Unterlagen würde in vielen Fällen die Fehlerquote reduzieren. So werden die Weisungen der Oberfinanzdirektion Magdeburg, einerseits bei der Zulagengewährung den Inhalt der Steuerakten zu beachten und andererseits bei der Festsetzung der Steuern einen Abgleich mit den Angaben in den Zulageanträgen vorzunehmen, häufig nicht beachtet.

**Der Landesrechnungshof hat angeregt, daß die Oberfinanzdirektion bei künftigen Fortbildungsveranstaltungen schwerpunktmäßig die Bearbeitung von Anträgen anhand wirklichkeitsnaher Sachverhalte veranschaulicht, damit auf diese Weise die Bediensteten die für die Bearbeitung von Investitionszulageanträgen erforderliche Routine erhalten.**

## **6.3**

Für begünstigte Investitionen, die Anspruchsberechtigte nach dem 31. Dezember 1992 begonnen haben, kommen Zulagensätze von bis zu 20 vom Hundert in Betracht. Die Anwendung der erhöhten Zulagensätze ist zusätzlich vom Vorliegen weiterer Voraussetzungen abhängig. So ist u.a. in vielen Fällen erforderlich, daß die Wirtschaftsgüter zum Anlagevermögen eines Betriebs des verarbeitenden Gewerbes gehören. Soweit es sich um Personen- oder Kapitalgesellschaften handelt, müssen in bestimmten Fällen an den Gesellschaften bzw. ihrem Grund- und Stammkapital unmittelbar zu mehr als der Hälfte natürliche Personen beteiligt sein, die am 9. November 1989 im Beitrittsgebiet wohnhaft waren. Den jeweils maßgebenden Stichtag für den Investitionsbeginn haben die Finanzämter nicht durchgängig be-

achtet. Auch die Zuordnung der Betriebe zum verarbeitenden Gewerbe war zu beanstanden. Zwei der geprüften Finanzämter haben bei Gesellschaften auch den Beteiligungsverhältnissen keine Aufmerksamkeit geschenkt, so daß erhöhte Investitionszulagen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen zu Unrecht gewährt worden sind.

**Der Landesrechnungshof hat gebeten, in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß die Finanzämter bei der Gewährung von erhöhten Investitionszulagen auch die zusätzlichen Begünstigungsvoraussetzungen beachten. Außerdem sollten die Finanzämter im Zusammenhang mit der laufenden Bearbeitung von Anträgen überprüfen, ob für bereits gewährte erhöhte Zulagen die erforderlichen Beteiligungsverhältnisse bei Gesellschaften vorgelegen haben.**

#### **6.4**

Investitionszulagen sind zurückzufordern, wenn die begünstigten Wirtschaftsgüter nicht mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung zum Anlagevermögen eines Betriebs oder einer Betriebsstätte im Fördergebiet gehören und dort verbleiben. In bestimmten Fällen ist bereits das Ausscheiden des Wirtschaftsguts aus dem Anlagevermögen einer Betriebsstätte des Anspruchsberechtigten schädlich. Soweit Steuerpflichtige für die Wirtschaftsgüter zugleich Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz in Anspruch genommen haben, sind diese rückgängig zu machen und geänderte Steuerbescheide zu erlassen. Die Finanzämter haben nicht nur in Fällen, in denen sie von dem vorzeitigen Ausscheiden von Wirtschaftsgütern Kenntnis erlangen, die Zugehörigkeits- und Verbleibensvoraussetzungen zu prüfen. Sie haben diese auch bei Wirtschaftsgütern zu überwachen, die ihrer Art nach nicht dazu bestimmt sind, im räumlich abgegrenzten Bereich einer Betriebsstätte eingesetzt zu werden (z.B. Transportmittel, Baugeräte).

Die Oberfinanzdirektion Magdeburg hat die Finanzämter im Anschluß an die Feststellungen des Landesrechnungshofs bei der vorangegangenen Prüfung auf die Notwendigkeit, die Verbleibensvoraussetzungen zu überwachen, nochmals hingewiesen und zusätzlich geregelt, auf welche Weise diese Überwachung bei Wirtschaftsgütern mit wechselnden Einsatzorten zu erfolgen hat.

**Die neuerlichen Erhebungen des Landesrechnungshofs haben jedoch gezeigt, daß die Finanzämter auch weiterhin die Zugehörigkeits- und Verbleibensvoraussetzungen nur unzureichend prüfen.**

Die Oberfinanzdirektion Magdeburg hat noch während der örtlichen Erhebungen des Landesrechnungshofs ein neues Verfahren zur Überwachung der Verbleibensvoraussetzungen

eingeführt. Danach sind die Finanzämter gehalten, alle Fälle zu überwachen, in denen Investitionszulagen gewährt bzw. Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden. Nach Ansicht des Landesrechnungshofs sind die ergriffenen Maßnahmen geeignet, die bisherigen Defizite auf diesem Gebiet zu beseitigen, sofern die Finanzämter die von den Steuerpflichtigen gemachten Angaben auf ihre Schlüssigkeit überprüfen.

Die Verwaltung hat bisher zu den weiteren Prüfungsfeststellungen noch nicht Stellung nehmen können.

7.	Einzelplan	05	-	Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
	Kapitel	0504/0502	-	Arbeitsmarkt/Allgemeine Bewilligungen
	Titel	538 01	-	Dienstleistungen Außenstehender
	Haushaltsvolumen			HH-Pläne 1993 -1995 - 8,7 Mio. DM

## **Mängel beim Abschluß und der Erfüllung von Werkverträgen zur "Beratung von Arbeitnehmern zum Arbeits- und Gesundheitsschutz"**

### **7.1**

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit schloß 1993 mit einem Verein - der bereits seit 1991 beim Ministerium um Unterstützung für die Schaffung einer Beratungsagentur für Arbeitnehmervertreter geworben hatte - einen Werkvertrag für das Forschungsvorhaben "Beratung von Arbeitnehmern im Bereich Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz", dem bis 1995 weitere entsprechende Werkverträge folgten.

Der Landesrechnungshof hat umfangreiche Mängel beim Zustandekommen und bei der Erfüllung der Werkverträge festgestellt. Er beanstandete insbesondere das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren im Rahmen der VOL, die nicht vertragsgemäße Erfüllung der angebotenen Leistungen ohne Kürzung der Vergütung sowie vorzeitige Auszahlungen der Schlussrate ohne die vertraglich festgelegte Vorlage der Schlußberichtes.

### **7.2**

Der vom Ministerium für 1993 durchgeführte beschränkte Ausschreibung nach der VOL/A lag nachstehende Leistungsbeschreibung zugrunde:

- "1. Informationen über das Gebiet der arbeitsbedingten Erkrankungen und Nutzung des § 20 Gesundheitsreformgesetz, z.B. in Gesundheitszirkeln;
2. Untersuchungen zum Risikoverhalten von Arbeitnehmern unter den Bedingungen des Arbeitsmarktes mit einer hohen Arbeitslosenrate; Förderung der Sicherheitsmotivation durch Initiieren von Sicherheitszirkeln;

3. Untersuchungen über die Kenntnisse von Arbeitnehmern über die für sie Anwendung findenden Arbeitsschutzregelungen, besonders in neu gegründeten Betrieben zum allgemeinen Arbeitsschutz zum Schutz besonders schutzbedürftiger Personengruppen;
4. Untersuchungen über die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften in AB-Maßnahmen, insbesondere in Sanierungsgesellschaften;
5. Überlegungen zur Möglichkeit der Einflußnahme von Arbeitnehmervertretern auf die häufigen Verstöße gegen die Sozialvorschriften für Fahrpersonal durch die Arbeitgeber, z.B. durch gleichzeitige Tätigkeit in verschiedenen Betrieben;
6. Durchführung von Schulungsseminaren für Gewerkschaftsvertreter und andere Arbeitnehmer zur Neuordnung des Arbeitsschutzrechts unter besonderer Berücksichtigung der Rahmenrichtlinie und der anderen Arbeitsschutzrichtlinien nach Artikeln 100 a und 118 a, z.B. der Richtlinie über Bildschirmarbeit der EG;
7. Untersuchung zur Beeinflussung des Einkaufsverhaltens von Privathaushalten und Kleinbetrieben in bezug auf Geräte und Arbeitsmittel mit hohem Sicherheitsniveau".

Dieser Leistungsbeschreibung mangelte es an der nach § 8 Abs.1 VOL/A erforderlichen Eindeutigkeit des zu erbringenden Leistungsumfanges. So blieb in der Leistungsbeschreibung z.B. völlig offen, bei wie vielen Arbeitnehmern in welchen Wirtschafts-/Industriezweigen und in welchem Umfang Untersuchungen, Beratungen oder Schulungen durchgeführt werden sollten.

### **7.3**

Nach Durchführung der Ausschreibung wurde mit dem Verein ein Werkvertrag zu einem Gesamtpreis von rund 228.000 DM für die Zeit vom 01.02. - 31.12.1993 geschlossen. Nach Vertragsabschluß legte der Verein Nachkalkulationen vor, die den Preis auf rund 283.000 DM erhöhten. Eine schriftliche Änderung des Werkvertrages erfolgte nicht, obwohl nach dem Vertrag Änderungen der Schriftform bedurften. Zum einen lag damit der neue Gesamtpreis über dem Angebot des ursprünglich zweitgünstigsten Anbieters, zum anderen hat das Ministerium mit der Akzeptanz der nachträglichen Preiserhöhung zum Nachteil des Landes gegen § 58 LHO verstoßen.

### **7.4**

Wegen des verspäteten Arbeitsbeginns erfüllte der Verein die bis Ende 1993 zu erbringenden Leistungen nur ansatzweise. Von dem ursprünglichen Leistungsspektrum erbrachte der Verein laut eigenem Abschlußbericht:

- Vorbereitung und Beginn einer Befragung von Beschäftigten, Betriebsleitungen, Betriebsräten und Sicherheitsbeauftragten der Bauwirtschaft,

- Erarbeitung eines Seminarkonzeptes zum Problemkomplex "Heben und Tragen".

Abgeschlossene Leistungen aufgrund des Werkvertrages legte er in 1993 nicht vor. Die ursprüngliche Gesamtleistungsvergütung kürzte das Ministerium nicht: Es zahlte wegen der erst am 01.06.1993 begonnenen Arbeiten insgesamt rund 183.000 DM auf der Grundlage der monatlichen Arbeitszeit. Dieser Betrag lag damit mehr als 30.000 DM über dem vertraglich zustehenden anteiligen Preis. Wegen der Ausgestaltung der Werkverträge auf der Basis "Geld gegen Arbeitszeit" statt "Geld gegen Leistungsergebnisse" und nicht zuletzt **durch die unpräzise Leistungsbeschreibung hat es das Ministerium dem Verein weitestgehend überlassen, den Umfang seiner Leistungserbringung selbst festzulegen.**

### 7.5

Auch die aufgrund der Werkverträge der Jahre 1994 und 1995 - die im übrigen ohne weitere Ausschreibung aufgrund mündlicher Zusagen des Ministeriums geschlossen worden sind - geschuldeten Leistungen erbrachte der Verein wiederum nur teilweise. Dafür beauftragte das Ministerium den Verein jedoch innerhalb des Vergütungsrahmens 1994 mit der Gründung und der Geschäftsführung eines Arbeitskreises für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, ohne daß dazu ein schriftlicher Vertragsabschluß bzw. eine Änderung des ursprünglichen Vertrages erfolgte.

In den Jahren 1994 und 1995 leistete das Ministerium Schlusszahlungen an den Verein, ohne daß die vertraglich vereinbarte Abgabe eines Schlußberichtes erfolgt war.

### 7.6

Der Verein erhielt für seine Leistungen im Rahmen der mit dem Ministerium geschlossenen Werkverträge in den Jahren 1993 bis 1995 insgesamt rund 850.000 DM und hat dafür im wesentlichen folgende Leistungsergebnisse geliefert:

- Ergebniszusammenstellung einer Befragung von rund 130 Beschäftigten und Betriebsräten in der Bauwirtschaft Sachsen-Anhalt;
- Broschüre "Betriebliche Gesundheitsförderung", Informationen für Betriebs- und Personalräte;
- Broschüre "Gestaltung von Büroarbeitsplätzen/Bildschirmarbeit", Seminarkonzept und Teilnehmerunterlagen;
- Broschüre "Manuelles Handhaben von schweren Gegenständen", Informationen für Betriebs- und Personalräte;
- Entwürfe zum Thema "Gefährdungen aufspüren und beseitigen", Teil A: Checkliste, Teil B: Leitfaden;

- Fragebogen "Betriebsräte in der Metallbranche"

**Diese Ergebnisse stehen nach Auffassung des Landesrechnungshofes in einem eklatanten Mißverhältnis zu den in den Leistungsbeschreibungen vom Ministerium geforderten und von dem Verein angebotenen Leistungen.** Die tatsächlich erbrachten Leistungen erschöpften sich im wesentlichen in angefangenen Konzeptionen für Beratungen in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und einer nicht näher bekannten Zahl von Seminaren. In welchem Umfang die Arbeit des Vereins die Arbeitnehmer und vornehmlich die Arbeitnehmervertretungen erreicht hat und welche erkennbaren Ergebnisse sich daraus für das Ministerium herleiteten, war aus den zur Prüfung vorgelegten Akten nicht nachvollziehbar.

### 7.7

Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof erhebliche Zweifel, ob überhaupt die Notwendigkeit bestand, einen privaten Anbieter mit Beratungsaufgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz zu beschäftigen und das von ihm ins Leben gerufene Projekt finanziell zu unterstützen. Dies gilt um so mehr, weil derartige Beratungen und Schulungen von Arbeitnehmern und deren Interessenvertretern u.a. zu den Aufgaben der Gewerbeaufsichtsverwaltung und vor allem der Berufsgenossenschaften gehören. Hinsichtlich der vom Verein z.B. erstellten Broschüren zu Büro- und Bildschirmarbeitsplätzen und zum manuellen Handhaben schwerer Gegenstände ist festzustellen, daß bereits eine Vielzahl von Vorveröffentlichungen der originär für den Arbeits- und Gesundheitsschutz zuständigen Behörden existieren.

### 7.8

Das Ministerium hat gegen den Sachverhalt und dessen Wertung durch den Landesrechnungshof keine Einwendungen erhoben, aber darauf hingewiesen, daß die von dem Verein geschuldeten Leistungen weder zu den Aufgaben der Staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung noch zu denen der Berufsgenossenschaften gehören. Somit sei die externe Vergabe der Beratungs- und Untersuchungsleistungen notwendig gewesen, zumal die in der Regel anonym geführten Untersuchungen eines unabhängigen Institutes zu einer deutlichen Verbesserung des Arbeitsschutzniveaus beitragen sollten.

Obwohl kleinere Mängel bei der Vertragsdurchführung nicht zu leugnen seien, könne das vom Landesrechnungshof festgestellte eklatante Mißverhältnis der Ergebnisse zu den von der Verwaltung geforderten und von dem Verein angebotenen Leistungen nicht nachvollzogen werden. Nach Auffassung des Ministeriums sei mit dem Werkvertrag des Jahres 1993 ein weiter Rahmen für die Zusammenarbeit formuliert worden, der in den Folgejahren ständig

weiterentwickelt und ausgefüllt wurde. Hinsichtlich der finanziellen Abwicklung des Vertrages für den Zeitraum 01.02. - 31.12.1993 seien wegen des verspäteten Beginns und einer insoweit fehlenden vertraglichen Regelung die vereinbarten variablen Sachkosten, die für den Zuschlag an den Verein mit ausschlaggebend waren, anteilig gekürzt und die Personalkostenansätze nach den personenbezogenen Tarifmerkmalen abgerechnet worden.

Die Tätigkeit des Vereins habe weiterhin dazu beigetragen, bestehende Defizite im Bereich des betrieblichen Arbeitsschutzes zu verdeutlichen und teilweise zu verringern. So sei u.a. das über mehrere Jahre realisierte Schwerpunktprogramm "Sicherheit auf Baustellen" unter Nutzung der Untersuchungsergebnisse des Vereins konzipiert worden. Gleichzeitig habe die Beratungstätigkeit des Vereins eine große Anzahl von Arbeitgebern, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und deren Vertretungen erreicht und damit einen Beitrag zur Arbeitsschutzsituation geleistet. Dies ließe sich exemplarisch daran belegen, daß seit 1994 die Zahl der tödlichen Unfälle (im Baubereich) rückläufig war.

Darüber hinaus hätte mit der Beauftragung des Vereins zur vom Ministerium beabsichtigten wissenschaftlichen Strukturförderung ebenfalls beigetragen werden können.

## 7.9

Der Landesrechnungshof bleibt bei seiner Auffassung, daß das Zustandekommen und die Erfüllung der beanstandeten Werkverträge Mängel aufgewiesen haben und daß die an den Verein gezahlten Vergütungen in einem für das Land ungünstigen Preis/Leistungsverhältnis stehen.

Der Landesrechnungshof begrüßt jedoch, daß das Ministerium aufgrund der Hinweise des Landesrechnungshofes und eigener Überlegungen zwischenzeitlich ein verändertes organisatorisches Verfahren für den Abschluß von Werkverträgen eingeführt hat. Er geht davon aus, daß die Änderungen dazu beitragen, Verträge dieser Art zukünftig ordnungsgemäß abzuschließen und abzuwickeln.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt für die Vergabe von Gutachten, Forschungsaufträgen usw. - statt einer beschränkten Ausschreibung oder einer freihändigen Vergabe - künftig im Bereich der Landesverwaltung grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung, zumindest jedoch einen öffentlichen Teilnahmewettbewerb durchzuführen, auch um den Verdacht der Manipulation von Vergabeverfahren nicht aufkommen zu lassen.**

Die Erörterungen mit dem Ministerium sind abgeschlossen.

8.	Einzelplan	05	-	Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
	Kapitel	0507	-	Landesamt für Versorgung und Soziales
	Titel			
		426 01	-	Löhne der Arbeiter/Arbeiterinnen
			1995 =	1.399.000 DM
			1996 =	954.500 DM
		51401	-	Haltung von Dienstkraftfahrzeugen
			1995 =	120.000 DM
			1996 =	120.000 DM
		514 06	-	Haltung von Nutz- und Sonderfahrzeugen
			1995 =	5.000 DM
			1996 =	5.200 DM

**Zu geringe Auslastung der Dienst-Pkw beim Landesamt in Halle und den Ämtern für Versorgung und Soziales in Halle und Magdeburg. Mangelnde Nachweisführung.**

**8.1**

Die Dienst-Pkw des Landesamtes und der beiden Ämter sind 1995 durchschnittlich rund 25.000 km gefahren. Die Auslastung der einzelnen Fahrzeuge war aber sehr unterschiedlich. 1995 betrug die höchste Fahrleistung rund 43.000 km. Ein Fahrzeug ist in 1995 lediglich rund 5.000 km gelaufen, drei weitere rund 11.000 km. Der Landesrechnungshof hat deshalb vorgeschlagen, einen Teil des vorhandenen Fahrzeugbestandes auszusondern, um insgesamt eine bessere Auslastung der Fahrzeuge zu erreichen.

Die Verwaltung hat dazu mitgeteilt, daß inzwischen 5 Genehmigungen zur Nutzung anerkannter Privat-Pkw widerrufen worden sind. Durch den verstärkten Einsatz der Dienst-Pkw als sogenannte Selbstfahrer seien in den Jahren 1996 und 1997 bereits deutlich höhere Jahreskilometerleistungen erbracht worden. Ein Fahrzeug soll noch in 1997 ersatzlos ausgesondert werden.

**8.2**

Der Landesrechnungshof hat ferner darauf hingewiesen, daß der Einsatz von Berufskraftfahrern die Kosten der Dienst-Pkw drastisch erhöht. Er hat deshalb vorgeschlagen, die Nutzung der vorhandenen Dienstkraftfahrzeuge durch Selbstfahrer zu verstärken und dadurch die Anzahl der Stellen für Berufskraftfahrer zu reduzieren.

Das Landesamt führte dazu aus, daß inzwischen 13 Bediensteten die Erlaubnis zum Selbststeuern erteilt wurde. Eine weitere Erhöhung der Selbstfahrer-Quote scheiterte, weil

- vor allem weibliche Bedienstete die Selbststeuerung ablehnen (der Anteil des weiblichen Personals beträgt 82,2 %),
- die Belastung im Straßenverkehr ein konzentriertes Arbeiten am Zielort nicht mehr oder nur noch eingeschränkt zulasse und
- wegen der Belastung nur noch ein Besprechungsort statt mehrerer, bei einer Dienstreise angefahren werden könne.

Der Landesrechnungshof räumt ein, daß Beschäftigte in Ausnahmefällen das Selbststeuern eines Dienstkraftfahrzeuges ablehnen dürfen. Insbesondere aber bei Beschäftigten, die regelmäßig auswärtige Dienstgeschäfte zu erledigen haben, ist das Selbststeuern unverzichtbar. Dies sollte die Verwaltung bereits bei der Besetzung eines Dienstpostens klarstellen, gegebenenfalls die Besetzung hiervon abhängig machen.

im übrigen hat das Landesamt mitgeteilt: "Eine Reduzierung der Anzahl der Stellen für Berufskraftfahrer wäre nur möglich durch Kündigungen. Mit natürlicher Fluktuation ist infolge des Lebensalters der Fahrer in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Sollte in Einzelfällen das geschehen, erfolgt keine Wiederbesetzung der jeweiligen Kraftfahrerstelle."

Wenn das Landesamt derzeit keine Kündigungen aussprechen will, so müssen aber andere Lösungen gefunden werden. Die Möglichkeiten des Tarifvertrages sind auszuschöpfen. Durch Einordnung der Fahrer in eine niedrigere Pauschalgruppe ist beispielsweise eine Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit von bisher 12 Stunden (Pauschalgruppe IV) auf bis zu 9 Stunden (Pauschalgruppe I) möglich. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob eine Umsetzung der Kraftfahrer in andere Aufgabenbereiche erfolgen kann.

### **8.3**

Die Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt zur Bearbeitung der Fahraufträge und Führung der Fahrtenbücher wurden nicht immer eingehalten. Dadurch konnten teilweise weder Art und Umfang, noch die Berechtigung zum Benutzen der Dienstkraftfahrzeuge korrekt nachgewiesen werden.

Die aufgetretenen Fehler sind nach Aussage der Verwaltung auf Fehl- und Falscheintragungen zurückzuführen, die inzwischen korrigiert wurden. Zukünftig sollen verstärkte Kontrollen

der Nachweise erfolgen. Ab 01.01.1997 wurde ein neues System der Führung und Bearbeitung der Nachweise des Einsatzes der Dienst-Kfz. eingeführt.

#### 8.4

Die im Haushaltsplan 1997 ausgewiesenen 13 Stellen für den Kraftfahrzeugdienst stimmten nicht mit der Anzahl der tatsächlich beschäftigten 10 Kraftfahrer überein. Des weiteren war ein vorhandenes Nutz- und Sonderfahrzeug nicht im Haushaltsplan ausgewiesen.

Die Feststellungen des Landesrechnungshofes hat das Landesamt bestätigt und die Anmeldung für den Haushaltsplanentwurf 1998 entsprechend berichtigt.

9.	Einzelplan	05	-	Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
	Kapitel	0508	-	Sozialhilfe
	Titel	643 34	-	Beschäftigte in einer Werkstatt für Behinderte
		643 35	-	Werkstattbeschäftigte in Wohnanlagen
	Haushaltsvolumen		-	HH-Plan 1996 - 102 Mio. DM

### **Defizite bei der Bearbeitung der überörtlichen Sozialhilfe durch die herangezogenen Gebietskörperschaften infolge unzureichender Koordinierung durch das Land**

#### 9.1

Träger der überörtlichen Sozialhilfe ist das Land. Durch die Verordnung über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe durch den überörtlichen Träger zur Durchführung von Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vom 19.04.1994 (GVBl. LSA 1994, S. 536) ist den Landkreisen und kreisfreien Städten als herangezogenen Gebietskörperschaften u. a. die Aufgabenerledigung aus § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG (Zahlung von Eingliederungshilfen an körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen) übertragen worden.

#### 9.2

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, daß die im Land Sachsen-Anhalt bestehende dreistufige Organisationsstruktur (Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit, Landesamt für Versorgung und Soziales und Ämter für Versorgung und Soziales) als überörtlichem Träger der Sozialhilfe zu Reibungsverlusten in der Zusammenarbeit zwischen "dem" überörtlichen Träger der Sozialhilfe und den herangezogenen Gebietskörperschaften geführt hat. Auch hat er darauf hingewiesen, daß die Ausführung der Aufgaben des überörtlichen Trä-

gers der Sozialhilfe durch die herangezogenen Gebietskörperschaften in materiell- und formellrechtlicher Hinsicht erhebliche Mängel aufweist.

### 9.3

So hat die Prüfung der Gewährung von Eingliederungshilfe für Hilfeempfänger in Werkstätten für Behinderte und in Wohnanlagen für Werkstattbeschäftigte in drei von insgesamt 24 herangezogenen Gebietskörperschaften im Land Sachsen-Anhalt ergeben, daß z. B.

- die Aufklärung des Sachverhalts als Voraussetzung zur Leistungsgewährung nicht immer im erforderlichen Umfang und mit der notwendigen Sorgfalt erfolgte,
- das Einkommen der Hilfeempfänger bzw. eine mögliche Unterhaltsverpflichtung von Angehörigen nicht oder nicht regelmäßig überprüft wurde,
- die für den Anspruch auf Hilfestellung notwendigen amtsärztlichen Unterlagen nicht immer zu den Akten genommen wurden,
- die Frage, ob und in welchem Umfang welches Einkommen bei der Berechnung des zusätzlichen Barbetrages für die Hilfeempfänger zu berücksichtigen ist, jede herangezogene Gebietskörperschaft anders entschieden hat,
- in keinem Einzelfall durchgängig nachzuvollziehen war, welche Ausgaben pro Monat geleistet wurden und welche Einnahmen im selben Zeitraum realisiert worden sind.

Der Landesrechnungshof verkennt nicht die eigene Verantwortung der herangezogenen Gebietskörperschaften, ihre Bediensteten durch tätigkeitsbegleitende Aus- und Fortbildung soweit zu schulen, daß die rechtmäßige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften gewährleistet ist. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes hat aber auch das Land einen Betrag zu leisten, damit die mit der Aufgabenerfüllung betrauten Bediensteten der herangezogenen Gebietskörperschaften in der Lage sind, die Vorschriften des BSHG und des Verfahrensrechts in einer der Bedeutung der Sozialhilfestellung angemessenen - und nicht zuletzt auch in § 102 BSHG geforderten - Weise ordnungsgemäß anzuwenden.

**Er hat dem Land daher empfohlen, in enger Zusammenarbeit mit den herangezogenen Gebietskörperschaften und ihren Spitzenverbänden umgehend eine Konzeption zu erarbeiten, die sicherstellt, daß alle im Rahmen der Heranziehung tätigen Bediensteten in der erforderlichen Weise geschult werden.**

### 9.4

Der Landesrechnungshof hat weiterhin festgestellt, daß das Land es bislang weitgehend versäumt hat,

- den herangezogenen Gebietskörperschaften landesweit einheitlich anzuwendende Vordrucke zur Antragsprüfung, Leistungsberechnung und Bescheiderteilung vorzugeben,
- seine Weisungen an die herangezogenen Gebietskörperschaften zeitnah und inhaltlich konkreter als bisher herauszugeben,
- bei Interpretationsbedarf einzelner herangezogener Gebietskörperschaften zu seinen Weisungen die Antworten allen herangezogenen Gebietskörperschaften gegenüber bekanntzugeben,
- Beanstandungen, die von den Prüfgruppen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe bei Geschäftsprüfungen festgestellt wurden, für eine Qualitätsverbesserung ausreichend auszuwerten und umzusetzen.

**Der Landesrechnungshof hat das Land deshalb aufgefordert, seine Aufgabe, die Umsetzung des BSHG bei den herangezogenen Gebietskörperschaften landesweit wirksam zu koordinieren und umfassende Standards in Rechtsanwendung und Aktenführung vorzugeben, in verstärktem Maße wahrzunehmen; hierzu gehören auch fachbezogene Dienstbesprechungen.**

Die Verwaltung hat mitgeteilt, daß sie die Lösung der Probleme in der Zusammenarbeit zwischen den Behörden des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe sowie zwischen diesen und den herangezogenen Gebietskörperschaften als wichtige, vorrangig zu lösende Aufgabe ansehe. Es sei bereits ein externes Gutachten zur Optimierung der Organisationsstrukturen und der Aufgabenerledigung in der überörtlichen Sozialhilfe in Auftrag gegeben worden.

Ferner stelle man seit geraumer Zeit in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden Überlegungen an, wie die Schulung der Mitarbeiter in den herangezogenen Gebietskörperschaften ausgedehnt werden könne. Zur Entwicklung eines geeigneten Konzeptes solle dazu auch mit dem Kommunalen Studieninstitut Kontakt aufgenommen werden. Auch bereite die Verwaltung in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden mehrere Rundschreiben vor, mit denen landesweit einheitlich die ordnungsgemäße Sachverhaltsaufklärung, Dokumentation und Rechtsanwendung durchgesetzt werden soll. Außerdem wolle sie das Verfahren zur Herausgabe von Weisungen an die herangezogenen Gebietskörperschaften optimieren. Dazu sollen die Rundschreiben zukünftig vor der Veröffentlichung bereits im Entwurfsstadium im Rahmen von Sozialamtsleitertagungen erläutert, diskutiert und bei Bedarf geändert werden, um dadurch eine größtmögliche Praxisnähe erreichen zu können.

Die Verwaltung hat darauf hingewiesen, daß sie bereits in der Vergangenheit auf die Beanstandungen ihrer Prüfgruppen angemessen reagiert habe und versichert, daß sie auch in Zukunft deren Ergebnisse verstärkt in die Überlegungen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe hinsichtlich der Verbesserungen in der Aufgabenerledigung einbeziehen will.

Die Erörterungen mit der Verwaltung sind vorerst abgeschlossen.

10.	Einzelplan	05	-	Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
	Kapitel	0513	-	Gesundheitswesen
	Titelgruppe	66	-	Förderung der Krankenhäuser nach § 9 Abs. 1 und 2 KHG - Einzelförderung -
	Haushaltsvolumen		-	8.298.000,- DM - Klinikum Quedlinburg

### **Finanzierung einer Cafeteria**

#### **Ein Klinikum verwandte unzulässigerweise KHG-Mittel für die Ausstattung einer Cafeteria.**

Unter dem 12.06.1991 bewilligte das Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt einem jetzigen Klinikum Fördermittel gemäß § 22 Abs. 1, Nr. 1 KHG für die Baumaßnahme - Umbau der Hauptküche - in Höhe von 1.827.000,- DM.

Im o. g. Bewilligungsbescheid ist unter Pkt. 3. - Hinweise - folgendes festgelegt:

"Von der Förderung gemäß § 22 Abs. 1, Nr. 1 KHG – einschließlich der hierauf bezogenen Planungskostenanteile - ausgenommen sind mit dem Krankenhaus verbundene Einrichtungen, die nicht unmittelbar der stationären Krankenversorgung dienen, insbesondere die nicht für den Betrieb des Krankenhauses unerlässlichen Unterkunfts- und Aufenthaltsräume nach § 5 Abs. 1, Nr. 8 KHG".

Das Klinikum hat jedoch aus Fördermitteln Rechnungen in Höhe von 198.678,06 DM für die Ausstattung einer Cafeteria bezahlt. Es hat damit gegen die o.a. Festlegungen des Bewilligungsbescheides verstoßen, denn die Cafeteria dient "nicht unmittelbar der stationären Krankenversorgung" und zählt nicht zu den "unerlässlichen Unterkunfts- und Aufenthaltsräume(n)".

Das Ministerium bestätigt die Prüfungsbemerkungen des Landesrechnungshofes grundsätzlich und wird das Klinikum auffordern, "die Nutzung der Ausstattung detailliert darzustellen" und nicht zweckentsprechend eingesetzte Fördermittel zurückzufordern.

#### **Das Ergebnis ist abzuwarten.**

Die Erörterung mit der Verwaltung ist noch nicht abgeschlossen.

11.	Einzelplan	05	- Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
	Kapitel	0513	- Gesundheitswesen
	Titelgruppe	66	- Förderung der Krankenhäuser nach § 9 Abs. 1 und 2 KHG - Einzelförderung -
	Haushaltsvolumen		- 99.405.000,- DM

### **Nicht zeitgerechter Einsatz von Fördermitteln (2-Monatsfrist)**

**Die geprüften Krankenhäuser haben die angeforderten Fördermittel in erheblichem Umfang nicht innerhalb der vorgeschriebenen 2-Monatsfrist verwandt.**

Im Rahmen einer Querschnittsprüfung hat der Landesrechnungshof u. a. bei den geprüften Krankenhäusern Verstöße gegen die in den Nebenbestimmungen der Bewilligungsbescheide festgeschriebene Verwendungsfrist von zwei Monaten nach Auszahlung festgestellt.

Die Krankenhäuser haben Fördermittel teilweise bis über ein Jahr vor Fälligkeit für Baurechnungen angefordert und vom Ministerium erhalten. Allein aus den vom Landesrechnungshof beanstandeten Fällen dürften sich bereits Zinsforderungen in Höhe von mehreren 100.000,- DM ergeben. Zum Zeitpunkt unserer Erhebungen konnte uns das Ministerium noch keinen geprüften Verwendungsnachweis vorlegen. Dies hat sich offensichtlich inzwischen geändert; denn das Ministerium teilte dem Landesrechnungshof mit:

"Bei den Prüfungen der Verwendungsnachweise ist der zeitgerechte Einsatz der Fördermittel selbstverständlich kontrolliert worden. ... Zwischenzeitlich hat mein Haus bereits ... entsprechende Rückforderungsbescheide erlassen. ... Die zeitgerechte Verwendung der Fördermittel und der sich daraus möglicherweise ergebende Zinsschaden wird selbstverständlich auch bei allen weiteren Prüfungen von Verwendungsnachweisen berücksichtigt."

**Der Landesrechnungshof erwartet, daß das Ministerium die Verwendungsnachweise - z.T. für Maßnahmen aus 1991 - vollständig und umgehend prüft. Die hierbei festgestellten Zinsforderungen durch nicht zeitgerechten Einsatz der Mittel hat es geltend zu machen.**

Die Erörterung mit der Verwaltung ist noch nicht abgeschlossen.

12.	Einzelplan	05	-	Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
	Kapitel	0517	-	Kinder- und Jugendhilfe
	Titelgruppe	63	-	Kindertagesstätten
	Haushaltsvolumen 1992 - 1995		-	193.627.000 DM

**Das Landesjugendamt hat die Bau- und Einrichtungskosten für Kindertageseinrichtungen freier Träger über den Regelsatz hinaus gefördert**

**12.1**

Das Land hat von 1992 - 1995 für rd. 1.300 Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen mit einem Investitionsvolumen von insgesamt rd. 194 Mio. DM als Investitionszuschüsse rd. 86 Mio. DM gewährt.

Nach § 11 Abs. 2 KiTAG in Verbindung mit Nr. 5 der Richtlinie konnte das Land bis zu 30 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben fördern. Beim Vorliegen individueller Sonderbelastungen wie Auflagen des Landesjugendamtes zur Sicherung der Betriebsfähigkeit, zur Beseitigung von Havarien und akuten Unfallgefahren konnte das Land im Einzelfall eine höhere Förderung gewähren.

Der Landesrechnungshof hat bei zehn Maßnahmen freier Träger die Bewilligung und Abrechnung der Landeszuwendungen durch das Landesjugendamt geprüft und dabei festgestellt, daß das Land - über die in § 11 KiTAG festgelegte Förderobergrenze hinaus - in vier Einzelfällen eine Förderung zwischen 50 v. H. und über 90 v. H. und damit rd. 860 TDM zusätzlich bewilligt hat.

a) In drei dieser Fälle hat die Verwaltung die Höherförderung in den Vermerken zur Antragsprüfung mit nicht ausreichender Eigenfinanzierung der Träger begründet. Dies stellte allein keine Begründung für eine Ausnahme im Sinne der Richtlinie dar. Eine Höherförderung hätte nach Ansicht des Landesrechnungshofes nicht erfolgen dürfen.

Im übrigen stand nicht fest, ob die Eigenmittel tatsächlich nicht ausreichten: Zwei dieser Träger hatten zusätzlich eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns beantragt und bewilligt erhalten. Aus dieser Genehmigung kann kein Rechtsanspruch auf Zuschüsse abgeleitet werden. Falls daher vom Land die Fördermittel nur in Höhe der Förderobergrenze bewilligt worden wären, hätten die Träger ihre Eigenmittel um die Differenz zwischen beantragtem und bewilligtem Förderbetrag aufstocken müs-

sen. Daß sie hierzu in der Lage waren, mußten sie im Finanzierungsplan ergänzend erklären. Mit diesem Nachweis haben dann aber die Träger ihre vorherige Behauptung über "fehlende Eigenmittel" widerlegt. Die Verwaltung hätte mit dieser Begründung über die Förderobergrenze hinausgehende Förderungen nicht bewilligen dürfen, weil insoweit eine Landesinteresse nach § 23 LHO nicht mehr bestand.

- b) Das Ministerium hat die Höherförderung nunmehr mit dem Kriterium "Erfüllung von Auflagen des Landesjugendamtes zur Sicherung der Betriebsfähigkeit" begründet. Dabei habe man sich nicht nur an vorliegenden Auflagen orientieren können. Da aufgrund des enormen Andranges an Aufgaben nicht allen Einrichtungen gleichzeitig eine (vorläufige) Betriebserlaubnis mit entsprechenden Auflagen habe erteilt werden können, sei die aktuelle Einschätzung des Landesjugendamtes bzw. des örtlichen Jugendamtes maßgeblich gewesen. Zusätzlich hat das Ministerium mitgeteilt, daß es "erklärtes politisches Ziel des Hauses gewesen (sei), freie Träger, insbesondere Kirchen, die vor der Wende eine sehr geringe oder gar keine Förderung erhalten haben, hervorgehoben in die Förderung einzuordnen und damit zugleich die Trägerpluralität im Lande Sachsen-Anhalt zu fördern."
- c) Abschließend weist das Ministerium auf die seit dem 01.01.1997 geltenden Neuregelungen des § 11 KiTAG hin, wonach Investitionen freier Träger im Wege der Anteilfinanzierung mit bis zu 60 v. H. gefördert werden können.

Wenn das Ministerium bereits vor diesem Zeitpunkt bestimmte Träger höher fördern wollte, hätte es die Beispielfälle in seiner Richtlinie entsprechend erweitern sollen. Alle Träger hätten dann gewußt, mit welchen Gründen sie eine Höherförderung bis zu welcher Höhe hätten beantragen können. Der Grundsatz der Gleichbehandlung wäre eingehalten worden. In den geprüften Fällen ist dieser Grundsatz aber nicht beachtet worden. Nicht alle betroffenen Träger konnten wissen, daß

- über die in § 11 Abs. 2 KiTAG in Verbindung mit Nr. 5 der Richtlinie normierten Fällen hinaus weitere Höherförderungen möglich waren,
- das aus der Richtlinie nicht einmal ansatzweise erkennbare Kriterium "fehlende Eigenmittel" auch Voraussetzung für eine Höherförderung sein konnte.

Durch die Neuregelung des § 11 KiTAG können Verstöße der festgestellten Art gegen das Gleichbehandlungsgebot zukünftig nicht mehr auftreten.

## 12.2

Förderungen für 4 von 5 geprüften Trägern hat das Land vorgenommen, obwohl die Unterlagen der Träger noch weiterreichende Klärungen erfordert hätten.

- So haben alle geprüften Träger bereits 1991 Zuschüsse für Kindertageseinrichtungen an anderer Stelle beantragt. Welche Baumaßnahmen in welchem Umfang gefördert bzw. wann sie fertiggestellt worden sind, hat das Landesjugendamt nicht aufgeklärt.
- Die Akten der Folgejahre hatten Fortsetzungsmaßnahmen in den gleichen Einrichtungen zum Inhalt. Dies führte zu Leistungsüberschneidungen in den einzelnen Jahren und Wiederholungen von Vorjahresmaßnahmen in den Anträgen des Folgejahres. Doppelförderungen waren damit möglich.
- Die Träger haben nicht dargestellt, ob und in welchem Umfang weitere Baumaßnahmen in den Folgejahren durchgeführt werden sollten und in den Anträgen die Sanierungsmaßnahmen nur global beschrieben.

Das Landesjugendamt hat die notwendigen Informationen nicht nachgefordert. Notwendigkeit und Angemessenheit der einzelnen Förderanträge für das jeweilige Haushaltsjahr konnte es somit nicht umfassend ordnungsgemäß beurteilen, weil weder der Gesamtumfang bekannt war, noch in welchen Abschnitten die Abarbeitung erfolgen sollte. Es hätte die Zuwendungen nicht eher bewilligen und auszahlen dürfen, bis die erforderlichen Unterlagen eine ausreichende Einschätzung dieser Maßnahmen im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen im Entwicklungszeitraum zugelassen hätten.

Das Ministerium hat darauf hingewiesen, daß nach Wiederherstellung der Deutschen Einheit ein großer Nachholbedarf auf Grund der zu DDR-Zeiten entstandenen Investitionsdefiziten insbesondere in den Bereichen Dachsanierung, Heizung, Fenster und Sanitärmaßnahmen bestand. Zunächst habe die Förderung deshalb verstärkt das Ziel gehabt, Sicherheitsmängel in den vorhandenen Einrichtungen zu beseitigen und die Bausubstanz zu erhalten sowie die grundlegenden räumlichen Bedingungen gemäß den Landesbauvorschriften in Verbindung mit dem Einigungsvertrag zu schaffen. Hier hätten zum großen Teil notwendige Übergangslösungen für eine bestimmte Zeit finanziert werden müssen. Erst in den Folgejahren seien verstärkt auch Komplexsanierungen und Neubauten durch das Land gefördert worden. Das Leitziel sei dabei aber immer die Schaffung kindgerechter, entwicklungsfördernder Rahmenbedingungen der Tageseinrichtungen sowie die Senkung der Betriebskosten gewesen. Das Landesjugendamt habe demnach zuerst einen Sanierungsbedarf zu decken gehabt, der ohnehin aus Sicherheitsgründen nötig war. Dies hätte nicht von vornherein zwingend weitere Baumaßnahmen nach sich ziehen müssen, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststand, ob

der Betreuungsbedarf und in welchem Umfang an diesem Standort gedeckt würde. Erst nachdem die diesbezüglichen Entscheidungen getroffen waren, hätten sich an die vorangegangenen Baumaßnahmen weitere anschließen können.

Das Landesjugendamt habe aufgrund des hohen Antragsaufkommens die unmittelbar dringenden Maßnahmen ohne vertiefte Prüfung durchführen müssen.

Zu den Einzelfeststellungen des Landesrechnungshofes wird das Ministerium nach weiteren Prüfungen Stellung nehmen.

Die Erörterungen mit der Verwaltung sind vorerst abgeschlossen.

13.	Einzelplan	06	-	Kultusministerium - Wissenschaft und Forschung
	Kapitel	0604	-	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Hochschulbereich
	Titel	124 01	-	Einnahmen aus Mieten und Pachten
		518 01	-	Ausgaben für Mieten und Pachten
	Haushaltsvolumen		-	124 01 - 1994 - 1.340.000,- DM
			-	518 01 - 1994 - 2.068.000,- DM

### **Durch mangelhafte Bewirtschaftung von Wohnungen sind dem Land Einnahmeverluste erwachsen.**

Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg unterhielt in einem nicht zu vertretenden Umfang Miet- und Pachtobjekte, darunter etwa 500 Wohnungen. Bei der Verwaltung der Objekte waren zahlreiche Mängel zu verzeichnen. Bereits die Aktenführung war weder ordnungsgemäß noch zweckentsprechend. Die Mängel reichten im einzelnen von Fehlern bei der Berechnung der Miete, der Betriebskosten und Modernisierungskostenzuschlägen sowie Fehler bei der Buchung von Mieteinnahmen und -ausgaben bis hin zum Mahnwesen.

So hatte die Universität zum Beispiel im Falle angemieteter Wohnungen zwar die Betriebskosten an die Vermieter bezahlt, diese Kosten jedoch nicht auf die Mieter umgelegt. Auch in anderen Fällen sind die entstandenen Betriebskosten nur unzureichend auf die Mieter umgelegt worden. Mögliche Mieterhöhungen wurden unterlassen. Die Folge ist ein Einnahmeverlust, der nicht mehr auszugleichen ist.

Die Erörterungen mit der Verwaltung sind abgeschlossen. Die Mängel sollen - u. a. durch eine automatisierte Steuerung und Kontrolle - bis Mitte 1997 behoben sein. Für die eingetretenen Verluste wird die Schadenshaftung geprüft. Der Landesrechnungshof hat sich bei den wesentlichen Verstößen eine Nachkontrolle vorbehalten.

14.	Einzelplan	06	- Kultusministerium - Wissenschaft und Forschung
	Kapitel	0606	- Hochschule für Kunst und Design Burg Giebichenstein, Halle
	Titel	124 01	- Einnahmen aus Mieten und Pachten
		518 01	- Ausgaben für Mieten und Pachten
	Haushaltsvolumen		124 01 - 1994 - 59.500,- DM
			51801 - 1994 - 326.400,- DM

**Die Hochschule bewirtschaftet unsachgemäß Wohnungen über den Bedarf hinaus und finanziert Ausbildungsobjekte ohne adäquaten Nutzen.**

**14.1**

Die Hochschule bewirtschaftet diverse Miet- und Pachtobjekte, und zwar sowohl landeseigene als auch angemietete Wohnungen.

Zahlreiche Verstöße gegen haushaltsrechtliche Vorgaben führen zu Einnahmeverlusten. So hat die Hochschule Mieten nicht ordnungsgemäß berechnet, Betriebskosten nur unzureichend auf die Mieter umgelegt und mögliche Mieterhöhungen unterlassen.

Auch hat die Hochschule angemietete Wohnungen renoviert, ohne die Kosten auf die Mieter umzulegen. Die Verwaltung versäumte weiterhin, die Wohnungen nach der Sanierung umgehend weiterzuvermieten. Die Mängel sind weitgehend mit denen für die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufgezeigten (vgl. Tz. 13) identisch.

**14.2**

Einige Ausbildungsobjekte hält die Hochschule völlig unökonomisch vor:

- Für die Ausbildung von Studenten in einer landeseigenen GmbH stellt und bezahlt die Hochschule das Ausbildungspersonal und übernimmt zu 90 v.H. die Mietkosten. Eine sachgerechte Vereinbarung über gegenseitige Leistungen fehlt. Die recht kostenintensiven Aufwendungen sind angesichts sehr begrenzter Leistungen für die Ausbildung überzogen.

- Die Hochschule unterhält in Thüringen eine landeseigene Werkstatt zur praktischen Ausbildung von Studenten in der Töpferei. Zwei Meister sind dafür fest angestellt. Ausgebildet wurden sowohl 1994 als auch 1995 je 146.000,- DM und 1995 rd. 144.000,- DM. Auch 1996 sind es je Semester nur 2 Studentinnen, die jeweils ca. 3 Monate ausgebildet werden.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, sich von den Ausbildungsobjekten zu trennen.**

Das Kultusministerium will den Empfehlungen des Landesrechnungshofs folgen. So wird die Ausbildung von Thüringen nach Halle verlagert. Die Mängel für die Ausbildung von Studenten in der landeseigenen GmbH sollen durch einen neuen Kooperationsvertrag behoben werden. Die Mängel bei der Berechnung von Mieten für Wohnungen seien abgestellt.

15.	Einzelplan	06	- Kultusministerium - Wissenschaft und Forschung -
	Kapitel	0605	- Medizinische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
		0608	- Medizinische Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
	Titel	682 51	- Zuschüsse an die Universitätskliniken
	Haushaltsvolumen 1995		- 79,12 Mio. DM für Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 73,46 Mio. DM für Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

**Drastische Sparmaßnahmen sind notwendig, um die langfristige Finanzierung der beiden Medizinischen Fakultäten im Land Sachsen-Anhalt zu sichern.**

Sachverständige haben im Auftrag und unter Mitwirkung des Landesrechnungshofes nach § 94 Abs. 2 LHO eine umfassende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung in beiden Medizinischen Fakultäten des Landes durchgeführt. Erfassung und Analyse des Ist-Zustandes und die daraus entwickelte Soll-Konzeption dienen zur Ermittlung des längerfristigen Finanzbedarfs.

Die Berechnungen für das Jahr 1995 ergaben in der Krankenversorgung - bewertet nach den erbrachten medizinischen Leistungen:

- eine Überbesetzung mit Personal im Medizinischen Bereich (im wesentlichen Medizinischer Technischer Dienst/Funktionsdienst und Pflegedienst)
  - der Medizinischen Fakultät Magdeburg mit 216 Vollzeitkräften (unter Berücksichtigung der Aufbauphase der Herzchirurgie) der Medizinischen Fakultät Halle mit 62 Vollzeitkräften
- ein Kosteneinsparungspotential bei den Betriebskosten (einschließlich Personalkosten) im Administrativen Bereich
 

der Medizinischen Fakultät Magdeburg	3.675,7 TDM
der Medizinischen Fakultät Halle	11.733,8 TDM

Das Gesamteinsparungspotential im Bereich der Krankenversorgung beträgt insgesamt in

der Medizinischen Fakultät Magdeburg	rd. 18,3 Mio. DM
der Medizinischen Fakultät Halle	rd. 16,1 Mio. DM.

Die Analyse hat ferner ergeben, daß die vorhandenen baulichen Gegebenheiten und die bestehenden Organisations- und Ablaufstrukturen Ursachen für Unwirtschaftlichkeiten sind. Deshalb müssen die notwendigen Investitionen zwar zügig vorgebracht werden, bei allen Überlegungen zur zukünftigen Ausgestaltung der Kliniken sind aber folgende Bedingungen zu beachten:

- Realisierbarkeit/Finanzierbarkeit geplanter Vorhaben;
- Überkapazitäten an humanmedizinischen Ausbildungsstätten in der BRD;
- zu erwartende Veränderung der Approbationsordnung zur Verbesserung der Ausbildungsqualität, mit der Folge einer Zurücknahme der Studentenzahlen um rd. 20 bis 25 %, um Kostenneutralität zu erreichen.

Die Zielsetzung, den Investitionsbedarf zu optimieren, erfordert

- einen Abbau der Bettenzahlen auf das für die studentische Unterweisung notwendige Maß um rd. 25 % (auf ca. 950 Planbetten je Fakultät) und
- einen Abbau der ambulanten Behandlungen um rd. 45 % (auf 50.000 Fälle je Fakultät).

**Diese Eckparameter wirken dann unmittelbar auf den künftigen Personalbedarf und die Betriebskosten.**

Mit der Rückführung der Studentenzahlen und der Bettenzahlen reduziert sich der Flächenbedarf für Lehre, Forschung und Krankenversorgung gegenüber der ursprünglichen Zielplanung in beiden Fakultäten: für Magdeburg um 24.800 m<sup>2</sup> Nutzfläche und für Halle um 39.900 m<sup>2</sup> Nutzfläche.

Die bisherige Ziel- und Gesamtplanung ist zu überarbeiten. Dazu bietet die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung fachlich fundierte Lösungsvorschläge an, so zur Zusammenlegung oder Ausgliederung einzelner Kliniken und Fachabteilungen.

Für die Medizinische Fakultät Halle wird auf der Grundlage der genannten Berechnungsparameter und der Kostenrichtwerte nach dem HBFG eine Gesamtinvestition von rd. 825 Mio. DM bis zum Jahre 2010, für die Medizinische Fakultät Magdeburg in diesem Zeitraum auf 908 Mio. DM abgeleitet. Nach dem zwischenzeitlich erlassenen "Gesetz zur Entwicklung der medizinischen Fachbereiche" werden Investitionen für eine Anschubfinanzierung für den mittelfristigen Zeitraum von vier Jahren für die Jahre 1997 bis 2000 für erforderlich angesehen. Offen bleibt dabei die Finanzierung der auch nach dem Jahre 2000 notwendigen Investitionen, die - auch bei zugrundegelegter Bettenzahl von 1.000 - nicht gesichert ist.

Die Landesregierung hat zwischenzeitlich das Baukonzept und die Finanzierungskosten u. a. über "Kostenoptimierende Flächen- und Kostenrichtwerte" aktualisiert und geht davon aus, daß "die Masse der Bauvorhaben im Jahre 2001/2002 fertiggestellt" sein werde.

Im Ergebnis werden die Nutzflächen - nach einer Zusammenfassung des Ministeriums - ziemlich genau auf die im Gutachten des Landesrechnungshofes vorgeschlagenen Werte zurückgeführt: in Magdeburg auf 103.000 m<sup>2</sup> (Gutachten ca. 102.000 m<sup>2</sup>) und in Halle auf ca. 100.500 m<sup>2</sup> (ca. 104.000 m<sup>2</sup>). Dabei bleibt offen, was das Ministerium mit Vorhaben in einer Größenordnung von zusätzlich rd. 1,196 Mio. DM beabsichtigt, die es in einer "Aktualisierten Konzeption" vom 15.01.1997, als "nach 2000 zu realisieren" auflistet.

Gegen die Methoden und Ergebnisse des Landesrechnungshofes melden das Ministerium und die Medizinischen Fakultäten nunmehr Bedenken an, obwohl ihre Vertreter an der Koordinierung der Untersuchung beteiligt waren. Die Kritik an der Methodik ist zumindest fragwürdig, weil sie sich weitgehend nicht auf Daten und Fakten stützt. Etwaige Mängel an der Vollständigkeit der erhobenen Daten haben sie sich selbst zuzurechnen.

Der Landesrechnungshof nimmt im übrigen nicht für sich in Anspruch, daß seine Ergebnisse ohne Diskussion übernommen werden.

Der Landesrechnungshof resümiert daraus aber generell:

**Bundesweite Tendenzen können für Sachsen-Anhalt nicht durch Verweigerung verhindert werden. Derzeitige Überbesetzungen müssen kurzfristig abgebaut werden. Drastische Sparmaßnahmen – verbunden mit einer Zurücknahme der Ausbildungskapazitäten - sind unabdingbar, wenn beide Medizinischen Fakultäten erhalten werden sollen. Insoweit sind die bisherigen Vorstellungen der Landesregierung nicht ausreichend, um über einen hohen Leistungsstandard das Bestandsrisiko nachhaltig abzuwenden.**

**Der Landesrechnungshof erwartet, daß sich die Kliniken zunächst selbstkritisch mit den einzelnen Feststellungen, Folgerungen und Hinweisen auseinandersetzt.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Landesregierung, die Ergebnisse dieser Wirtschaftlichkeitsuntersuchung in ihre Entscheidungen einzubinden.**

16.	Einzelplan	06	- Kultusministerium - Wissenschaft und Forschung
	Kapitel	0618	- Fachhochschule Merseburg
	Titelgruppe	63	- Drittmittel

### **Ein Schulungszentrum stellte auch nicht erbrachte Leistungen in Rechnung.**

Die Fachhochschule hat ein Schulungszentrum eingerichtet, das sich aus Erlösen für Leistungen für das Fachinformationszentrum Karlsruhe und durch Gebühren für die Organisation und Durchführung von Seminaren finanzieren soll. Das Zentrum hat dem Fachbereich Chemie- und Umweltingenieurwesen für 46 Seminare und individuelle Schulungen in der Zeit vom 03.04. bis 18.10.1995 Gebühren in Höhe von 37.500,00 DM berechnet. Der Zeitaufwand wird in der Rechnung mit 29 Tagen á 8 Stunden und 17 Tagen á 4 Stunden angegeben, also insgesamt 300 Stunden entsprechend 37,5 Manntagen. Der Fachbereich hat diese Leistung aus Projektfördermitteln des Bundes beglichen.

Aus einer internen Aufstellung ist zu entnehmen, daß das Zentrum in dieser Zeit jedoch nur an 26 Tagen Sonderschulungen, Einzelberatungen, Recherche-Strategien und -Vorbereitungen für den Fachbereich durchgeführt hat. Der Stundenaufwand für diese Leistungen betrug ca. 109 Stunden oder 13,5 Tage.

Eine Analyse der Gesamtaktivitäten des Schulungszentrums während des gleichen Zeitraums bestätigt diese Diskrepanz, da das Zentrum an 21 der in der Rechnung benannten Kalendertage Leistungen mit dem Fachinformationszentrum Karlsruhe oder mit anderen Einrichtungen abgerechnet hat oder die Schulungsleiterin nicht im Dienst war.

Aus einem Vergleich der Rechnungsdaten mit der zugrundeliegenden Aufstellung ist zu erkennen, daß das Zentrum die Stundenzahl für die einzelnen Schulungen in der Rechnung kräftig erhöht hat.

Es hätten insgesamt nur 13.500,- DM (bei Zugrundelegung des berechneten Tagessatzes von 1.000,- DM) und nicht 37.500,- DM berechnet werden dürfen.

Das Kultusministerium bestreitet nicht den Sachverhalt, möchte den Fall jedoch mit einer bloßen Belehrung abschließen.

**Der Landesrechnungshof hat die Fachhochschule um Korrektur der Forderung gebeten. Die Verantwortlichen für die falsche Abrechnung sind zur Rechenschaft zu ziehen.**

17.	Einzelplan	06	- Kultusministerium - Wissenschaft und Forschung
	Kapitel	0619	- Studentenwerk Halle
	Wirtschaftsplan 1994		- Personalkosten

**Dem Land ist durch die Zahlung überhöhter Bezüge wie auch durch ungerechtfertigte Zahlung von Abfindungen ein Schaden von rd. 620.000,- DM erwachsen.**

### 17.1

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Studentenwerkes Halle beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verweist in ihrem Bericht vom 08.10.1993 über die Jahresrechnung 1992 nachdrücklich auf

- eine mangelbehaftete Buchführung;
- fehlende Organisationsregelungen;
- unzureichende interne Kontrollen und
- eine unzureichende personelle Kapazität mit der erforderlichen Qualität (trotz personeller Überbesetzung in Teilbereichen).

Die Gesellschaft hat in den Berichten der Folgejahre (vom 26.10.1994 und 23.11.1995) diese Mängel erneut deutlich gemacht und drastisch die Duldung der Mängel mit Begriffen wie "Unterlassung" oder "Vereitelung" charakterisiert.

Der Landesrechnungshof hat die Unzulänglichkeiten in der personellen Besetzung der Geschäftsführung des Studentenwerkes Halle geprüft und die Bewertung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt gefunden.

Feststellungen des Landesrechnungshofes im einzelnen:

- Der Verwaltungsrat hat den Geschäftsführer in Auswertung des Wirtschaftsbericht ab 25.11.1994 beurlaubt mit der Empfehlung, von sich aus das Arbeitsverhältnis zu lösen. Dies blieb jedoch unverändert bestehen, die Bezüge hat das Studentenwerk ohne Arbeitsleistung weitergezahlt. Er wurde sodann im Einverständnis mit dem Kultusministerium vom 01.09.1995 bis 31.12.1996 zu einem "Trainingsprogramm" zum Regierungspräsidium Halle abgeordnet. Auch für diese Zeit trug das Studentenwerk Halle die volle Vergütung. Im Schriftwechsel des Vorstandes des Studentenwerkes mit dem Geschäftsführer wird auf seine Vereinbarungen mit dem Kultusministerium hingewiesen. Diese Vereinbarungen konnten dem Landesrechnungshof bei seiner Prüfung jedoch nicht vorgelegt werden. Zweck, Ergebnis und Vollzug der Abordnung zum "Trainingsprogramm" blieben trotz Nachfragen offen.

Für den Zeitraum von 1994 bis 1996 entstanden dem Studentenwerk Halle für den ohne Arbeitsleistung bezahlten Geschäftsführer Personalausgaben in Höhe von rd. 187.000,- DM.

- Die fünf Mitglieder der damaligen Geschäftsführung hat der Vorstand - ebenfalls in Auswertung des Wirtschaftsprüfberichts - beurlaubt. Sie erhielten bis zu ihrem Ausscheiden - 6 bis 12 Monate später – noch Bezüge in Höhe von insgesamt 158.366,85 DM. Darüber hinaus erhielten sie weiterhin noch Abfindungen in einer Gesamthöhe von 220.169,29 DM. Über die Abfindungen hinaus ist in vier der fünf Aufhebungsverträge unter anderem zugestanden worden:

"Der Arbeitgeber erklärt, daß er auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bekannter oder unbekannter Art gegen die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer verzichtet."

## 17.2

Der Landesrechnungshof hat fehlerhafte Eingruppierungen festgestellt, die trotz besseren Wissens vorgenommen wurden.

Grundlage für die Eingruppierung der Angestellten und Arbeiter soll eine Arbeitsplatzbeschreibung sein, die im Studentenwerk Halle nicht vorlag. Beim Vergleich der Eingruppierung mit gleichwertigen Stellen in anderen Studentenwerken - speziell in Magdeburg, Göttingen und anderen Studentenwerken - stellte der Landesrechnungshof fest, daß viele Mitarbeiter des Studentenwerkes Halle überhöht eingruppiert sind. Diese Tatsache war auch den leitenden Mitarbeitern bekannt. So hatte das Studentenwerk Göttingen im Jahr 1995 eine Personalprüfung in Halle durchgeführt und auf die übertarifliche Bezahlung hingewiesen. Ebenso hatte der Wirtschaftsprüfer in seinen Jahresberichten 1993 und 1994 auf diese Situation aufmerksam gemacht.

Der Justitiar des Studentenwerkes Halle hatte den Geschäftsführer und den amtierenden Geschäftsführer mit Schreiben vom August 1994 und vom November 1994 ebenfalls auf diese Diskrepanzen hingewiesen.

## 17.3

Der Landesrechnungshof geht davon aus, daß dem Kultusministerium bereits im Laufe des Jahres 1993 der untragbare Zustand in der Leitungsebene des Studentenwerkes hinreichend bekannt war, so daß es seinen Aufsichtspflichten frühzeitig hätte nachkommen können. Spätestens Ende 1993 - nach schriftlicher Vorlage der Fakten durch den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - hätte das Kultusministerium unverzüglich angemessen reagieren müssen.

Langfristige Beurlaubungen, ungerechtfertigte Abfindungen dem Grunde und der Höhe nach sowie eine Freistellung vom Anspruch "bekannter und unbekannter Art" sind u. E. Anzeichen eines vorsätzlichen Verstoßes gegen die haushaltsrechtlichen Grundsätze des § 7 LHO. Die Weitergewährung überhöhter Bezüge bis 31.03.1996 infolge falscher, bewußt geduldeter fehlerhafter Eingruppierung wird ebenso als vorsätzlich zu charakterisieren sein.

Das Kultusministerium meint, sein Verhalten allein mit einem Zwang zu Kompromißlösungen entschuldigen zu können.

Der Landesrechnungshof hält zumindest die Prüfung der Schadenshaftung für unverzichtbar. Der Frage des Organisationsverschuldens wird ggf. darüber hinaus nachzugehen sein.

18.	Einzelplan	07	- Kultusministerium - Bildung und Kultur -
	Kapitel	0708	- Horte an Grundschulen
	Titel	111 22	- Entgelte für die Nutzung von Schulhorten
	Haushaltsvolumen		- 29.109.600,00 DM

### Hortbeiträge

**Das Kultusministerium hat für 1997 die Hortbeiträge gesenkt, obwohl die Einnahmen aus Elternbeiträgen den gesetzlich geforderten Anteil von 35 v.H. der Fachpersonalausgaben bei weitem nicht decken.**

Nach § 8 Abs. 1 HortG hat jeder Träger von den Eltern einen Beitrag zu erheben, der so zu bemessen ist, daß 35 v. H. der Kosten des Fachpersonals eines auf Landesebene durchschnittlich ausgestatteten Hortes gedeckt werden können. Bemessungsgrundlage sind die Kosten des jeweils vorausgegangenen Kalenderjahres.

Von dem eingezogenen Betrag sind nach § 8 Abs. 3 HortG an das Land 60 v. H. abzuführen, 40 v. H. verbleiben dem Träger für Verwaltungs- und Sachkosten.

Die Höhe der Beiträge setzt das Kultusministerium jährlich fest, zuletzt für 1997 auf monatlich 74 DM (Rd-Erlaß vom 30.10.1996 - SVBl. S. 425). Das Gesetz läßt offen, ob es sich bei dem Kostendeckungsgrad in § 8 Abs. 1 i. H. v. 35 v. H. lediglich um eine fiktive Größe oder einen realen Finanzierungsanteil handeln soll, d. h., der Anteil des Trägers ausgeklammert oder enthalten sein soll.

Eine Empfehlung des Fachausschusses des Landtags vom 26.05.1993 wurde nicht umgesetzt, dem Träger einen zusätzlichen Beitrag zur anteiligen Deckung der Betriebs- und Sachkosten zu gewähren. Aus dem Protokoll der Plenarsitzung vom 07.07.1993 (S. 5858) ist letztlich die Absicht einer Aufteilung auf das Land selbst mit 21 % und auf die "Kommune" mit 14 % erkennbar.

Auf Grund vorstehender Prämissen ergab sich für die Bemessung der Hortbeiträge durch das Kultusministerium:

Die Fachpersonalausgaben 1995 als Bezugsgröße für die Hortbeiträge 1996 betragen 194,7 Mio. DM. Danach wären die Hortbeiträge für 1996 unter Berücksichtigung von Ermäßigungen so festzulegen, daß zumindest als 60-prozentiger Landesanteil rd. 40,9 Mio. DM in den

Haushaltsplan einzustellen waren; im Haushaltsplan 1996 waren aber nur 29,1 Mio. DM veranschlagt. Nur in dieser Höhe sind sie auch eingezahlt worden. 1997 hat das Land 30,3 Mio. DM als Einnahmen aus Hortbeiträgen eingestellt. Gleichzeitig hat das Kultusministerium die Hortbeiträge gegenüber 1996 gesenkt. Bei rückläufiger Grundschülerzahl ist absehbar, daß der notwendige Deckungsgrad weiter sinkt.

Das Kultusministerium weist in einer ersten Stellungnahme darauf hin, daß es nicht 35 % der Personalkosten, sondern "35 % der Kosten eines durchschnittlich ausgestatteten Hortes als Berechnungsgrundlage" ansetzt. Dazu diene ein mit dem Ministerium der Finanzen abgestimmtes Berechnungsmodell. Auf die Forderung, daß die Beiträge so festzusetzen sind, "daß 35 v. H. der Kosten des Fachpersonals eines auf Landesebene durchschnittlich ausgestatteten Hortes gedeckt werden können." geht das Kultusministerium im übrigen nicht ein.

Der Landesrechnungshof hat dem Kultusministerium vorgehalten, es könne - auch mit Zustimmung des Ministerium der Finanzen - eine eindeutige gesetzliche Regelung nicht mit einem fragwürdigen Modell unterlaufen.

Entweder ist das sog. "Modell" völlig unzutreffend oder die Horte sind personell völlig überbesetzt.

**Der Landesrechnungshof hat gefordert, die Hortbeiträge künftig gesetzeskonform festzusetzen.**

Die Erörterungen mit dem Kultusministerium dauern an.

19.	Einzelplan	07	- Kultusministerium - Bildung und Kultur -
	Kapitel	0708	- Horte an Grundschulen
	Titel	425 01	- Vergütung der Angestellten
	Haushaltsvolumen		193,9 Mio. DM

### **Hortbetreuung**

**Der Rückgang der Grundschülerzahl bis zum Schuljahr 2001/02 wird auch einen drastischen Stellenabbau bei Hortkräften zur Folge haben müssen.**

Der Geburtenrückgang seit 1991 läßt ab Schuljahr 1997/98 die Anzahl der Grundschüler kontinuierlich sinken. Bis zum Schuljahr 2001/02 wird es in Sachsen-Anhalt nur noch 66.390 Grundschüler geben. Das sind 47 v.H. der 141.208 Grundschüler, die es 1995/96 gab.

Im Schuljahr 1995/96 haben 3.523 Hortkräfte insgesamt 76.765 Hortkinder betreut.

Durch Tarifvertrag wird nunmehr die reguläre Wochenarbeitszeit für Hortkräfte von 40 auf 32 Stunden begrenzt. Zum Ausgleich zahlt das Land zusätzlich den Verdienst für 2 Stunden (ohne Arbeitsleistung). Damit verbunden ist auch ein Kündigungsschutz bis 31.07.1998.

Wenn der Tarifvertrag 1998 ausläuft, werden im Schuljahr 1998/99 aufgrund des bis dahin eingetretenen Rückgangs der Hortkinderzahlen bereits 774 Horterzieher - das entspricht 619 Stellen - weniger benötigt. **Bis zum Schuljahr 2001/02 wären dann sogar 1.415 Hortkräfte – oder 1.132 Stellen - nicht mehr notwendig.**

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat mit Beschluß vom 30.05.1997 die Landesregierung beauftragt, umgehend ein bis 01.08.2000 reichendes Personalentwicklungskonzept für die Fachkräfte der Horte vorzulegen. Ein Ziel soll sein, den Horterziehern durch Erweiterung ihres Aufgabenbereichs eine berufliche Perspektive oder ein sozial abgesichertes Ausscheiden zu ermöglichen.

Auf Grund der Daten wird - abhängig von weitergehenden Initiativen der Landesregierung - ein echter Stellenabbau unvermeidbar sein.

Das Kultusministerium hat mitgeteilt, daß es dem Landtag ein Personalentwicklungskonzept für Beschäftigte in Horten vorlegen wird. Der Entwurf für eine Abfindungsregelung für Horterzieher(innen) liege bereits vor. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit habe den Entwurf einer Verordnung vorgelegt, durch die Anreize zur Übernahme von Personal durch kommunale Träger geschaffen werden sollen.

Der bis 31.07.1998 gültige Tarifvertrag, der Teilzeitregelung und Kündigungsschutz für alle Beschäftigten in Horten nach dem Hortgesetz vorsieht, soll um zwei Jahre bis 31.07.2000 verlängert werden.

Der Landesrechnungshof bezweifelt, daß mit Abfindungsregelung und Anreizen für kommunale Träger zur Übernahme von Hortkräften ein Weg beschriftet wird, der zur Anpassung des Personalbestandes an den jährlich stärker rückläufigen Bedarf führen kann.

Mit der Verlängerung des Tarifvertrages (lt. Pressemitteilung vom 30.08.1997 bereits vollzogen) - der zugleich Kündigungsschutz bis 31.07.2000 für Horterzieherinnen und Horterzieher

gewähren soll - beraubt sich die Landesverwaltung eines wirksamen Instrumentes, den Personalbestand gezielt an den rückläufigen Bedarf anzupassen. Eine Kündigungsmöglichkeit ist aber unverzichtbar, falls der notwendige Personalabbau durch angemessene Arbeitsverkürzungen nicht gelingt.

**Der Landesrechnungshof hält es für unververtretbar, wenn im Ergebnis das Land die Weiterbeschäftigung und Bezahlung von Hortkräften tragen wird, ohne daß der Bedarf durch entsprechende Hortkinderzahlen begründet werden kann.**

Die Erörterungen mit dem Ministerium werden fortgesetzt.

20.	Einzelplan	07	- Kultusministerium - Bildung und Kultur -
	Kapitel	0708	- Horte an Grundschulen
	Titel	425 01	- Vergütung der Angestellten
	Haushaltsvolumen		- 193,9 Mio. DM

### **Arbeitszeitnachweis**

#### **Hortner/innen verfügen über freie Arbeitszeiten.**

Die auf 32 Wochenstunden verkürzte Arbeitszeit der Horterzieher(innen) unterteilt sich in

- Kontaktzeit (27 Stunden),
- Restpräsenzzeit (2 Stunden) und
- sonstige Arbeitszeit (3 Stunden).

Die Kontaktzeit und Restpräsenzzeit sind nach Dienstplan im Hort abzuleisten und unterliegen somit der Aufsicht und Kontrolle durch die Hortleiter(innen). Die sonstige Arbeitszeit hingegen ist weder räumlich noch zeitlich gebunden. Sie soll u. a. für Elternarbeit, Zusammenarbeit mit der Grundschule, Fortbildung und individuelle Vor- und Nachbereitung genutzt werden. Wie der einzelne Mitarbeiter die "sonstige Arbeitszeit" nutzt, wird nicht festgehalten. Wöchentlich werden über 10.000 Stunden solcher Arbeitszeit vergütet, ohne daß dokumentiert wird, ob und ggf. wie diese Zeit sachgerecht genutzt wird.

**Der Landesrechnungshof hat die unkontrollierte Verfügung der Horterzieher(innen) über 3 Stunden bezahlter wöchentlicher Arbeitszeit bemängelt. Er hat empfohlen, die sonstige Arbeitszeit der Kontrolle der Hortleiter(innen) zu unterstellen, um sie bedarfsgerecht und flexibel u. a. auch als Reserve zur Reduzierung von Mehrarbeitsstunden zu nutzen.**

Das Kultusministerium hat ausgeführt, daß der Erlaß vom 11.10.1995 mit der Festlegung der räumlichen und zeitlichen Ungebundenheit für die "sonstige Arbeitszeit" in einem "... schwierigen Abstimmungsprozeß mit den Gewerkschaften und dem Hauptpersonalrat entstanden" ist.

Im Zusammenhang mit der Einführung einer einheitlichen Dienstplanvorgabe will das Kultusministerium nun prüfen, ob künftig eine Verankerung der "sonstigen Arbeitszeit" im Dienstplan erfolgen kann.

Die Erörterungen mit der Verwaltung dauern an.

21.	Einzelplan	07	- Kultusministerium - Bildung und Kultur -
	Kapitel	0783	- Landesamt für archäologische Denkmalpflege(LfA)
	Titel	282 63	- Sonstige Zuschüsse für archäologische Grabungen
	Titelgruppe	63	- Archäologische Grabungen aus Drittmitteln
	Haushaltsvolumen		- 2.493.000,- DM

### **Finanzierung archäologischer Grabungen**

**Vereinbarungen zwischen dem Landesamt und Dritten über archäologische Grabungs- und Dokumentationsleistungen enthalten zwar exakte Angaben über die auf der Grundlage von Kostenkalkulationen ermittelten Zahlungen, nicht aber über deren Abrechnung sowie über die Rückzahlung von "Restmitteln".**

Wird bei Baumaßnahmen ein Kulturdenkmal (Zeugnisse früherer Kulturepochen) zufällig freigelegt und sodann als solches anerkannt, obliegt dem Grundstückseigentümer laut Denkmalschutzgesetz des LSA die Erhaltung und bei einer Veränderung oder Zerstörung eine Dokumentation. Da ein Bauherr dieses in der Regel selbst nicht sachgerecht leisten kann, übernimmt das Landesamt für Archäologie (LfA) die Bergung und Dokumentation.

Das Landesamt für archäologische Denkmalpflege schließt dazu jeweils mit dem Bauherrn eine

#### **Vereinbarung über die archäologischen Untersuchungen sowie deren Dokumentation.**

In der Vereinbarung werden Kosten ausgewiesen und der Bauherr zur Übernahme der Kosten, z. T. pauschal oder bis zur kalkulierten Höhe, verpflichtet. Die Zahlung hat bei Abschluß der Vereinbarung und nachfolgend in Raten zu festen Terminen zu erfolgen.

Die von den Bauherren bezahlten Raten haben wiederholt zu Überzahlungen geführt infolge

- großzügiger Kostenkalkulation
- Abbruch von Grabungen
- aus Zeitdruck oder
- wegen Unergiebigkeit.

In 10 weitgehend abgeschlossenen Fällen betragen die Überzahlungen 421,7 TDM.

Die Vereinbarungen enthielten - von Ausnahmen abgesehen - keine Festlegungen über die Abrechnung der Grabungsleistungen sowie über die Rückzahlung nicht benötigter Mittel. Bisher sind auch Rückzahlungen stets unterblieben.

Das Kultusministerium hat dazu mitgeteilt, daß nach Abschluß des grabungstechnischen Teils die archäologischen Maßnahmen noch nicht abgeschlossen sind und ein komplizierter dokumentationstechnischer Abschnitt Bestandteil der Kostenkalkulation sei. Das Kultusministerium werde das Landesamt für Archäologie sofort anweisen, nach Abschluß der dokumentationstechnischen Arbeiten den Vertragspartnern Abschlußrechnungen vorzulegen. Die Muster-Grabungsvereinbarung zwischen Landesamt und dem Eigentümer werde überarbeitet. Darin sollen Regelungen über die Abrechnung der Vorschusszahlungen und die Rückzahlung von Restmitteln aufgenommen werden. Auch werde geprüft, ob bei langer Grabungszeit Zwischenabrechnungen zu erstellen sind.

**Der Landesrechnungshof erwartet, daß künftig eine Abrechnungs- und Rückzahlungsverpflichtung vereinbart und nach Abschluß der Maßnahmen umgesetzt wird.**

Das LfA hat es bisher unterlassen, bei dem zuständigen Finanzamt eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob insoweit ein steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art i. S. von § 4 des Körperschaftssteuergesetzes vorliegt.

Das LfA hat das zuständige Finanzamt über seine Tätigkeiten zu unterrichten, um den daraus eventuell erwachsenden steuerlichen Pflichten nachzukommen.

Die Erörterungen mit dem Kultusministerium sind noch nicht abgeschlossen.

22.	Einzelplan	08	-	Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
	jetzt Epl.	14		Ministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr
	Kapitel	0820	-	Landesamt für Straßenbau
	Titelgruppe	75	-	Erhaltung von Landesstraßen
	Titel	731 75	-	Ausbau der LIO 192 Könderitz – Reuden km 8.677 - km 10.223
	Haushaltsvolumen			1991= 43.856.000 DM
	1. Nachtragshaushalt			1991= 53.856.000 DM

## **Abrechnung von Straßenbaumaßnahmen**

**Ein Straßenbauamt (SBA) hat bei der Abrechnung von Straßenbaumaßnahmen Leistungen bezahlt, die der Auftragnehmer nicht erbracht hat.**

Im Zuge einer Vergabepflichtung hat der Landesrechnungshof in einem Straßenbauamt (SBA) u.a. festgestellt:

Im Jahre 1990 hat das damalige Bezirksamt für Straßenbau, den Ausbau einer Landstraße I. Ordnung in 3 Bauabschnitten (BA) freihändig vergeben.

Den Bauabschnitt I	für	819.728,42 DM	und
den Bauabschnitt III	für	451.448,66 DM	
an die Fa. P. R. sowie			
den Bauabschnitt II	für	695.061,00 DM	
an die Fa. K. R.			
also insgesamt	für	<u>1.966.238,08 DM</u>	

Ab 1991 war das Straßenbauamt zuständig.

Bei dieser Maßnahme hat der Landesrechnungshof eklatante Verstöße bei der Abrechnung feststellen müssen:

- a) Zum Bauabschnitt II konnte das Straßenbauamt weder Rechnungen, geschweige denn Abrechnungsunterlagen, beibringen. Andererseits konnte der Landesrechnungshof auch nicht ermitteln, ob das Amt die Maßnahme überhaupt bezahlt hat. Vorlegen konnte es lediglich:
- Bauleistungsvertrag ohne Leistungsangebot,
  - Abnahmeprotokoll.

Festzustellen ist, daß die Straße über eine neue Decke verfügt.

**Der Landesrechnungshof erwartet, daß die Straßenbauverwaltung den Sachverhalt aufklärt.**

- b) Die Bauabschnitte I + III hat das Straßenbauamt in 1991 abgerechnet und bezahlt.

Hier stimmen die abgerechneten Leistungen jedoch mit den erbrachten nicht überein. Dies zeigt eine Gegenüberstellung der Angaben in den Schlußrechnungen mit den Befunden des Baulabors anhand der gezogenen Bohrkerne.

	I. Bauabschnitt			III. Bauabschnitt		
	Dicken			Dicken		
	ermittelt Bohrkern Nr. 95	nach Schluß- rechnung	abgerechnet nach Schluß- rechnung	ermittelt Bohrkern Nr. 93	nach Schluß- rechnung	abgerechnet nach Schluß- rechnung
Asphaltbeton	3,8cm		4 cm	5,2 cm		4 cm
Asphaltbinder	6,7 cm		5 cm	5,7 cm		5 cm
Asphaltbinder als Ausgleich	6,6 cm		-	6,0cm		-
bituminöse Tragschicht	-		20cm	-		10cm
bituminöse Tragschicht als Profilausgleich			ca. 2 cm			ca. 3 cm
	17,1 cm		31 cm	16,9cm		22cm

Die Bohrkerne lassen eindeutig erkennen, daß die Firma weder eine bituminöse Tragschicht noch einen Profilausgleich aus bituminösem Tragschichtmaterial einbaute.

Das Amt konnte keine weiteren Abrechnungsunterlagen für das bituminöse Tragschichtmaterial vorlegen. Deshalb bat der Landesrechnungshof, daß das Straßenbauamt weitere Bohrkerne zieht und zwar an 5 verschiedenen Stellen.

Diese am 02.09.1996 gezogenen Kerne bestätigten, daß die Firma keine bituminösen Tragschichten eingebaut hat. Damit hat das Straßenbauamt hierfür die Firma P. R. mit rd. 690.000,- DM brutto überzahlt.

Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof bei der Inaugenscheinnahme der Straße festgestellt, daß die Decke bereits Risse und Abtrennungen zeigt. Somit ist der gesamte Fahrbahnbereich in seiner Substanz gefährdet. Die Baumaßnahme stammt zwar aus dem Jahre 1990/91, die "Wendezeit" entschuldigt jedoch nicht die massiven Baufehler.

Unverständlich ist dem Landesrechnungshof, daß die Verwaltung

- 1991 trotz vorliegender Untersuchungsergebnisse des Bohrkerns die Tragschichten bezahlte und
- bis heute nicht auf die Ergebnisse der zweiten Untersuchung im Jahr 1996 - Bestätigung des Fehlens der Tragschicht - reagierte.

**Der Landesrechnungshof erwartet, daß die Verwaltung nicht nur die Überzahlung zzgl. Zinsen zurückfordert, sondern auch prüft, inwieweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Gewährleistung die Schäden zu beheben hat.**

Die Erörterungen mit der Verwaltung sind noch nicht abgeschlossen.

23.	Einzelplan	09	- Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt
	Kapitel	0901	- Ministerium - Bereich Landwirtschaft -

### **Ausstehende Abrechnungen mit der BVS/BVVG**

**Das Ministerium hat bislang die Abrechnung mit der BVVG über die entflochtenen ehemaligen volkseigenen Güter noch nicht vorgenommen.**

Auf Grund eines Übergabe-/Übernahmeprotokolls zwischen der damaligen Treuhandanstalt Berlin und dem Land Sachsen-Anhalt vom 12.03.1991 hat das frühere Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 24 ehemalige volkseigene Güter zur Entflechtung übernommen.

Mit dem o. g. Protokoll verpflichtete sich das Ministerium, innerhalb von 36 Monaten das Eigentumsrecht an diesen Landesflächen nachzuweisen. Gleichzeitig vereinbarten die Partner einen anteiligen Ausgleich von Forderungen und Verbindlichkeiten sowie von Liefer- und Anbaukontingenten. Bis heute, also nach über 6 Jahren, hat das Land - das nunmehr zuständige Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt - die Abrechnung mit der BVVG als Nachfolgerin der Treuhandanstalt noch nicht vorgenommen.

Den Hinweisen des Ministeriums, daß

- "von den übernommenen VEG ... 14 Güter über preußisches Alteigentum und 7 Güter über Stiftungseigentum" verfügen und

- hierüber "noch keine Zuordnung zugunsten des Landes stattgefunden" hat,

verkennt der Landesrechnungshof nicht.

Er weist jedoch darauf hin, daß das Land dennoch schon jetzt die verbleibenden Güter sowie die übrigen Vermögensbereiche, wie z. B.

- Forderungen,
- Verbindlichkeiten sowie
- Bewirtschaftungskosten

umgehend mit der BVVG abrechnen sollte, zumal allein die zur Abrechnung anstehenden Bankkontenbestände Summen von mehreren Millionen ausweisen.

**Der Landesrechnungshof betont, daß weitere Verzögerungen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfordern und Vermögenseinbußen des Landes nicht auszuschließen sind.**

Die Erörterungen mit dem Ministerium sind noch nicht abgeschlossen.

24. Einzelplan	09	- Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt
Kapitel	0955	- Lehr- und Versuchsanstalt
Titelgruppe		- Diverse
Haushaltsvolumen		- Einnahmen: 1.418.900 DM
		Ausgaben: 14.233.000 DM

### **Abrechnung von versuchsbedingtem Mehraufwand**

**Der von den Lehr- und Versuchsanstalten des Landes ermittelte "versuchsbedingte Mehraufwand" ist wenig aussagefähig, erfordert umfangreiches Verwaltungshandeln und wirkt sich betriebsintern nicht aus.**

**Auf seinen gesonderten Nachweis ist zu verzichten.**

Den Lehr- und Versuchsanstalten

- für "Tierhaltung und Technik" in Iden sowie
- für "Acker- und Pflanzenbau" in Bernburg-Strenzfeld sind Güter angegliedert.

Diese sind "Landesbetriebe" und damit "rechtlich unselbständige abgesonderte Teile der Landesverwaltung, deren Tätigkeit erwerbswirtschaftlich ausgerichtet ist" - sogenannte "26'er-Betriebe".

Ihre Pflichtaufgabe ist es, neben der "normalen" wirtschaftlichen Tätigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes auch Versuche und Demonstrationen durchzuführen, die ihnen die Lehr- und Versuchsanstalten - nach Zustimmung durch das Ministerium - zuweisen. Dabei entstehen den Betrieben zusätzliche Aufwendungen durch erhöhte Arbeitsleistung bzw. Erntausfälle (z. B. Mehrfachfütterung, bei Erprobung verschiedenartiger Bodenbearbeitungsmethoden oder unterschiedlicher Spritz- und Düngeverfahren).

Mit seinem Zuschuß gleicht das Land auch diesen "versuchsbedingten Mehraufwand" aus.

Die folgende Tabelle stellt den in den Haushaltsplänen der Jahre 1994 – 1996 ausgewiesenen "versuchsbedingten Mehraufwand" dem in den Wirtschaftsplänen der Güter vorgesehenen "Unternehmensgesamtaufwand" gegenüber:

	1994		1995		1996	
	Iden	Bernburg	Iden	Bernburg	Iden	Bernburg
Unternehmensaufwand	4.684.000	1.376.000	6.028.200	1.111.283	5.924.200	1.282.224
Versuchsbedingter Mehraufwand	330.000	232.000	225.100	250.000	205.400	250.000

Auch in ihren innerbetrieblichen monatlichen Abrechnungen weisen die Güter den "versuchsbedingten Mehraufwand" aus.

Die Prüfungen des Landesrechnungshofes ergaben, daß die Betriebe den Mehraufwand bzw. die Erlösausfälle nicht exakt ermitteln und im Grunde auch gar nicht ermitteln können. Bei den sogenannten "Nachweisen" handelt es sich um Schätzungen, deren Aussagekraft sehr zweifelhaft ist und die einen erheblichen Verwaltungsaufwand erfordern.

Der Landesrechnungshof hat darauf verwiesen, daß diese Versuchsdurchführungen ureigenste Aufgaben der Betriebe und somit nicht gesondert zu veranschlagen und abzurechnen sind. Der Verzicht trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei. Im übrigen wirkt er sich nicht auf das Betriebsergebnis aus. Das Ministerium steht dem Vorschlag grundsätzlich positiv gegenüber. Es will die Anregung nunmehr mit dem Haushaltsplanentwurf 1998 umsetzen.

Die Erörterungen mit der Verwaltung sind noch nicht abgeschlossen.

25.	Einzelpläne	09 + 15	- Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt
	Kapitel	0980 + 1508	- Forstämter, Naturschutzstationen
	Titelgruppe		- Diverse

### **Zusammenführung von Aufgaben der Forstverwaltung mit denen des Naturschutzes**

**Das Ministerium unterhält derzeit zwei Verwaltungszweige, die örtlich sich teilweise ähnelnde Aufgaben landesweit wahrnehmen.**

Das Ministerium hat derzeit auf der Ortsebene einerseits 46 Staatliche Forstämter als untere Forstbehörden sowie andererseits - gemäß § 45 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz - 13 Naturschutzstationen als Beratungsstellen für die unteren und oberen Naturschutzbehörden eingerichtet. In den Naturschutzstationen sind rd. 30 Hauptamtliche tätig. Die Forstverwaltung verfügt über rd. 700 Beamte und Angestellte sowie über rd. 1.300 Waldarbeiter (Titelgruppenpersonal).

Damit existieren 2 Verwaltungssysteme nebeneinander mit sich teilweise ähnelnden Aufgabengebieten.

Der Landesrechnungshof hatte bereits im Rahmen der Pilotprüfung zu den Aufgabenstellungen der Regierungspräsidien (Abteilung 5) im Jahr 1995 darauf hingewiesen, daß eine Aufgabenüberschneidung, unklare Zuständigkeiten sowie teilweise gegenseitige Behinderungen zwischen den Naturschutzstationen sowie den Dienststellen der Landesforstverwaltung nicht auszuschließen sind und hatte daher eine grundsätzliche Zusammenführung der Verwaltungen des Naturschutzes mit denen der Forst angeregt. Die damaligen zuständigen 2 Ministerien - nämlich Umweltministerium sowie Landwirtschaftsministerium - gingen nicht auf diesen Vorschlag ein.

Mit Beschluß vom 11.06.1996 (MBL LSA, S. 1410) hat die Landesregierung die Aufgaben der Ministerien "Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" – Einzelplan 09 - sowie "Umwelt, Naturschutz und Raumordnung" - Einzelplan 15 - in einem Ministerium für "Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt" (MRLU) vereint.

Nicht zuletzt aufgrund dieser Organisationsänderung wandte sich der Landesrechnungshof erneut - und zwar 1996 sowie auch 1997 - an das nunmehr allein zuständige Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt und regte wiederum die Zusammenlegung der o.

g. Aufgabenbereiche an. Das Ministerium teilte dem Landesrechnungshof hierzu mit, daß die Zusammenlegung der Forstämter und Naturschutzstationen "keine Effizienzsteigerung" nach sich ziehen würde.

Später hat es jedoch im Erlaß an die Landesforstverwaltung vom 03.12.1996 Einsatzmöglichkeiten von Waldarbeitern in der Naturschutzverwaltung aufgezeigt. Auf entsprechende Hinweise des Landesrechnungshofes meinte das Ministerium hierzu, die

"... Prüfung anderer Verwendungsmöglichkeiten - darunter auch im Bereich des Naturschutzes - für Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter durch mein Haus, ist Folge örtlich bestehender Überhänge im Forstbetrieb.

Daraus kann jedoch nicht der Schluß gezogen werden, daß Landesforstverwaltung und Naturschutzverwaltung organisatorisch zusammengelegt werden müßten."

Das Ministerium will die Frage der Zusammenlegung von Verwaltungszweigen nur im Rahmen der Verwaltungsreform beantworten. Hierzu stehen nach Ansicht des Ministeriums die Überlegungen erst am Anfang.

**Der Landesrechnungshof hält nach wie vor eine stärkere Zusammenführung der Aufgaben der Forstverwaltung mit denen des Naturschutzes für geboten. Dies gilt nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen (Verwaltungsvereinfachung und ggf. Stelleneinsparungen, z. B. durch Zusammenlegung der Leitungsebenen), sondern auch, um aufzuzeigen, daß nach heutigem Verständnis, Forst und Naturschutz nicht nebeneinander oder gegeneinander, sondern nur miteinander effektiv arbeiten können.**

Mit Wirkung vom 01.08.1997 hat das Ministerium die früheren Abteilungen "Naturschutz" und "Forsten/Holzwirtschaft/Waldökologie" in einer neuen Abteilung "Naturschutz/Forsten" zusammengefaßt.

Die Erörterungen mit der Verwaltung sind noch nicht abgeschlossen.

26.	Einzelplan	09	-	Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt
	Kapitel	0980	-	Forstämter
	Titelgruppe		-	Diverse
	Haushaltsvolumen		-	Einnahmen: 87.366.200 DM
			-	Ausgaben: 167.844.400 DM

## **Nichtnutzung einer landeseigenen Liegenschaft**

**Das Land erwarb 1994 eine Liegenschaft, die es bis heute noch nicht nutzt.**

Ein Forstamt hat seinen Amtssitz außerhalb des eigenen Forstamtsbereiches zusammen mit einem anderen Forstamt in einer ehemaligen Liegenschaft eines Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes (StFB) - in Gardelegen - bezogen.

Um diesem Forstamt im eigenen Wirkungsbereich mehr Präsenz, Effizienz und Bürgernähe zu geben, erwarb das Land Sachsen-Anhalt bereits 1994 vor Ort - in Solpke - ein Grundstück mit aufstehendem Gebäude für 119.506 DM. Das Ministerium der Finanzen hat das Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt mit einer Verwaltungsvereinbarung in den Besitz eingewiesen.

Der Landesrechnungshof stellte bei seiner Prüfung im Jahr 1996 fest, daß

- das Forstamt die angekaufte Liegenschaft noch immer nicht nutzt und
- das zuständige Staatshochbauamt die erforderlichen Umbaumaßnahmen (geschätzter Wertumfang 350 TDM) bis dahin nicht eingeleitet hatte.

Das betroffene Forstamt konnte dem Landesrechnungshof dafür keine stichhaltigen Gründe nennen.

Das Ministerium hat in einer Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, daß es das Forstgehöft "in absehbarer Zeit" zur Nutzung herrichten will, ohne dafür einen konkreten Zeitpunkt zu nennen.

Der Landesrechnungshof bezweifelt hier ein wirtschaftliches Handeln der Verwaltung.

Nach eigenen Angaben der Forstverwaltung hat sie zwischenzeitlich auf Wunsch des Ministeriums der Finanzen eine Prioritätenliste erstellt. In diese hat sie diese Liegenschaft nicht mehr aufgenommen, da das Forstamt gegenwärtig zumutbar in Gardelegen untergebracht ist.

**Das Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt hat die Liegenschaft entweder umgehend einer Nutzung zuzuführen oder aber sie gemäß VV 1.2.2 zu § 64 LHO dem "Allgemeinen Grundvermögen" zu übergeben, um weiteren finanziellen Schaden vom Land abzuwenden.**

Die Erörterungen mit der Verwaltung sind noch nicht abgeschlossen.

27.	Einzelplan	11	-	Ministerium der Justiz
	Kapitel	1115	-	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege - Fachbereich Rechtspflege Sach- sen-Anhalt
	Persönliche Verwaltungsausgaben		-	1.195.100 DM
	1996			
	Sächliche Verwaltungsausgaben		-	693.700 DM
	1996			
	Investitionen 1996		-	22.000 DM

## **Fachhochschule mit Kegelbahn**

### **27.1**

Die Fachhochschule hat 1993 in einem sanierungsbedürftigen Gebäude eine neue Kegelbahn als Freizeitangebot für die Studenten und Studentinnen installieren lassen. Die Kegelbahn kostete rd. 80.000 DM. Die Sanierungsarbeiten am Gebäude sind 1995/1996 in der Zuständigkeit der Hochbauverwaltung durchgeführt worden. Für diese Maßnahme hat die Hochbauverwaltung rd. 183.000 DM verausgabt.

Die Reinigungskosten betragen über 1.000 DM pro Jahr. Dazu kommen die Kosten für Energie, Heizung und Wartung. Die Kegelbahn wird nur in geringem Umfang genutzt - rd. 70 Stunden im Durchschnitt der Jahre 1994 und 1995. Die Einnahmen hieraus betragen rd. 700 DM im Jahr und deckten damit noch nicht einmal die Betriebskosten.

Die Fachhochschule wird für ihre Studierenden auch angemessene Freizeiteinrichtungen bereitzustellen haben. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes gehört hierzu grundsätzlich keine Kegelbahn. Demgegenüber hat die Verwaltung darauf hingewiesen, daß sowohl der Ausschuß für Justiz (46. und 47. Sitzung am 07. und 16.12.1992), als auch der Ausschuß für Finanzen (49. Sitzung am 13.01.1993) die Notwendigkeit einer Kegelbahn in diesem Einzelfall beraten und mehrheitlich beschlossen haben.

Wenn der Landtag in diesem Einzelfall die Einrichtung einer Kegelbahn für möglich gehalten hat, so durfte die Verwaltung diese Maßnahme nur unter Beachtung der Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausführen.

Die Verwaltung hat in der Planungsphase keine Überlegungen dazu angestellt, ob und in welchem Umfang die Kegelbahn nach Fertigstellung genutzt werden wird und welcher Nutzungsumfang erforderlich ist, damit die aufzuwendenden Installationskosten wirtschaftlich

gerechtfertigt werden können. Sie hat ferner unberücksichtigt gelassen, welche Kosten für die Gebäudesanierung anfallen.

Die Verwaltung geht davon aus, daß auch ohne die Installation der Kegelbahn die Sanierungsarbeiten am Gebäude zur Substanzerhaltung notwendig gewesen wären. Sie hat mitgeteilt, daß sie zukünftig in vergleichbaren Fällen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchführen werde. Im übrigen beabsichtige sie, zur Verbesserung der Einnahmen das Entgelt für die Nutzung der Kegelbahn zu erhöhen und die Räumlichkeiten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Nach derzeitigem Stand sei für 1997 voraussichtlich mit Einnahmen von rd. 2.500 DM zu rechnen.

## **27.2**

Der Landesrechnungshof hat ferner festgestellt, daß die Fachhochschule 1994/1995 Lehrsaaltische, Sonnenschutzanlagen und Großküchengeräte für insgesamt 25.000 DM gekauft hat, obwohl diese Gegenstände in den verbindlichen Erläuterungen zum Haushaltsplan nicht aufgeführt waren. Beispielsweise sind im Haushaltsplan 1995 Kapitel 1115 Titel 812 15 für Beschaffungen verbindlich erläutert: "Dienstzimmerausstattungen, Einrichtung einer Teeküche, Mobiliar für die Außenanlagen ,Eichhölzchen". Tatsächlich gekauft hat die Verwaltung in 1995 auch Großküchengeräte.

Die Verwaltung hat auf Grund der Beanstandung des Landesrechnungshofs mitgeteilt, daß sie damals davon ausgegangen sei, es handele sich um artverwandte Gegenstände. § 11 Haushaltsgesetz werde in Zukunft in vollem Umfang beachtet.

## **27.3**

Darüber hinaus haben sich aus der Prüfung im wesentlichen folgende Beanstandungen ergeben:

### *a) Fehlende Ausschreibung*

Die Fachhochschule hat alle investiven Beschaffungsmaßnahmen freihändig vergeben. Bei der Maßnahme "Ausstattung von 4 Aufenthaltsräumen" mit 40.000 DM im Haushaltsjahr 1994 und der Maßnahme "Mobiliar für Bungalows im Objekt Tannenwald" mit rd. 55.000 DM hat sie die Beschaffungsvorgänge gesplittet und vermischt mit anderen Maßnahmen durchgeführt, so daß der einzelne Auftragswert 25.000 DM nicht überschritt.

Die Fachhochschule hat mitgeteilt, daß ein Anbieter die komplette Ausstattung nicht hätte leisten können und bei einzelnen Aufträgen auf Spezialanbieter zurückgegriffen werden mußte. Der Landesrechnungshof kann diese, in den damaligen Akten nicht dokumentierte

Begründung nicht akzeptieren. Beschaffungsmaßnahmen in derartigen Größenordnungen sind grundsätzlich auszuschreiben (§ 55 LHO), zum einen, um das wirtschaftlichste und sparsamste Angebot im Leistungswettbewerb zu erhalten, aber auch, um schon den Verdacht einer Manipulation zu vermeiden. Die Verwaltung hat zugesichert, den Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung künftig zu beachten.

*b) Doppelte Ausstattung*

Im Jahre 1994 hat die Fachhochschule einen Doppelbungalow für rd. 14.000 DM für die Unterbringung von Studenten bzw. Dozenten möbliert. Für den Haushalt 1995 hat die Fachhochschule die Möblierung dieses Doppelbungalows erneut angemeldet und nach Bewilligung durch den Landtag ausgeschrieben und durchgeführt. Die Verwaltung hat dies damit gerechtfertigt, daß mit dem für den Doppelbungalow beschafften Mobiliar zusätzlich benötigte Zimmer im Studentenwohnheim ausgestattet worden seien. Zukünftig werde sie aber sicherstellen, daß die Grundsätze der Haushaltswahrheit und -klarheit ohne Einschränkung beachtet werden.

*c) Vermietung unter Wert*

Die Fachhochschule hatte einen als Unterkunftsplatz für Studenten/innen nicht benötigten Doppelbungalow für insgesamt 3.600 DM jährlich einschließlich Nebenkosten an 2 Bedienstete vermietet. Bereits die Energiekosten von rd. 375 DM im Monat überstiegen den vereinbarten Mietzins von mtl. 300 DM.

Der Landesrechnungshof hat die Verwaltung aufgefordert, eine akzeptable Lösung zu finden. Nach Mitteilung der Fachhochschule werden seit dem 01.04.1997 pro m<sup>2</sup> 5,50 DM ortsübliche Miete (bei 84 m<sup>2</sup> = netto 462 DM mtl.) zzgl. der Nebenkosten entsprechend der Belegung erhoben.

Die Erörterungen mit der Verwaltung sind insoweit abgeschlossen.

28.	Einzelplan	15	- Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt
	Kapitel	1501	- Ministerium - Bereich Umwelt -
	Titel	538 01	- Dienstleistungen Außenstehender
	Haushaltsvolumen		- 1991 - 1995 rd. 75 Mio. DM für die Erarbeitung von Gutachten

## **Vergabe eines Gutachtens**

**Das Umweltministerium hat aufgrund eines 1,5 DIN A4 Seiten "starken" Thesenpapiers 600.000 DM gezahlt und dafür Mittel in Anspruch genommen, die für Dienstleistungen Außenstehender vorgesehen waren.**

Anfang des Jahres 1992 hatte eine Großstadt das Umweltbundesamt um finanzielle Unterstützung eines Forschungsvorhabens gebeten, mit der sie Möglichkeiten zur ökologischen Sanierung ihres Kanalnetzes erkunden wollte. Das Umweltbundesamt lehnte jedoch eine Beteiligung u. a. mit dem Hinweis auf bereits vorhandene Erkenntnisse auf diesem Gebiet ab. Daraufhin wandte sich die Stadt mit der Bitte um Unterstützung an das damalige Umweltministerium. Ohne die Vorschrift des § 24 LHO zu beachten und ohne daß Mittel für diesen Zweck bereitstanden, stellte das Ministerium eine Beteiligung in Aussicht. Nach Vorbesprechungen zwischen der Stadt und dem Ministerium wollten sich beide an den Kosten einer "Grundstudie" je zu 50 v. H. beteiligen. In der zweiten Hälfte des Jahres 1992 erteilte die Stadt entsprechende Aufträge an verschiedene Ingenieurbüros.

Unter dem 15.12.1992 hat dann das Ministerium mit einer Fachhochschule einen Vertrag in dieser Angelegenheit abgeschlossen. Nach dieser Vereinbarung

- erteilt das Land "den Auftrag, eine Studie ‚Ökologische Sanierung und Bewirtschaftung von Kanalnetzen in Großstädten der neuen Bundesländer als Beitrag zum Gewässerschutz‘ (Grundlagenstudie) zu erstellen" (vgl. § 1),
- besteht "die Leistung des Landes ... in der Zahlung eines Betrages in Höhe von 600.000 DM inklusive Mehrwertsteuer" [vgl. § 2 (2)],
- begleicht "das Land ... die vereinbarte Leistung in Höhe von 600.000 DM inklusive Mehrwertsteuer nach Übergabe des Schlußberichtes (Thesenpapier) und Eingang der Schlußrechnung" [vgl. § 4 (1)].

Schon am selben Tage legte die Fachhochschule die Schlußrechnung über 600.000 DM vor, als Zahlungsbegründung fügte sie ein "Thesenpapier" von 1,5 DIN A4 Seiten vom Vortage - 14.12.1992 - bei.

Unter dem 16.12.1992 - also 1 Tag nach Datum der Schlußrechnung - hat das Ministerium auf der Schlußrechnung die "sachliche Richtigkeit" bestätigt und noch am selben Tag die 600.000 DM zur Auszahlung angewiesen. Wie der Landesrechnungshof den internen Unterlagen entnehmen konnte, hat die Fachhochschule erst 1993 von diesen 600.000 DM für die Grundlagenstudie - lediglich -

526.388,15 DM

ausgegeben. Sie bezahlte hiervon überwiegend - nämlich 456.051,16 DM - Aufträge, die die Stadt bereits - vor Abschluß des Vertrages des Landes mit der Fachhochschule - verschiedenen Ingenieurbüros erteilt hatte.

**Damit steht fest, daß das Ministerium 1992 die 600.000 DM ohne Gegenleistung gezahlt hat.**

Eigene wissenschaftliche Leistungen für das Land hatte die Fachhochschule nicht erbracht.

Der Landesrechnungshof hat darüber hinaus festgestellt:

Das Ministerium schloß

- 1992/1993 mit der Fachhochschule und
- ab 1994 mit einem Ingenieurbüro

jährliche Verträge zur Erstellung von "Teilstudien" zu der o. a. "Grundlagenstudie" ab und hat dafür

**2,06 Mio. DM**

planmäßig eingestellt, vertraglich gebunden und zum größten Teil auch gezahlt.

Bei der Prüfung der Unterlagen zu diesen Teilstudien stellte der Landesrechnungshof weitere gravierende Verstöße insbesondere gegen das Haushaltsrecht fest:

- Das Thema des Gutachtens befaßt sich mit speziellen Problemen der Abwasserbeseitigungsplanung einer Großstadt. Hierbei ermittelten die Gutachter ausschließlich Daten zu Vorarbeiten, Grundlagen sowie Aspekten dieser **städtischen** Abwasserkonzeption.

**Die örtliche Planung zählt uneingeschränkt zum Aufgabengebiet dieser Stadt. Sie ist grundsätzlich nicht Angelegenheit des Landes. Das Ministerium hätte sich allenfalls - bei Vorliegen eines besonderen Landesinteresses (§ 23 LHO) - mit einer Zuwendung an der Finanzierung beteiligen dürfen.**

- Das Ministerium vergab Aufträge direkt an ein Ingenieurbüro, ohne vorher analog zu § 4 VOL/A - den Bewerberkreis erkundet zu haben.
- Der Landesrechnungshof konnte nicht nachvollziehen, wie das Ministerium die Höhe der bislang vereinbarten o. a. 2,06 Mio. DM errechnet hat. Es ist nicht auszuschließen, daß hierbei
  - Pauschalen bei der Bemessung des Honorars sowie
  - zur Verfügung stehende Haushaltsmittel

eine Rolle gespielt haben.

- Das Ministerium bezahlte in den Jahren 1994 und 1995 von dem o. a. Betrag rd. 940.000 DM an das Ingenieurbüro.

Der Landesrechnungshof stellte fest, daß zwei Professoren aus dem "Abwasserbereich" der Fachhochschule in Nebentätigkeit – als "Bearbeiter" und "Projektleiter" - bei dem Ingenieurbüro für dieses Projekt tätig waren.

Der Landesrechnungshof verweist darauf, daß gutachterliche Tätigkeiten für das Land ausdrücklich zu den dienstlichen Obliegenheiten dieser Professoren zählen.

Das Ministerium teilte dem Landesrechnungshof in der Stellungnahme vom 12.08.1997 hierzu u. a. folgendes mit:

- "Da ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und dem Preis besteht, betrachte ich den Vertrag als ein sittenwidriges Rechtsgeschäft und damit als nichtig gem. § 138 Abs. 1 BGB."
- "Die Leistungen des Landes für 1992 und 1993 sind Gegenstand eines förmlichen Disziplinarverfahrens ..." Wegen der Vergabe von Leistungen über 600.000 DM hat das Ministerium "Strafanzeige erstattet". "Das Disziplinarverfahren ist noch nicht abgeschlossen und über die Strafanzeige ist noch nicht abschließend entschieden worden."

#### **Der Landesrechnungshof begrüßt die Maßnahmen des Ministeriums.**

Die Erörterungen mit der Verwaltung sind noch nicht abgeschlossen.

## **Abschnitt C: Rundfunkangelegenheiten**

### **Prüfungen beim MDR und beim Landesrundfunkausschuß für Sachsen-Anhalt**

#### **1. Allgemeine Information über Prüfungen beim Mitteldeutschen Rundfunk - MDR -**

Nach § 35 Abs. 1 des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk - MDR-StV- vom 30. Mai 1991 prüfen die Rechnungshöfe des Freistaates Sachsen, des Landes Sachsen-Anhalt und des Landes Thüringen gemeinsam die Haushalts- und Wirtschaftsführung des MDR.

Dem jeweiligen Rechnungshof ist nach einer Prüfungsvereinbarung der Rechnungshöfe der am MDR-StV beteiligten Länder vom 18.02.1992 eingeräumt, die Landesfunkhäuser - nach regionalen Gesichtspunkten - eigenständig zu prüfen.

Für Prüfungen der Rechnungshöfe sind neben § 35 MDR-StV gem. § 111 LHO die §§ 89 bis 99, 102 und 103 LHO maßgeblich.

#### **2. Abgeschlossene Prüfungen**

Nach § 35 Abs.2 Satz 2 MDR-StV unterrichten die Ministerpräsidenten die Landtage über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen durch die Rechnungshöfe.

Mit der Landtagsdrucksache 2/1581 wurde der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie der Aufwendungen für die investive Erstausrüstung des Landesfunkhauses Sachsen-Anhalt des MDR in Magdeburg unterrichtet.

Der Landesrechnungshof hat das o. g. Prüfungsverfahren am 18.02.1997 als abgeschlossen erklärt. Der MDR prüft zur Zeit noch die weitere Nutzung/Verwendung des Objektes "Am Winterhafen" nach der Inbetriebnahme des Landesfunkhauses Magdeburg im Jahr 1998.

#### **3. laufende Prüfungen**

##### **3.1 Prüfungen beim Mitteldeutschen Rundfunk - MDR -**

Die drei Rechnungshöfe der am MDR-StV beteiligten Länder haben von Mai 1994 bis Dezember 1995 gemeinsam eine Investitionsprüfung beim MDR durchgeführt. Die Prüfung gliederte sich in zwei Teile:

- a) Investitionen in unbewegliches Anlagevermögen

Im August 1996 ist die endgültige Prüfungsmitteilung gem. § 35 Abs. 2 MDR-StV dem Verwaltungsrat und dem Intendanten des MDR sowie den Ministerpräsidenten der beteiligten Länder übersandt worden. Im Juni 1997 wurden den Ministerpräsidenten der beteiligten Länder die wesentlichsten Prüfungsergebnisse zugeleitet.

Mit der Landtagsdrucksache 2/3845 vom 05.08.1997 wurde der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt über die wesentlichen Ergebnisse dieser Prüfung unterrichtet.

b) Investitionen in bewegliches Anlagevermögen

Nach erfolgter Erörterung des Entwurfs der Prüfungsmitteilung mit dem MDR und dem Abschlußgespräch vom 11.12.1996 wird im III. Quartal 1997 die endgültige Prüfungsmitteilung gem. § 35 Abs. 2 MDR-StV dem Verwaltungsrat, dem Intendanten des MDR und den Ministerpräsidenten der beteiligten Länder übersandt.

Die noch folgenden umfangreichen Investitionsmaßnahmen des MDR in der Aufbauphase (nach Auffassung der MDR bis zum Jahr 2000) werden auch umfassend von den drei beteiligten Rechnungshöfen geprüft.

c) Prüfung der Hauptabteilung Klangkörper des MDR

Seit dem 11.12.1996 wird unter der Federführung des Thüringer Rechnungshofes die Prüfung der Hörfunkdirektion des MDR, speziell die Hauptabteilung Klangkörper durchgeführt. Schwerpunkt der Prüfung bilden die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Klangkörper des MDR - Orchester, Chor und Kinderchor - sowie Erträge und Aufwendungen bei Konzerten, einschließlich MDR-Musiksommer.

Die örtlichen Erhebungen sind inzwischen abgeschlossen. Sie wurden allerdings verzögert, da der Zugriff auf die vom MDR genutzte Datenverarbeitung (SAP) erst während der Erhebungen geregelt worden ist.

### **3.2 Prüfung des Landesrundfunkausschusses für Sachsen-Anhalt - LRA -**

Auf der Grundlage von § 111 i.V. mit § 94 Abs. 1 LHO LSA und § 43 des Gesetzes über den privaten Rundfunk in Sachsen-Anhalt hat der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des LRA für die Haushaltsjahre 1992 - 1994 geprüft.

Schwerpunkte der Prüfung waren

- die Haushalts- und Wirtschaftsführung allgemein und in ausgewählten Bereichen,
- die Organisation und Arbeitsweise des LRA,
- die technischen Infrastrukturfördermaßnahmen als eine originäre Aufgabe des LRA,

- der Ankauf und die Sanierung eines Dienstgebäudes für den LRA einschließlich der Ausstattung sowie
- die Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 1991 bis 1994.

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, daß durch die Nichtbeachtung des Bruttoprinzips die Berechnung der Jahresüberschüsse fehlerhaft ist. Um die Ordnungsmäßigkeit zukünftig zu gewährleisten, hat der Landesrechnungshof empfohlen, die Jahresabschlüsse nach der einheitlichen Systematik des Landes entsprechend § 81 LHO zu erstellen, insbesondere auch vor dem Hintergrund einer Vereinfachung der Haushaltsaufstellung und Haushaltsdurchführung.

So sollten bei den Gebühreneinnahmen nur die Nettoeinnahmen - basierend auf den Mitteilungen der Clearingstelle des NDR - eingestellt und die Bruttoeinnahmen nur nachrichtlich genannt werden.

Im Überblick stellt sich die Finanzausstattung des LRA in den Haushaltsjahren 1992 bis 1994 wie folgt dar:

<b>Einnahmen</b>	<b>1992</b>	<b>1993</b>	<b>1994</b>
Einnahmen aus Rundfunkgebühr	2.712.500,00	4.715.353,95	5.164.000,00
Einnahmen aus Kostensatzung	454,60	42.060,00	
Zinseinnahmen	57.914,30	27.740,18	95.823,34
sonstige Einnahmen		1.440.000,00	68.463,90
Entnahmen aus Rücklagen			
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>2.770.868,90</b>	<b>6.225.154,13</b>	<b>5.328.287,24</b>

<b>Ausgaben</b>	<b>1992</b>	<b>1993</b>	<b>1994</b>
Personalausgaben (HGr. 4)	456.006,33	735.494,42	853.044,60
Verwaltungsausgaben (HGr. 5)	375.661,54	285.763,01	390.939,88
Fördermaßnahmen(techn. Infra-	574.409,00	1.703.812,80	2.817.839,56
Bausausgaben (nur HGr. 7)		1.270.482,15	871.387,98
sonstige Ausgaben	37.471,98	977.627,46	286.949,83
Zuführungen an Rücklagen	100.000,00	600.000,00	741.800,00
Summe Ausgaben	1.543.548,85	5.573.179,84	5.961.961,85
<b>Differenz: Einnahmen - Ausgaben</b>	<b>1.227.320,05</b>	<b>651.974,29</b>	<b>- 633.674,61</b>

Aus der Neuberechnung der Jahresabschlüsse {- unter Berücksichtigung von Haushaltsresten -} ergaben sich nach der Rechnung des Landesrechnungshofes für die Haushaltsjahre 1992 bis 1994 folgende Rückzahlungen an den MDR

1992	34.423,58 DM
1993	449.790,76 DM
1994	332.297,93 DM
<b>Summe</b>	<b>816.512,27 DM</b>

In seiner Stellungnahme hat der LRA mitgeteilt, daß die Jahresabschlüsse der betreffenden Jahre neu gefaßt und überarbeitet werden. Die Vorschläge des Landesrechnungshof werden in vollem Umfang berücksichtigt.

Der LRA muß nicht nur die zufließenden Einnahmen (z.B. aus der Rundfunkgebühr) überwachen, sondern auch eigene Einnahmen durchsetzen.

So führten nicht geltend gemachte Verwaltungsgebühren in diesem Zeitraum zu Mindereinnahmen in Höhe von rund 40.000 DM. Diese sollen entsprechend der Stellungnahme des LRA nachgefordert werden.

a) Ungerechtfertigte Rücklagenbildung

Der LRA hat eine Betriebsmittelrücklage als Liquiditätsreserve in Höhe von 300.000 DM gebildet.

Nach Erörterung der Gründe für die Bildung der Rücklagen haben sich der Landesrechnungshof und der LRA dahingehend verständigt, daß

- die Betriebsmittelrücklage aufgelöst und an den MDR zurückgezahlt wird, d.h. ab 1998 wird die Betriebsmittelrücklage nicht mehr im Haushaltsplan des LRA ausgewiesen und
- ab 1998 zusätzlich eine mittelfristige Finanzplanung (1998 bis 2000, entsprechend der Gebührenperiode) zur Sicherstellung der Finanzierung der Aufgaben des LRA aufgestellt wird.

b) Ausstattung der Mitglieder der Versammlung

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Programmebeobachtung erhielten die Mitglieder der Versammlung gemäß eines Beschlusses der Versammlung eine Grundausstattung für Audio- und Videotechnik im Wert von etwa 4.600 DM. Zusätzlich wurde auf Antrag ein Zuschuß in Höhe von 550 DM zum Kauf/Anbau einer Satellitenanlage gewährt.

Der Landesrechnungshof hat die Anschaffung einer kompletten Grundausstattung für alle Versammlungsmitglieder in Frage gestellt. Im abschließenden Gespräch haben sich LRA und Landesrechnungshof dahingehend verständigt, daß zukünftig

- Geräte nur auf ausdrücklichen Wunsch eines jeden Versammlungsmitglieds beschafft werden, d.h. nicht von vornherein für alle Mitglieder,
- über ein Ausschreibungsverfahren das preisgünstigste Angebot gewählt wird und
- eine Erneuerung der beschafften Audio- und Videogeräte nicht vor Ende der Abschreibungsfrist (bei technischer Ausstattung 5 Jahre) stattfindet.

## **Abschnitt D: Ergebnisse der Überörtlichen Kommunalprüfung**

### **Wesentliche Feststellungen und typische Mängel bei der Betätigung der Kommunen in privatrechtlichen Unternehmen und in Eigenbetrieben**

Der Landesrechnungshof hat 1996/97 schwerpunktmäßig die Betätigung von Kommunen in Sachsen-Anhalt bei privatrechtlichen Unternehmen, an denen die Kommunen beteiligt sind, und die Tätigkeit von Eigenbetrieben der Kommunen geprüft.

Mit der Prüfung sollte aufgezeigt werden, ob die Kommunen aus ihrer Eigentümerstellung heraus konkrete Maßnahmen zur Steuerung und Kontrolle ihrer Beteiligungen festgelegt haben und diese konsequent durchsetzen. Damit verbunden war die Prüfung, ob die in der Gemeindeordnung LSA (GO-LSA), insbesondere in den §§ 116 bis 123, 129, 131, in der Eigenbetriebsverordnung LSA und dem Haushaltsgrundsätzegesetz §§ 53 und 54 festgelegten Normen eingehalten bzw. beachtet worden sind.

Einer überörtlichen Prüfung unterliegen gemäß § 126 GO-LSA nur die Kommunen und ihre Eigenbetriebe. Im Rahmen dieser Prüfung konnte der Landesrechnungshof deshalb nur in den Kommunalverwaltungen und den Eigenbetrieben "vor Ort" prüfen.

Die GO-LSA regelt in den §§ 117, 119, 121, 129 die Unterhaltung, Errichtung oder Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen in Privatrechtsform und deren Prüfung. Mit diesen Vorschriften sind gegenüber der Kommunalverfassung stärkere Anforderungen an diesen Bereich gestellt worden. Dies betrifft insbesondere die Regelung, wirtschaftliche Unternehmen nur dann in der Rechtsform des privaten Rechts zu betreiben, wenn dieser Zweck nicht ebensogut durch einen Eigenbetrieb erfüllt werden kann und die Kommune einen angemessenen Einfluß im Aufsichtsrat der Unternehmen erhält.

Die Ergebnisse der Betätigungsprüfung durch den Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt zeigen, daß die Kommunen diesen Anforderungen weitgehend noch nicht gerecht werden.

Mängel sind:

- fehlende Beteiligungsverwaltung und damit unzureichende Kenntnis über die wirtschaftliche Situation der Unternehmen;
- unzureichende oder fehlende Regelungen über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der in die Gremien der Unternehmen entsandten Vertreter der Kommunen;

- nicht ausreichende Nutzung des mit dem § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes gegebenen Informationsrechtes (z.B. Forderung nach einer erweiterten Abschlußprüfung) sowie fehlende Aktivitäten, sich die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse (Prüfungsrechte) in den Gesellschaftsverträgen einräumen zu lassen. Die Einflußnahme der Kommunen auf die wirtschaftliche Tätigkeit und Einhaltung von Recht und Gesetz in ihren Eigenbetrieben wird nur eingeschränkt wahrgenommen.

### **1. Beteiligungsverwaltung**

Die Kommunen sind bei ihren Beteiligungen nicht nur Anteilseigner, sondern auch Träger der Aufgaben. Aus ihrer Eigentümerstellung und ihrer Gesamtverantwortung für die örtliche Politik sind die Kommunen zur Steuerung und Kontrolle ihrer Beteiligungen verpflichtet und berechtigt.

Deshalb sollte es nach Auffassung des Landesrechnungshofes Aufgabe einer Beteiligungsverwaltung sein, insbesondere

- die Erfüllung der kommunalrechtlichen Pflichten der Kommunen bei ihren Unternehmen in Privatrechtsform sicherzustellen,
- die Beschlüsse des Gemeinderats/Kreistages zur Unternehmenspolitik vorzubereiten,
- die zur Verfügung stehenden Informationen über die Unternehmensentwicklung für die Zwecke der Unternehmenssteuerung und -Überwachung auszuwerten und
- die Vertreter der Kommune in den Organen der Unternehmen im Interesse der Kommune zu unterstützen sowie
- jährlich einen Beteiligungsbericht zu erarbeiten.

Prüfungen bei den kreisfreien Städten des Landes sowie bei weiteren großen Städten und bei Landkreisen zeigen, daß die Beteiligungsverwaltung noch unzureichend ist.

Eine funktionsfähige Beteiligungsverwaltung war nur in einer kreisfreien Stadt vorhanden, in den anderen kreisfreien Städten gab es erste Aktivitäten zum Aufbau von Beteiligungsverwaltungen. Bei den in die Prüfung einbezogenen Landkreisen sowie weiteren großen Städten gab es bisher keine solchen Verwaltungen. Die hierzu anfallenden Tätigkeiten wurden von den Hauptämtern bzw. Kämmereien nebenbei mit erledigt.

Soweit überhaupt Beteiligungsakten für die Beteiligungsgesellschaften geführt wurden, fehlten hierin überwiegend wesentliche Unterlagen (z.B. Wirtschafts- und Finanzpläne, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen, Berichte der Jahresabschlußprüfer, Niederschriften über die Sitzungen der Gesellschaftsgremien u.a.).

Ohne ausreichende Grundlagen kann die Verwaltung (bzw. Beteiligungsverwaltung) ihre Informationsmöglichkeiten nicht ausschöpfen und notwendige Kontrolltätigkeiten und Aufsichtspflichten nicht wahrnehmen. Die Gemeinderäte bzw. Kreistage erhalten somit nur lü-

ckenhaft Kenntnis über die wirtschaftliche Situation der Eigengesellschaften bzw. Beteiligungen.

## **2. Wahrnehmung der Informationsrechte und Prüfungsrechte entsprechend SS 53 (1) und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes**

Die Mehrzahl der geprüften Kommunen nutzen die Rechte nach §§ 53 (1) und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes nicht oder nur eingeschränkt, obwohl sie entsprechend §§ 121 und 129 GO-LSA hierzu rechtlich verpflichtet sind.

Mit dem § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes wird den Gebietskörperschaften unter der Voraussetzung entsprechender Beteiligungsverhältnisse das Recht eingeräumt, zu verlangen, daß das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlußprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen läßt;
2. die Abschlußprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
  - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
  - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
  - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Die Wahrnehmung dieses Rechts ist deshalb von entscheidender Bedeutung, weil bei der normalen Abschlußprüfung durch die Wirtschaftsprüfer über o. g. Fragen der erweiterten Prüfung nicht oder nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit berichtet wird.

Die Kommunalverwaltungen und die Gemeinderäte/Kreistage können sich aber nur über die Erweiterung der Prüfung des Jahresabschlusses tiefgründig über die wirtschaftliche Situation und die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung informieren.

Unzureichend werden die Regelungen des § 54 Haushaltsgrundsätzegesetzes genutzt, wonach der Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft im Gesellschaftsvertrag das Recht eingeräumt werden kann, unmittelbar in den Unternehmen Prüfungen durchzuführen.

Auch in den wenigen Kommunen, wo die Prüfrechte in den Gesellschaftsverträgen eingeräumt sind, werden sie wiederholt von den Rechnungsprüfungsbehörden nicht wahrgenommen, da die notwendige Übertragung der Aufgabe zur Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen durch den Gemeinderat nicht erfolgt ist.

Ein Oberbürgermeister erklärte in diesem Zusammenhang gegenüber dem Landesrechnungshof, daß er eigenständige Prüfungen seines Rechnungsprüfungsamtes in Unternehmen nicht für erforderlich hält, da die Abschlußprüfung durch Wirtschaftsprüfungsunternehmen völlig ausreichend sei. Außerdem wären die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes fachlich nicht in der Lage, solche Prüfungen durchzuführen.

Nach Einschätzung des Landesrechnungshofes werden hier Möglichkeiten verschenkt, sich einen eigenen, objektiven Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse der Unternehmen zu verschaffen bzw. einen umfassenden Überblick über deren Geschäftsablauf zu gewinnen.

### **3. Weitere Einzelfeststellungen**

- Wirtschaftliche Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts darf die Gemeinde nach § 117 GO-LSA nur unterhalten, errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn u.a. die Gemeinde einen angemessenen Einfluß insbesondere im Aufsichtsrat erhält.

Nach § 119 (1) GO-LSA vertritt der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung. Obwohl die geprüften Kommunen grundsätzlich Vertreter in die entsprechenden Gremien der Unternehmen entsandt haben, fehlt es wiederholt an eindeutigen Regelungen über deren Aufgaben, Rechte und Pflichten. Nur in einem Fall wurde dem Landesrechnungshof eine schriftliche Festlegung hierzu vorgelegt.

- Nach § 116 (1) sind wirtschaftliche Unternehmen der Kommunen nur zulässig, wenn u.a. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt bzw. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes entspricht der Gesellschaftszweck nicht immer diesen Kriterien. Z.B.

- Möglichkeit der Errichtung von Zweigniederlassungen außerhalb der Kommune
- Gründung von Gesellschaften zum Erhalt von EU-Fördermitteln (Zentrum für Neurowissenschaftliche Innovation u.a.)
- Gründung einer Gesellschaft zur Entsorgung von Verkaufsverpackungen
- Reise- und Ausflugsverkehr im Rahmen der Tätigkeit eines kommunalen Busunternehmens.

Einige Beteiligungsgesellschaften erfüllen Aufgaben, die nicht dem Gesellschaftszweck entsprechen (z.B. Flughafengesellschaft - Errichtung eines Gewerbegebietes).

Die Unternehmen sind nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Diese Forderung der GO-LSA wird nicht immer beachtet,

- So stellte der Landesrechnungshof in einer Stadt fest, daß diese an drei ABS-Gesellschaften beteiligt ist (bei zwei zu 100 %, bei einer zu 70 %).

Diese Gesellschaften haben nahezu identische Betätigungsfelder. Möglichkeiten einer Zusammenlegung dieser Gesellschaften mit dem Ziel der Einsparung von Verwaltungspersonal wurden bisher von der Stadt nicht geprüft. Der Landesrechnungshof gab entsprechende Empfehlungen.

- Gemäß § 121 GO-LSA haben die Kommunen u.a. für die ordnungsgemäße Erstellung des Jahresabschlusses bei ihren Beteiligungsunternehmen Sorge zu tragen. Prüfungen zeigen, daß dies nicht immer erfolgt. So werden oft die Termine nach § 42a Abs. 2 GmbHG für die Feststellung des Jahresabschlusses nicht eingehalten und bis zu zwei Jahre überschritten. Hierdurch wird der Einfluß der Kommunen weitgehend eingeschränkt.
- Teilweise werden von den kommunalen Gesellschaften Tochtergesellschaften gebildet, die weitgehend einer Einflußnahme und Kontrolle durch die Kommunen entzogen sind.

#### **4. Eigenbetriebe**

Von den Gemeinden werden Eigenbetriebe entsprechend der Eigenbetriebsverordnung LSA bzw. dem Eigenbetriebsgesetz LSA insbesondere in folgenden Bereichen geführt:

Abwasserbeseitigung, Krankenhäuser, Theater, Grünflächenbetriebe, Abfallentsorgung u. a. Der Eigenbetrieb besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Obwohl rechtlich alle Möglichkeiten einer gezielten Einflußnahme und Kontrolle der Eigenbetriebe durch die Kommunen gegeben sind, werden diese nicht ausreichend genutzt. Die festgestellten Verstöße betreffen überwiegend die Bereiche Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Kasse.

Hauptmängel sind:

- Die Betriebsleitungen beachteten z.T. nicht die in der Eigenbetriebsverordnung enthaltenen Fristen für die Vorlage des Jahresabschlusses, der Erfolgsübersicht und des Lageberichtes.
- Vierteljährliche Zwischenberichte entsprechend § 18 der Eigenbetriebsverordnung wurden von keinem der geprüften Eigenbetriebe an den Bürgermeister oder den Betriebsausschuß übergeben.

- Eine gezielte eigene Prüfung der Eigenbetriebe durch die Kommunen wurde vielfach nicht durchgeführt mit dem Hinweis auf die durch Wirtschaftsprüfer erfolgte Jahresabschlußprüfung.

Dadurch fehlen den Kommunen kurzfristige Informationen über die tatsächliche wirtschaftliche Situation und die Einhaltung von Recht und Gesetz in ihren Eigenbetrieben.

### **Einzelbeispiele**

Bei zwei in die Prüfung einbezogenen, als Eigenbetriebe geführten Krankenhäusern stellte der Landesrechnungshof gravierende Mängel fest, deren Ursachen in der nicht ausreichenden Kontrolle durch die Verwaltung begründet sind. Beide Krankenhäuser hatten sich mehr und mehr verselbständigt, so daß die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung nicht mehr ausreichend beachtet wurden.

### **Krankenhaus A**

Bei einer Verwaltung mit 164 Mitarbeitern gibt es keine Geschäftsverteilungs- bzw. Aufgabengliederungspläne. Eine Geschäftsordnung lag nur im Entwurf vor. Arbeitsplatzbeschreibungen lagen nicht vor. Unsere Prüfung ergab, daß von 1993 - 1995 dieses Krankenhaus mit seinen durchschnittlichen Personalkosten je Mitarbeiter über dem Landesdurchschnitt lag.

durchschnittliche Personalkosten je Vollzeitkraft - DM -

Krankenhaus A		Landesdurchschnitt
1994	62.967	60.130
1995	67.514	66.958

Ähnlich ist die Situation bei den Sachkosten. Der Vergleich mit dem Landesdurchschnitt von Krankenhäusern der gleichen Kategorie ergab, daß dieses Krankenhaus bei den Sachkosten weit über dem Durchschnitt liegt.

Die Kosten- und Leistungserfassung ist unzureichend organisiert. Zur Verbesserung dieser Situation muß die Stadt umgehend auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung eigene Analysen und Vergleichsrechnungen vornehmen. Dabei darf ein positives Jahresergebnis kein Hinderungsgrund sein.

Die entsprechend § 11 der Eigenbetriebsverordnung geforderte öffentliche Ausschreibung bei der Vergabe von Aufträgen wurde nicht beachtet und Aufträge in Millionenhöhe freihändig vergeben. Nach allgemeiner Erfahrung führt die Mißachtung dieser Vorschrift zu überhöhten Ausgaben.

### Krankenhaus B

Der Stadtrat hat die Beschlüsse zur Feststellung der Jahresabschlüsse des Krankenhauses für die Jahre 1993 und 1994 (Regiebetrieb) und zur Entlastung der Betriebsleitung erst am 23.10.1996 gefaßt. Bis April 1997 hatte der Stadtrat den Jahresabschluß 1995 noch nicht festgestellt.

Das Krankenhaus hat Leistungen wie Wäsche-, Gebäude- und Glasreinigung ohne Preisvergleich und ohne Ausschreibung seit 1991/92 an Firmen vergeben.

Die Aufträge für die im Krankenhaus erbrachten Leistungen zur Installation von Softwareprogrammen in Höhe von 34,2 TDM sind ebenfalls ohne vorherige Ausschreibung erteilt worden.

Die entsprechend § 129 (1) 4 der GO-LSA erforderlichen Kassenprüfungen des Rechnungsprüfungsamtes sind nicht durchgeführt worden.

Hierzu vom Landesrechnungshof erfolgte Stichprobenprüfungen führten zu folgenden Feststellungen:

- Die Reisekosten wurden nicht entsprechend dem Bundesreisekostengesetz vergütet.
- Unzureichender Nachweis über Wertvordrucke. Es fehlt eine interne Regelung zur Nachweisführung von Wertvordrucken. Über die Anzahl und Schecknummern der in Gebrauch befindlichen Verrechnungsschecks wird kein Nachweis geführt.
- Beratertätigkeiten einer Softwarefirma (1995 im Umfang von rd. 39 TDM, 1996 von rd. 60 TDM) wurden entsprechend Rechnungslegung durch Verrechnungsschecks bezahlt. Die Verrechnungsschecks weisen als Zahlungsempfänger einen Herrn X aus, ohne Bezug auf die rechnungslegende Firma.
- Es wurden Ausgaben für Repräsentationen getätigt, die entweder nicht zulässig waren oder als überhöht und unbegründet anzusehen sind (z.B. Geschenke zu Geburtstagen von Mitarbeitern, Kauf von alkoholischen Getränken u.a.).
- Eine aussagefähige Kostenrechnung war nicht vorhanden.
- Die Bürokasse wird nicht nach den Vorschriften der Gemeindekassenverordnung geführt. Eine interne Dienstanweisung hierzu ist nicht vorhanden.

### **Schlußfolgerungen**

- Die Kommunen sind als Anteilseigner zur Steuerung und Kontrolle ihrer Beteiligungen verpflichtet und berechtigt.
  - Eine klare Formulierung der Unternehmensziele in den Gesellschafterverträgen und die Kontrolle der Einhaltung sind dringend erforderlich.
  - Die Gründung von Tochtergesellschaften sollte grundsätzlich auf Ausnahmen beschränkt bleiben und der vorherigen Zustimmung des Gemeinderats/Kreistages unterliegen.
  - Konsequente Durchsetzung der Festlegung in der GO-LSA, wonach lt. § 117 (1) die Gemeinde ein wirtschaftliches Unternehmen nur unterhalten, errichten bzw. sich daran beteiligen darf, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebensogut durch einen Eigenbetrieb erfüllt werden kann.
  - Die den Kommunen obliegende Einwirkungspflicht auf ihre Beteiligungsgesellschaften erfordert zumindest in größeren Städten und Landkreisen den Aufbau einer leistungsfähigen Beteiligungsverwaltung. Hierbei kann der KGSt-Bericht 9/1985 eine wirksame Hilfe sein.
  - Die Beteiligungsverwaltung sollte jährlich einen aussagefähigen Beteiligungsbericht zur Information der Abgeordneten und der Verwaltung erarbeiten.
  - Aufgaben und Pflichten von Abgeordneten und/oder Verwaltungsmitarbeitern als Vertreter der Kommunen in Gremien von kommunalen Gesellschaften sind konkret festzulegen.
- Die Kommunen sollten in allen Gesellschaftsverträgen ihre Informationsrechte gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz und die Prüfrechte ihres Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz sichern.
- Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, daß die Gemeinderäte nach § 129 (2) GO-LSA den Rechnungsprüfungsämtern die Aufgaben zur Prüfung der Wirtschaftsführung der Sondervermögen und der Betätigung der Kommunen als Gesellschafter oder Aktionäre in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit übertragen.
- Die mit dem Eigenbetriebsgesetz LSA und der GO-LSA zur Organisation, zur wirtschaftlichen Tätigkeit, zum Nachweis des Vermögens, zum Jahresabschluß und zur Prüfung getroffenen Festlegungen sind von den Kommunen konsequent durchzusetzen.

## Verwaltung und Bewirtschaftung des kommunalen Vermögens

### 1.

Der Landesrechnungshof hat die überörtliche Prüfung mit dem Schwerpunkt Kommunalvermögen in 5 kreisangehörigen Städten fortgeführt. Dieses Prüfungsfeld wurde auch bei den turnusmäßigen Prüfungen von Kommunen durch die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter besonders erfaßt.

**Als Ergebnis auch dieser Prüfungen ist - wie bereits im Jahresbericht 1996, Teil 1, Abschnitt D, Ziffer V zum Ausdruck gebracht - festzuhalten, daß sich die Kommunen beim Erwerb und der Veräußerung von Grundvermögen überwiegend an die Rechtsvorschriften gehalten haben, daß es aber durchgehend noch Mängel in der Akten- und Nachweisführung sowie in der Vermögensverwaltung gibt.**

**Selten lag ein kompletter Nachweis des Grundvermögens mit den entsprechenden Zu- und Abgängen vor. Die Aktenvorgänge waren unvollständig und nicht immer aussagefähig. Es bestand ein vermeidbarer Suchaufwand. Deshalb hat der Landesrechnungshof die Herstellung der Ordnungsmäßigkeit gefordert und auch entsprechende Hinweise zur Mängelbeseitigung gegeben. Die Mängel bezogen sich im wesentlichen auf die Mietverhältnisse. So beanstandete der Landesrechnungshof bei der Gewerbemiete unterschiedliche Vertragsgestaltungen und unterschiedliche Mietzinsen bei vergleichbaren Objekten. Mietanhebungen erfolgten nicht zum zulässigen Termin.**

**Nebenkosten- bzw. Betriebskostenabrechnungen wurden nicht regelmäßig und häufig nicht in vollem Umfange vorgenommen oder wiesen Rechenfehler auf. In einigen Fällen hat auch die schleppende Verfolgung von Mietrückständen zu Einnahmeverlusten geführt.**

### 2.

Eine Stadt hat einer Entsorgungsgesellschaft, an der sie zu 49 v. H. beteiligt ist, zu wesentlich günstigeren Konditionen als dem Vormieter Grundstücksflächen verpachtet. Die mit dem Vormieter vereinbarte Miete war trotz einer geringeren Fläche rd. 2.000,- DM mtl. höher. Außerdem wurde der Gesellschaft noch eine 20 %ige Pachtminderung i. H. v. rd. 1.500,- DM eingeräumt, weil sie alle Nebenkosten einschließlich Versicherung und Grundsteuer trägt. Im Jahr ergibt sich daraus ein weiterer Nachlaß von 17.580,- DM. Die Stadt hat allerdings keine Vergleichsberechnung durchgeführt und somit nicht den Nachweis erbracht, daß Kosten in dieser Höhe auch für die Stadt als Vermieter angefallen wären. Lediglich die Gebäudeversicherungskosten von 3.761,10 DM sind belegt. Öffentliche Lasten und Straßenreinigungskosten dürften kaum den noch offenen Betrag von 13.820,- DM erreichen, da die Verbrauchskosten, wie z.B. Strom, Wasser, Heizung, Müllabfuhr, ohnehin vom Mieter zu zahlen sind.

Der Landesrechnungshof sieht hierin eine indirekte Subventionierung der Gesellschaft, die damit auch in ungerechtfertigter Weise dem privaten Teilhaber zu Gute kommt.

### 3.

Bei einer Stadt bestand Unklarheit darüber, daß auch bei Grundstücksveräußerungen im Rahmen des Investitionsvorranggesetzes für den Abschluß des eigentlichen Grundstückskaufvertrages die Beschlußfassung des Stadtrates herbeizuführen ist.

### 4.

Eine Stadt hat 1993 ein Schloß aus dem 17. Jahrhundert unentgeltlich aus Bundesbesitz erworben.

Der Besitz ist mit dem Recht einer Kirchengemeinde belastet, die Kirche und das Gemeindezentrum ohne zeitliche Beschränkung und ohne Mietzins zu nutzen.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wird mit 3 Mio. DM angegeben, die Bausubstanz ist in einem schlechten Zustand. Die Kosten für Instandsetzung und der Herrichtung für eine weitere Nutzung werden auf rd. 85 Mio. DM geschätzt.

Die laufenden Kosten des Unterhalts waren 1996 mit rd. 680 TDM angesetzt.

Der Landesrechnungshof sieht bei der Durchführung einer solch ausgabeträchtigen Maßnahme die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadt in Gefahr und hat ihr empfohlen, die zukünftige Nutzung des Schlosses zu klären, die dazu notwendigen Leistungen zu ermitteln und zu bewerten sowie Finanzierungsmöglichkeiten zu prüfen.

### 5.

Ein Landkreis hat zu zögerlich beim Verkauf von zwei Schlössern gehandelt. Trotz eines beachtlichen Verkehrswertes konnte nach einigen Jahren wegen der eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit und eines sehr hohen Sanierungsaufwandes nur ein symbolischer Preis von jeweils 1,- DM erzielt werden.

Eine Reduzierung des Verkehrswertes ist in einem Fall durch selbstverschuldete Schäden am Gebäude eingetreten. Ursache dafür war die ungenügende Zusammenarbeit der zuständigen Stellen in der Verwaltung. Eine Prüfung der Schadenshaftung hat der Landkreis nicht veranlaßt.

**6.**

Ein Landkreis hat im Jahr 1994 zur in seinem Eigentum befindlichen Burganlage das dazu gehörende Fürstenhaus und das Brauhaus durch Zuordnungsbescheid der Treuhandanstalt übertragen bekommen. Das bis zum Jahr 1985 als Poliklinik genutzte Objekt wurde nach Rekonstruktion und Sanierung durch einen Betreiber von diesem als Hotel genutzt.

Der mit der Rekonstruktion und der Sanierung geschaffene Wertzuwachs beträgt nach einer vom Betreiber veranlaßten gutachterlichen Ermittlung 1,2 Mio. DM.

Gemäß Zuordnungsbescheid wurde zur Ablösung der den Wertzuwachs begründenden Leistungen ein notariell beglaubigter Vertrag geschlossen. Mit diesem übernahm der Landkreis die Verpflichtung, beginnend ab dem Jahr 1995 in 6 Jahresraten je 200 TDM zu zahlen. Der Landkreis ging diese Verpflichtung ein, obwohl bereits im Jahr 1990 lediglich ein Gesamtwert i. H. v. 1,06 Mio. DM einschließlich Grund und Boden ermittelt worden war.

Zur Abwendung eines Schadens läßt der Landkreis derzeit prüfen, ob eine Aufhebung oder Änderung des Vertrages möglich ist.

**7.**

Nach dem Verkauf zum 01.01.1993 hat ein Landkreis am 05.05.1993 für das Altenpflegeheim rd. 1,1 Mio. DM für zukünftige Investitionen dem neuen Träger nachgereicht. Diese sind nach Aussage der Verwaltung durch einen sehr sparsamen Umgang mit den Pflegekostensätzen im Jahr 1992 erwirtschaftet worden. Da die zwischen der Kommune - als bisherigen Träger - und dem Land vereinbarten Pflegesätze nicht auch auf den Erwerben übergehen, sieht der Landesrechnungshof die Zahlung als nicht gerechtfertigt an.

Sie erfolgte zudem noch vor einer haushaltsmäßigen Veranschlagung und ohne Beschluß des Kreistages.

Eine vereinbarte Nachweisführung der Mittelverwendung wurde nicht eingehalten.

### **Abschnitt E: Nachkontrollen des Landesrechnungshofs**

1.	Einzelplan	03	-	Ministerium des Innern
	Kapitel	0355	-	Wohnungsbau
	Titelgruppe	863 66	-	
	Haushaltsvolumen		-	25.000.000,- DM

## **SALEG**

**Mit dem Ministerium für Städtebau, Wohnungswesen und Verkehr (MWV) bestehen zu wesentlichen Beanstandungen des Berichtes "zur Prüfung der Sachsen-Anhaltinischen Landesentwicklungsgesellschaft mbH (SALEG) hinsichtlich des Einsatzes von Landesmitteln für Wohnungsbauprojekte für Landesbedienstete" vom 20.01.1994 nach wie vor erhebliche Meinungsverschiedenheiten.**

Im Mai 1993 hatte der Landesrechnungshof die Verwendung der im Hj. 1991 im Einzelplan 03 unter Kapitel 0355, Titel 863 66 veranschlagten "Baudarlehen aus Landesmitteln" im Rahmen des Wohnungsbauprogramms 1991 für Landesbedienstete in Höhe von insgesamt 25.000.000,00 DM überprüft. Dabei hat er festgestellt, daß das inzwischen zuständige Ministerium für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen (MRS) hiervon insgesamt 22.450.674,00 DM - und zwar am 20.12.1991 - der SALEG zuwies.

Die SALEG hat hiervon ab 1991

- 4 Blockhäuser
- 14 Fertigteilhäuser
- rd. 4.300 m<sup>2</sup> Wohnfläche (Neubau) als Geschoßwohnungsbau

gekauft bzw. erstellen lassen.

Der Landesrechnungshof beanstandete insbesondere, daß

- die SALEG die Blockhäuser zu einem weit überhöhten Preis kaufte;
- bei der Beschaffung der Fertigteilhäuser das Preis-Leistungs-Verhältnis nicht stimmte;
- die SALEG bei dem Geschoßwohnungs(neu)bau
  - die Erstellung der rd. 4.300 m<sup>2</sup> Wohnfläche freihändig an einen Generalübernehmer vergab,
  - diesem 15 Mio. DM vor Erbringung der Leistungen auszahlte und ihm - vertraglich - den Zinsgewinn zugestand,
  - die erstellten Wohnungen zum überwiegenden Teil bis zum heutigen Tage weder an Landesbedienstete noch an Dritte (z.B. auch an Investoren) zum erforderlichen Preis verkaufen konnte,
  - für die Abwicklung dieser Maßnahme nicht unerhebliche Honorarkosten geltend machte, obwohl sie dem Generalübernehmer sämtliche Aufgaben (einschließlich Planung und Bauüberwachung sowie Grundstücksbeschaffung) übertragen hatte.

Hierüber und über die Antworten des Ministeriums für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen hat der Landesrechnungshof - zusammen mit dem Ministeriums für Raumord-

nung, Städtebau und Wohnungswesen - anhand einer Synopse den Finanzausschuß im Mai 1994 ausführlich unterrichtet.

Der Finanzausschuß nahm den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zu diesem Zeitpunkt waren zwischen dem Ministeriums für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen und dem Landesrechnungshof noch wesentliche Punkte strittig.

Bis heute bestehen weiterhin Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Landesrechnungshof und dem Ministeriums für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen. Zwar räumt das Ministerium - mit Schreiben vom 05.11.1996

- nunmehr diverse Fehler und schlechte Verhandlungsergebnisse ein und führt dazu aus, daß "... eine Vielzahl der naheliegenden interessierenden Fragen ... erst nach dem Regierungswechsel von hier gestellt und geprüft worden" seien. Offen sind nach wie vor drei wesentliche Punkte:
  1. Vorauszahlung vor Erbringung der Leistungen.
  2. Unverkäuflichkeit eines Teils der Häuser und Wohnungen zum erforderlichen Preis.
  3. Überhöhtes Honorar der SALEG für Projektsteuerung/-management.

### **Zu 1. Vorauszahlung an die SALEG vor Erbringung der Leistungen**

Das Ministerium hat der SALEG, wie oben ausgeführt, am 20.12.1991 22,4 Mio. DM überwiesen. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes bestand zu diesem Zeitpunkt keine Zahlungsverpflichtung des Landes. Vorausgegangen waren folgende Fakten:

Die im Haushaltsplan 1991 für "Baudarlehen an Landesbedienstete" bei Kap. 0355 Titel 863 66 ausgewiesenen Mittel in Höhe von 25 Mio. DM waren nach einem Schreiben des Ministeriums für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen an das Ministerium der Finanzen vom 20.11.1991 "dazu bestimmt, über Baudarlehen Wohnungsbaumaßnahmen für Landesbedienstete durch Dritte zu fördern. Es hat sich jedoch gezeigt, daß diese Maßnahmen nicht greifen, da eine Neubautätigkeit im Jahre 1991 in nennenswertem Umfang überhaupt nicht stattfindet." Das Ministerium bat, aus diesen Mitteln außerplanmäßig

- Belegungsrechte für 8,5 Mio. DM sichern und
- Holzhäuser für 4,5 Mio. DM anschaffen

zu dürfen, es verwies auf einen entsprechenden Kabinettsbeschuß vom 22.10.1991.

Gleichzeitig beantragte es, diese "außerplanmäßigen Mittel ... in das Jahr 1992 für übertragbar zu erklären." Es begründete die Bitte damit, daß "eine Zahlung erst nach Fertigstellung der Baumaßnahmen und Abrechnung erfolgen darf. Der Abfluß dieser Mittel im Jahre 1991 ist unrealistisch ..."

Dieser Bitte auf Übertragung der Mittel ist das Ministerium der Finanzen nicht nachgekommen.

Damit stand fest, daß dem Ministerium für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen alle Mittel, die es bei diesem Kapitel nicht im Jahre 1991 verausgabte, nach dem 31.12.1991 nicht mehr zur Verfügung standen. Am 04.12.1991 hat das Ministeriums für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen mit der SALEG einen "Vorvertrag" geschlossen, in dem es diese Gesellschaft beauftragte,

"... bis zur Änderung des Gesellschaftervertrages zunächst im Auftrage und für Rechnung des Landes Sachsen-Anhalt für die Vorbereitung des Baues von Landesbediensteten-Wohnungen tätig zu werden, insbesondere für den Erwerb oder die Anpachtung von Baugrundstücken, Erschließungsmaßnahmen, den Kauf und die schlüsselfertige Errichtung von Blockhäusern und Fertigteilhäusern sowie Außenanlagen an mehreren Standorten, in deren Nähe Landesbedienstete beschäftigt sind."

Am 20.12.1991 hat die SALEG dem Ministerium folgende "Abschlagsrechnungen" gestellt, und zwar für:

-	4 Blockhäuser	600.000,00 DM
-	Grundstückskäufe	226.248,90 DM
-	15 Fertigteilhäuser	6.542.331,00 DM
-	Wohnungsbaumaßnahmen	15.000.000,00 DM
-	eigenes Honorar	<u>42.095,00 DM</u>
-	insgesamt	<u>22.410.674,90 DM</u>

Begründende Unterlagen lagen diesen Abschlagsrechnungen nicht bei. Dennoch hat das Ministeriums für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen noch am selben Tag über diese Summe - bis auf 0,90 DM - Zahlungsanordnungen gefertigt.

Eingegangen ist diese Summe auf dem Konto der SALEG bei der Nord LB unter dem 02.01.1992

Nach einer Zusammenstellung der SALEG vom 22.12.1992 wurden

"bis zum

21.12.1992...

von dieser Summe	19.815.996,53 DM
ausgegeben. Der Restbetrag von	2.552.582.47 DM

ist am 22.12.1992 auf das Treuhandkonto ... bei der Nord LB zu überweisen."

Aus weiteren Unterlagen entnahm der Landesrechnungshof, daß die SALEG die Hauptausgaben erst ab Februar 1992 tätigte.

Vor diesem Hintergrund bestand für das Land keine Notwendigkeit, am 20.12.1991 der SALEG die 22,4 Mio. DM zu überweisen. Der Landesrechnungshof hat diese Vorauszahlung als unzulässig beanstandet (Verstoß gegen § 56 LHO). Das Ministerium vertrat dagegen die Ansicht:

"Im Verhältnis MRS - SALEG ist aufgrund des sich auf § 44 Abs. 2 LHO stützenden Vertrages von dem vom Kabinett geprägten Gedanken eines revolvingierenden Fonds auszugehen, der wesensbedingt Vorleistungen voraussetzt. § 56 LHO ist daher nicht anzuwenden."

Der Landesrechnungshof verweist darauf, daß bei der SALEG die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 LHO nicht gegeben waren:

- Ein wirksamer Treuhandvertrag lag zum Zeitpunkt der Zahlung nicht vor. Er ist erst im Dezember 1992 - also ein Jahr später - abgeschlossen worden.
- Im übrigen sah der Gesellschaftervertrag der SALEG keinen Wohnungsbau vor. Die geplante Änderung ist zumindest nicht in den Jahren 1991/92 erfolgt. Ohne Änderung des Gesellschaftervertrages hätte die SALEG als Treuhänder nicht tätig werden dürfen.

Ein wirksamer revolvingierender Fonds hat also im Zeitraum 1991/92 nach Auffassung des Landesrechnungshof nicht bestanden. Nach eigenen Aussagen hat die SALEG das Treuhandkonto erst im Dezember 1992 eingerichtet.

Daher hält der Landesrechnungshof die Beanstandung einer unzulässigen Vorauszahlung aufrecht.

Durch diese Vorauszahlung ist dem Land ein Zinsschaden - zumindest bis zur Einrichtung des Treuhandkontos am 23.12.1992 - entstanden. Der Landesrechnungshof hat zur Kenntnis genommen, daß die SALEG im Dezember 1992 bereits einen Zinsgewinn von über 300 TDM dem Treuhandkonto zugeführt hat.

Trotzdem sollte seines Erachtens das Ministerium für Städtebau, Wohnungswesen und Verkehr ermitteln, ob und in welcher exakten Höhe ein Schaden entstanden ist, und ggf. die Haftungsfrage prüfen. Das Ministerium für Städtebau, Wohnungswesen und Verkehr hat dem Landesrechnungshof hierauf mitgeteilt, daß es sich an das Ministerium der Finanzen gewandt habe mit dem Hinweis, daß zur Durchsetzbarkeit von Schadenersatzansprüchen "... eine vertiefende rechtliche Prüfung" notwendig sei und daß die "Rechtsfragen von erheblicher Komplexität" seien. Das Ministerium für Städtebau, Wohnungswesen und Verkehr habe angefragt, ob das Ministerium der Finanzen "ein Rechtsgutachten zur näheren Prüfung der Schadenersatzfrage angesichts der bisherigen Feststellungen für erforderlich halte(n)". Das Ministerium für Städtebau, Wohnungswesen und Verkehr habe darauf verwiesen, daß für eine entsprechende "Rechtsexpertise erhebliche Mittel zur Verfügung gestellt werden müßten". Das Ministerium der Finanzen habe sich zur Bereitstellung der erforderlichen Mittel nicht in der Lage gesehen.

**Der Landesrechnungshof ist der Meinung, daß hierfür die Vergabe eines gesonderten Rechtsgutachtens nicht erforderlich ist. Vielmehr muß die Landesverwaltung mit eigenem Personal in der Lage sein, die Haftungsfrage zu klären.**

## **Zu 2. Unverkäuflichkeit eines Teils der Häuser und Wohnungen zum erforderlichen Preis**

Die Fertigteilhäuser und den größten Teil des Geschoßwohnungsbaus - insbesondere in der Vehlitzer Straße - konnten bis heute nicht verkauft werden.

Zu den Fertigteilhäusern hatte das Ministerium für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen bereits unter dem 15.04.1994 mitgeteilt:

"Die S...-Häuser konnten mangels Interesses von Landesbediensteten bisher nicht als Eigenheime verkauft werden ..."

Darüber hinaus äußerte sich das inzwischen in Ministerium für Städtebau, Wohnungswesen und Verkehr umbenannte Ministerium für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen hierzu zuletzt unter dem 21. August 1997, daß diese Fertigteilhäuser "nach Fertigstellung Anfang 1993 zu einem Preis von monatlich 12 DM je m<sup>2</sup> netto-kalt vermietet" wurden. Zur Vehlitzer Straße führte es im selben Schreiben aus, "daß von den 48 Wohnungen 12 WE verkauft sind. Von den verbleibenden 36 WE sind inzwischen 29 WE vermietet."

Es stehen also noch heute 7 Wohneinheiten (WE) leer, diese sind weder verkauft noch vermietet.

Bereits in seiner Prüfungsmitteilung vom Januar 1994 hatte der Landesrechnungshof darauf hingewiesen, daß bei diesen Objekten das Preis-Leistungs-Verhältnis nicht stimmt. Dies hat

das Ministerium immer bestritten. Erstmals in der Besprechung im Januar 1997 hatte es eingeräumt, daß dem Land bei den S-Häusern und den Wohnungen in der Vehlitzer Straße ein finanzieller Nachteil entstanden sei bzw. ein Mißverhältnis im Preis-Leistungs-Gefüge bestünde.

Die Durchsetzbarkeit dieses finanziellen Nachteils sei aber nicht möglich, weil der "Verlust" nicht zu quantifizieren sei. Der Landesrechnungshof verweist jedoch auf Berechnungen des Ministerium der Finanzen im Zusammenhang mit der Neuordnung der Gesellschafteranteile der SALEG. Danach ergab sich bezüglich der Fertigteilhäuser und der Wohnungen in der Vehlitzer Straße ein "Verlust aus den Immobilien des Treuhandvermögens von

DM 6.423.407,31...."

Das Ministerium für Städtebau, Wohnungswesen und Verkehr teilte in seiner o.a. Stellungnahme hierzu mit, "daß die Liegenschaft im Zuge der Neuorganisation der SALEG inzwischen auch wirtschaftlich in das Gesellschaftsvermögen der SALEG übergegangen" sei. Hieraus schloß das Ministerium, dies sei "auch der Grund dafür, daß derzeit ein konkreter Verlust nicht zu quantifizieren ist." Dieser Schlußfolgerung kann der Landesrechnungshof nicht folgen, zumal das Ministerium der Finanzen in einem Schreiben vom 21.05.1997 an den Landesrechnungshof im Zusammenhang mit der o.a. Neuordnung erneut darauf verwies, daß das Land "durch Sacheinlage des Immobilien-Treuhandvermögens zum Verkehrswert in Höhe von insgesamt DM 9,2 Mio. ... einen Verlust aus den Immobilien des Treuhandvermögens von DM 6.423.407,31" realisierte.

**Vor diesem Hintergrund wird die Landesregierung erneut zu prüfen haben, wie dieser Verlust auszugleichen ist.**

### **Zu 3. Überhöhtes Honorar der SALEG für Projektsteuerung/-management**

Mit einem Bauvertrag vom 20.12.1991 beauftragte die SALEG den Generalübernehmer, rd. 4.300 m<sup>2</sup> Wohnfläche für insgesamt 15 Mio. DM brutto herzustellen, und vereinbarte unter § 4 "Vergütung":

"Mit diesem Pauschalpreis sind sämtliche Kosten für den Erwerb der Grundstücke und die Erstellung der Gebäude nebst aller, aus welchem Grunde auch immer entstehenden, mit der Vertragsdurchführung zusammenhängenden Kosten endgültig abgerechnet, einschließlich insbesondere Kosten für

...

- Planung und Architektenkosten ...
- Baunebenkosten

- Notar-, Gerichts- und Behördenkosten
- Grunderwerbssteuern ..."

Mit einer "Aufwandskalkulation - Wohnungsbau" vom 01.12.1992 ermittelte die SALEG für den Bau der o. a. Wohnungen ihr Honorar für "Projektmanagement SALEG (einschließlich Grundsteuer, Negativattest, Notarkosten, Gutachten) (3 %)" auf den v. g. Bruttobetrag - d. h. auch auf die Umsatzsteuer - in Höhe von 88.230 DM und 361.770 DM, somit insgesamt

450.000,00 DM,

welches sie - später - dem Treuhandfonds entnahm.

Der Landesrechnungshof verwies schon 1994 in seiner Prüfungsmitteilung darauf, daß nach dem o.a. Vertrag der Generalübernehmer auch die Projektmanagementaufgaben übernommen habe und hierfür der SALEG grundsätzlich kein Honorar zustehe, und bat, ggf. die zusätzlich von der SALEG zu erbringenden Leistungen nachprüfbar nachzuweisen. Erstmals unter dem 03. April 1997 bestätigte das Ministerium, daß "eine ausdrückliche und zusätzliche Vereinbarung über die Höhe des Honorars bei Auftragserteilung ... - auch nach Aussage SALEG - in schriftlicher Form ..." nicht vorlag.

Nach Kenntnis des Ministeriums solle "es allerdings vor Fertigstellung des Projektes Absprachen über die Modalitäten der Vergütung gegeben ..." haben, die auch den Ansatz von 3 % für die Projektsteuerung zuzüglich der üblichen Nebenkosten beinhalten würden.

Der Landesrechnungshof verkennt nicht, daß der SALEG z. B. Kosten für "... der dem Bauherrn obliegenden Verwaltungsleistungen bei Vorbereitung und Durchführung des Bauvorhabens ..." entstanden sind (vgl. die Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen - BGBl. Jahrgang 1990, Teil I S. 2178 ff). Sofern die SALEG darüber hinaus - wie behauptet - aber Leistungen für Projektmanagement bzw. Bauüberwachung erbrachte, hat sie damit den Generalübernehmer bzw. seinen Architekten entsprechend vor Ort entlastet. Dies kann jedoch nicht dazu führen, daß das Land derartige Architektenleistungen doppelt bezahlt.

Der Landesrechnungshof verweist darauf, daß die SALEG bis zum heutigen Tage dem Land ein mängelfreies Werk schuldet.

**Der Landesrechnungshof erwartet, daß das Ministerium das der SALEG zustehende Honorar realistisch ermittelt und eventuelle Überzahlungen zuzüglich Zinsen zurückfordert.**

Nach einer Stellungnahme des Ministeriums vom 21.08.1997 hierzu ist auch aus seiner Sicht "die Höhe des Honorars überprüfungsbedürftig". Das Ministerium möchte die Bemessungsgrundlage noch mit dem Landesrechnungshof abstimmen.

2.	Einzelplan	20	- Hochbauten
	Kapitel	2050	- Kultusministerium - Bildung und Kultur - (Abschnitt Schulen)
	Titelgruppe	61	- Landesschule Pforta
	Haushaltsvolumen		- 3.101.940,71 DM

### **Beantwortung von Prüfungsmitteilungen in angemessener Frist (§ 96 LHO)**

**Das Kultusministerium bezweifelt nach wie vor - trotz mehrerer Besprechungen mit und Aufforderungen durch das Ministerium der Finanzen und den Landesrechnungshof - seine Zuständigkeit für die Beantwortung einer Prüfungsmitteilung aus dem Jahre 1993.**

Der Landesrechnungshof hat 1993 die Baumaßnahme "Umbau Gymnasium in Pforta" geprüft und hierüber dem Kultusministerium eine Mitteilung übersandt. Das Kultusministerium bezweifelt seine Zuständigkeit für die Beantwortung. Aus der nachfolgenden Aufstellung ist zu entnehmen, wie der Landesrechnungshof bisher auf die Erledigung der offenen Prüfungsbeanstandungen gedrängt hat.

07.12.1993	Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes an das Kultusministerium
08.06.1994	Landesrechnungshof erinnert telefonisch das Kultusministerium an die Erledigung der Prüfungsmitteilung.
15.06.1994	Eingang "Vorab-Kopie" einer Stellungnahme des Kultusministeriums vom 08.06.94.
30.06.1994	Übersendung des Entwurfs eines Denkschriftbeitrages des Landesrechnungshofes an das Kultusministerium mit der Bitte um Kenntnisnahme und Rückäußerung bis 22.07.94.
16.08.1994	Fermündliches Einverständnis zum v. g. Denkschriftsbeitrag durch das Kultusministerium; danach Aufnahme in den Jahresbericht 1994 des Landesrechnungshofes zum Haushaltsjahr 1993.

- 21.12.1994 Schreiben des Präsidenten des Landesrechnungshofes an den Staatssekretär im Kultusministerium mit der Bitte um kurzfristige Vorlage der noch ausstehenden Antwort.
- 11.01.1995 3. Sitzung des Unterausschusses Rechnungsprüfung  
Ergebnis: Der Ausschuß erwartet, daß die Landesregierung die gebotene Rückforderung geltend macht.
- 23.02.1995 Landesrechnungshof erläutert auf Anfrage des Kultusministeriums fernmündlich diesem das Verfahren für die Beantwortung von Prüfungsmitteilungen.
- 12.05.1995 4. Sitzung des Unterausschusses für Rechnungsprüfung des Ausschusses für Finanzen  
Ergebnis: "Vorsitzender, Herr Hoffmann stellt nach kurzer Diskussion das Einvernehmen des Ausschusses fest, das Kultusministerium aufzufordern, seinem in der 3. Sitzung gefaßten Beschluß nachzukommen und darüber hinaus, bei Zuwiderhandlungen gegen geltende gesetzliche Bestimmungen stärker als bisher die Verantwortlichkeit von Landesbediensteten zu prüfen."
- 01.09.1995 Schreiben des Kultusministeriums an das Ministerium der Finanzen  
Inhalt: Die Gesamtverantwortung für die Bearbeitung der Prüfungsmitteilung soll das Ministerium der Finanzen übernehmen, einschließlich der Rückforderung von ca. 210.000,- DM vom bauausführenden Betrieb sowie vom Architekturbüro.
- 16.01.1996 Erneutes Schreiben des Präsidenten des Landesrechnungshofes an den Staatssekretär im Kultusministerium mit der Bitte, nunmehr die Prüfungsmitteilung aus dem Jahre 1993 kurzfristig zu beantworten.
- 08.02.1996 Schreiben des Kultusministeriums an das Ministerium der Finanzen  
Inhalt: Das Ministerium der Finanzen möge in eigener Zuständigkeit die Rückforderung der überzahlten Beträge prüfen und ggf. weiteres veranlassen.
- 26.02.1996 Schreiben Kultusministerium an Landesrechnungshof  
Inhalt: Das Kultusministerium ist auf Grund der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Prüfung von Baumaßnahmen des Landes und die sich daraus ableitenden weiteren Verwaltungshandlungen nicht zuständig.
- 11.06.1996 Besprechung Landesrechnungshof, Ministerium der Finanzen und Kultusministerium

Ergebnis: Das Kultusministerium ist nach wie vor für die abschließende Beantwortung von Beanstandungen zu Baumaßnahmen aus seinem Bereich im Jahre 1991 verantwortlich.

- 19.06.1996 Schreiben des Landesrechnungshofes an das Ministerium der Finanzen und Kultusministerium, in dem er das Ergebnis vom 11.06.1996 mitteilt.
- 25.02.1997 Schreiben des Präsidenten des Landesrechnungshof an den Kultusminister  
Inhalt: Der Landesrechnungshof erwartet umgehend die abschließende Antwort.
- 24.03.1997 Schreiben des Kultusministers an den Präsidenten des Landesrechnungshofes  
Inhalt: Zur Prüfung "Gymnasium in Pforta" hat der Kultusminister das Ministerium der Finanzen gebeten, die Beantwortung zuständigkeitshalber zu übernehmen.
- 03.04.1997 Schreiben des Ministeriums der Finanzen an das Kultusministerium nachrichtlich an den Landesrechnungshof  
Inhalt: Das Ministerium der Finanzen ist nach wie vor der Meinung, daß nur das Nutzerressort Kultusministerium abschließend Stellung nehmen kann.
- 22.05.1997 Schreiben des Landesrechnungshofes an das Kultusministerium  
Inhalt: Entwurf einer Bemerkung gemäß § 97 LHO (Denkschriftbeitrag zum Jahresbericht 1997 des Landesrechnungshofes)
- 11.06.1997 Schreiben des Kultusministeriums an den Landesrechnungshof  
Inhalt: Stellungnahme des Kultusministeriums zu den Tz. 7 und 8 der Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes
- 20.06.1997 Schreiben des Kultusministeriums an den Landesrechnungshof  
Inhalt: Stellungnahme des Kultusministeriums zu den übrigen Tz. der Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes

Das Verfahren konnte der Landesrechnungshof bisher nicht abschließen.

Am 10.07.1997 hat das Kultusministerium auf den o.a. Entwurf vom 22.05.1997 geantwortet. Danach vertritt das Ministerium nach wie vor die Meinung, "... daß die Verantwortung für die Beantwortung der Prüfungsmitteilung bei der zuständigen Staatshochbauverwaltung liegt, ..." sich aber ... "verpflichtet sah, unabhängig von einer letztendlichen Klärung der Zuständigkeitsfrage, die Beantwortung der Prüfungsmitteilung nicht unnötig hinauszuziehen."

Hierdurch werden die berechtigten Forderungen der verfassungsmäßigen Finanzkontrolle in besonderer Weise ignoriert. Die Verzögerungen haben bereits zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand geführt.

**Dem Landesrechnungshof ist unverständlich, daß sich die Ressorts - über Jahre! - nicht über die Zuständigkeiten für die Beantwortung der Prüfungsmittelungen des Landesrechnungshofes einigen konnten und damit das Prüfverfahren unverantwortlich in die Länge zogen.**

Die Erörterungen mit der Verwaltung sind noch nicht abgeschlossen.



Schröder  
Präsident